



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Stationäre Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendwohlfahrt“

Ein Vergleich der verschiedenen Fremdunterbringungsformen in Wien und Vorarlberg mit Fokus auf die letzten 15 Jahre.

Verfasserin

Sonja Eggertsberger

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 297

Studienrichtung lt. Studienblatt: Pädagogik

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Stipsits

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die mich während meines Studiums und besonders bei den vielen Höhen und Tiefen während meiner Diplomarbeit unterstützt, motiviert und gestärkt haben.

Ein großes Dankeschön gilt meiner Familie, insbesondere meiner Mama und meiner Gotta, die immer wieder an mich geglaubt haben und mir stets den Rücken gestärkt haben.

Ein besonderer Dank gilt all meinen Freunden und Mitbewohnern, die meine vielen Launen ertragen haben und mich immer wieder aufbauen und motivieren konnten. Ohne euch hätte ich schon längst aufgegeben.

Ich danke meinen zwei lieben Freundinnen Johanna und Brigitte für das Korrekturlesen der gesamten Arbeit.

Abschließend bedanke ich mich bei meinem Diplomarbeitbetreuer Ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Reinhold Stipsits, so wie beim MAG ELF und der Jugendwohlfahrt Vorarlberg für die Unterstützung zur Erstellung der Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
I. Theoretischer Teil	7
1. Einleitung.....	9
2. Begriffliche und inhaltliche Vorklärungen.....	13
2. 1. Sozialpädagogik.....	13
2. 2. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit	14
2. 2. 1. Lebensweltorientierte Jugendhilfe.....	14
2. 3. Jugendwohlfahrt.....	17
2. 4. Kindeswohl.....	18
2. 5. Kinder und Jugendliche.....	22
2. 5. 1. Frühe Kindheit.....	22
2. 5. 2. Kindheit.....	23
2. 5. 3. Jugendalter	23
2. 6. Unterstützung der Erziehung.....	24
2. 7. Volle Erziehung.....	25
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	26
3. 1. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989.....	26
3. 2. Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990	29
3. 3. Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt in Vorarlberg	30
3. 4. Exkurs: Der Fall Cain	31
3. 5. Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend bzw. Gesetz zum Schutz der Jugend.....	33
3. 6. UN-Konventionen über die Rechte des Kindes	34
4. Organisationsformen der Jugendwohlfahrt.....	36
4. 1. Wien - MAG ELF	36
4. 2. Vorarlberg	37
4. 2. 1. Jugendwohlfahrtsbehörde.....	37
4. 2. 1. 1. Aufgaben	37
4. 2. 1. 2. Organisation	38
4. 2. 2. Das Institut für Sozialdienste Vorarlberg (IfS)	41

4. 2. 3. Das Vorarlberger Kinderdorf	43
4. 2. 3. 1. Ursprung.....	43
4. 2. 3. 2. Aufgabenbereiche.....	44
4. 2. 3. 3. SPI – Sozialpädagogisches Internat.....	44
4. 2. 4. Sonstige private Trägerschaften	45
4. 2. 4. 1. Carina	45
4. 2. 4. 2. Jupident.....	45
4. 2. 4. 3. SOS-Kinderdorf Dornbirn.....	46
5. Historische Entwicklungen	47
5. 1. Der Wiener Weg der Heimerziehung	47
5. 1. 1. Erste Enquete für aktuelle Fragen der Heimerziehung (1971).....	47
5. 1. 2. Zweite Enquete des Wiener Jugendamtes (1981)	50
5. 1. 3. Heim 2000	51
5. 1. 4. Heim 2000 - Plus	55
5. 2. Vorarlberg	56
6. Formen der Fremdunterbringung	57
6. 1. Heim.....	57
6. 2. Sozialpädagogische Wohngemeinschaften	61
6. 2. 1. Wien.....	61
6. 2. 2. Vorarlberg	62
6. 3. Das Krisenzentrum.....	64
6. 3. 1. Wien.....	64
6. 3. 2. Vorarlberg	65
6. 4. Pflegeeltern.....	66
6. 4. 1. Wien.....	66
6. 4. 2. Vorarlberg	66
6. 5. Betreutes Wohnen	67
6. 5. 1. Wien.....	67
6. 5. 2. Vorarlberg	67
6. 6. SOS-Kinderdorf.....	68
6. 6. 1. Wien.....	70
6. 6. 2. Vorarlberg	70
6. 7. Individuelle Betreuungsprogramme in Wien.....	70

6. 7. 1. Oase	70
6. 7. 2. AK Noah.....	71
6. 8. Individuelle Betreuungsprogramme in Vorarlberg	71
6. 8. 1. Jugendintensivprogramm – JIP.....	71
II. Empirischer Teil	73
7. Einleitung.....	75
8. Erhebung der Betreuungsplätze von Josef Scheipl.....	76
8. 1. Öffentliche und Private Trägerschaften.....	76
8. 1. 1. Wien.....	77
8. 1. 2. Vorarlberg	77
8. 2. Stationäre Betreuungsformen	78
8. 2. 1. Erhebung 1996	78
8. 2. 2. Erhebung 2000	79
9. Der Jugendwohlfahrtsbericht.....	81
9. 1. Wien.....	82
9. 2. Vorarlberg	83
9. 3. Österreichischer Gesamtschnitt	84
9. 4. Maßnahmen zur Vollen Erziehung.....	85
9. 4. 1. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	86
9. 4. 2. Kinder und Jugendliche in institutionellen Fremdunter- bringungsformen	87
9. 5. Unterstützung der Erziehung.....	87
9. 6. Dauer der Maßnahmen	88
10. Conclusio.....	90
Literaturverzeichnis	95
Internetquellen.....	100
Abstract.....	103
Curriculum Vitae.....	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gefährdungsfelder (Löffler/King 2001, S. 150)	20
Tabelle 2: Organisation der Vorarlberger Jugendwohlfahrt (Amt der Vorarlberger Landesregierung online, 14.01.2011)	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sozialpädagogische Regionen (Eichmann et al. 1999, S. 3).....	53
Abbildung 2: Organisationsstruktur der sozialpädagogischen Regionen (Brehm et al. 2003, S. 14)	54
Abbildung 3: Jugendintensivprogramm (Gasser 2001, S. 227).....	72
Abbildung 4: Private und Öffentliche Trägerschaften in Wien	77
Abbildung 5: Private und Öffentliche Trägerschaften in Vorarlberg.....	77
Abbildung 6: Erhebung von Josef Scheipl 1996.....	78
Abbildung 7: Erhebung von Josef Scheipl 2000.....	79
Abbildung 8: Vergleich der Maßnahmen in Wien	82
Abbildung 9: Vergleich der Maßnahmen in Vorarlberg.....	83
Abbildung 10: Vergleich der Maßnahmen im österreichischen Gesamtschnitt....	84
Abbildung 11: Volle Erziehung Gesamt.....	85
Abbildung 12: Pflegekinder	86
Abbildung 13: Volle Erziehung ohne Pflegekinder	87
Abbildung 14: Unterstützung der Erziehung.....	87
Abbildung 15: Dauer der Maßnahmen	88

Abkürzungen

ABGB	...	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AbW	...	Ambulant betreutes Wohnen
ÄjF	...	Ämter für Jugend und Familie
aks	...	Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin
bzw.	...	beziehungsweise
GmbH	...	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IfS	...	Institut für Sozialdienste
IGK	...	Institut für Gesundheits- und Krankenpflege
JG	...	Jugendgesetz (Vorarlberg)
JWG	...	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989
KJHG	...	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KRIZ	...	Krisenzentrum
KRK	...	UN-Kinderrechtskonvention
LGBl	...	Landesgesetzblatt
L-JWG	...	Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (Vorarlberg)
Nr.	...	Nummer
OJAD	...	Offene Jugendarbeit Dornbirn (Jugendhaus Cactus)
RJWG	...	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
u. a.	...	und andere
UdE	...	Unterstützung der Erziehung
UN	...	United Nations
u.v.m.	...	und vieles mehr
VBSA	...	Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
VE	...	Volle Erziehung

VOKI	...	Vorarlberger Kinderdorf
VTB	...	Verein Tagebetreuung
WG	...	Wohngemeinschaft
WrJSchG 2002	...	Wiener Jugendschutzgesetz 2002

I. Theoretischer Teil

1. Einleitung

Im Berichtsjahr 2010 „wurden 11.088 Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Kinder- und Jugendheimen, Kinderdörfern und sonstigen Einrichtungen betreut“ (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend online, 30.05.2011). Während 4.463 Kinder und Jugendliche bei Pflegefamilien untergebracht waren, befanden sich 6.625 Kinder und Jugendliche in stationärer Fremdbetreuung.

Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, welche Fremdunterbringungsmöglichkeiten in Wien und Vorarlberg derzeit bestehen, wie stark diese jeweils vertreten sind und inwieweit sich diese Aufteilung in den letzten 15 Jahren verändert hat. Diese Entwicklungen sollen einerseits mit der Theorie der Lebensweltorientierten Jugendhilfe verknüpft werden, andererseits sollen Trends und Tendenzen ausgearbeitet werden. Es soll ebenfalls festgestellt werden, welche Relevanz die Diplomarbeit für weitere Forschungen haben könnte.

Vorab soll festgehalten werden, dass die Situation der Jugendwohlfahrt in Österreich in jedem Bundesland recht unterschiedlich ist. Es gibt zwar das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 auf Bundesebene, die Ausführungsgesetze sind jedoch Ländersache. Ebenso steht es den Ländern frei, wie sie die Jugendwohlfahrt für sich selbst organisieren. Erhobene Fallzahlen sind somit nur schwer miteinander vergleichbar, denn die jeweiligen Hintergründe und die Organisationsformen der Bundesländer müssen immer mit beachtet werden.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher lediglich auf die beiden Bundesländer Wien und Vorarlberg. Ein Vergleich dieser beider Länder ist interessant, da es hier einige unterschiedliche Grundvoraussetzungen gibt. Dazu gehören die unterschiedliche Bevölkerungsanzahl, die Bevölkerungsdichte, die politische Führung und vor allem auch die historischen Betrachtungen im Hinblick auf die Organisation der Jugendwohlfahrt in diesen beiden Bundesländern.

Den Hintergrund dieser Diplomarbeit bilden zwei Studien von Josef Scheipl, einem Sozialpädagogen der Universität Graz, mit den Schwerpunkten:

Allgemeine Sozialpädagogik, Jugendwohlfahrt und Geschichte des österreichischen Bildungswesens.

Im „Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa“ (Colla, H.E. u.a. 1999) findet man eine Erhebung von Scheipl aus dem Jahr 1996 über die verfügbaren Plätze stationärer Fremdunterbringung. Er aktualisiert seine Daten im Jahr 2000 und publiziert diese im Sammelband „Jugendwohlfahrt in Bewegung“ (Knapp, G. u.a. 2001). Er erfasst bei seiner Erhebung die verfügbaren Plätze der Fremdunterbringung in allen Bundesländern Österreichs und unterteilt diese weiters in Heime, SOS Kinderdörfer, Wohngemeinschaften, Betreutes Wohnen und Krisenplätze.

Schon in diesem relativ kurzen Zeitrahmen lassen sich einige Unterschiede in den Betreuungsformen erkennen. Besonders in Wien, wo damals gerade die Heim 2000-Reform in vollem Gange war, ergeben sich deutliche Unterschiede. Die Heim 2000-Reform, die als eines der primären Ziele die Schließung der Großheime hatte, war damals jedoch noch nicht ganz abgeschlossen. Die vorliegende Arbeit soll mit einem Abstand von 10 Jahren die heute verfügbaren Plätze betrachten.

Bei den Erhebungen werden die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung sowie die Pflegekinder nicht berücksichtigt. Auch in der vorliegenden Arbeit werden diese zwar nicht explizit im theoretischen Teil erarbeitet, sie werden jedoch dahingehend betrachtet, inwiefern diese mit den Fremdunterbringungen generell und mit den institutionellen Fremdunterbringungsformen im Speziellen korrelieren.

Seit dem Jahr 2004 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einen Jugendwohlfahrtsbericht für ganz Österreich. Dieser sollte zwar die verschiedenen Bundesländer vergleichbar machen, aber aufgrund der, wie bereits erwähnt, unterschiedlichen Rechts- und Organisationslage ist diese Vergleichbarkeit nicht ganz gegeben. Leider decken sich die Kategorien nicht mit den Erhebungen von Josef Scheipl, es sollen jedoch einige verfügbare Kategorien miteinander verglichen und ein Verlauf von 2004 bis 2010 aufgezeigt werden. Da das Bundesministerium die Statistik lediglich zur Verfügung stellt, nicht aber weiter bearbeitet, soll hier die Forschungslücke angesiedelt werden.

Der Untersuchung der gegenwärtigen Situation soll in den folgenden Schritten angenähert werden. Als theoretisches Rahmenkonzept der Arbeit wird die Lebensweltorientierte Arbeit nach Hans Thiersch angewendet. Diese soll vorerst vorgestellt werden, damit in der Arbeit immer wieder Bezug darauf genommen werden kann. Durch inhaltliche und begriffliche Vorklärungen sollen die in der Arbeit verwendeten Begriffe geklärt werden. In einem weiteren Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen der Jugendwohlfahrt untersucht und dargestellt. Weiters werden die Organisationsformen der Jugendwohlfahrt in Wien und in Vorarlberg erläutert. Um Entwicklungslinien besser nachvollziehen zu können, widmet sich ein weiteres Kapitel den historischen Entwicklungen der Jugendwohlfahrt, wobei besonders die Heim 2000-Reform in Wien berücksichtigt wird. Durch diese Vorklärungen schließt der theoretische Teil mit den verschiedenen Formen der Fremdunterbringung ab. Es werden dabei die verschiedenen Formen zuerst generell und in Bezug auf deren Entstehungsgeschichte betrachtet, um dann in jeweiligen Unterkapiteln die derzeitige Situation in Wien und Vorarlberg darzustellen.

Der theoretische Teil soll somit bereits zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage dienen, die wie folgt lautet:

„Welche Möglichkeiten der stationären Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen gibt es Wien und Vorarlberg?“

Durch die rechtlichen Voraussetzungen, sowie die strukturellen Rahmenbedingungen sollen die Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt in Bezug auf stationäre Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen nachvollziehbar sein.

Im empirischen Teil werden dann zuerst die Studien von Scheipl aus dem Jahr 1996 und 2000 erläutert. Aus den aktuellen Jugendwohlfahrtstatistiken werden Verläufe der letzten Jahre aufgezeigt, um diese dann in einem weiteren Schritt mit den Daten von Scheipl zu vergleichen. Daraus soll ein Verlauf ablesbar sein, der eine zweite Forschungsfrage beantworten wird:

„Inwiefern hat sich die stationäre Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen in Wien und in Vorarlberg von 1996 bis 2010 verändert?“

Da die Kategorien des Jugendwohlfahrtsberichtes nicht mit den Kategorien der Erhebungen von Josef Scheipl übereinstimmen, soll hier ein Vergleich der Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung und Maßnahmen der Vollen Erziehung unter dem Aspekt der Lebensweltorientierung nach Thiersch stattfinden.

Die zugrunde liegende Hypothese lautet: „In den vergangenen 15 Jahren gab es eine Veränderung in der Aufteilung der stationären Fremdunterbringungsplätze für Kinder und Jugendliche in Österreich“. Auf historische Entwicklungen der vergangenen Jahre, besonders in Wien, wird bereits im theoretischen Teil eingegangen.

Die Arbeit soll die Unterschiede und Gemeinsamkeiten lediglich aufzeigen, jedoch nicht bewerten. Welche Auswirkung die verschiedenen Fremdunterbringungsformen auf die Kinder und Jugendlichen haben, müsste ganz anders untersucht werden. In der Conclusio soll daher ebenfalls herausgearbeitet werden, welche Forschungsrelevanz die Diplomarbeit für weitere Forschungen haben kann.

In der Conclusio sollen weiters die Forschungsfragen zusammengefasst beantwortet, die Grundausrichtungen der Jugendwohlfahrt in Wien und in Vorarlberg nachgezeichnet und auf Umsetzungen der Handlungsmaximen der Lebensweltorientierten Jugendhilfe nach Thiersch untersucht werden.

2. Begriffliche und inhaltliche Vorklärungen

In diesem Kapitel sollen einige Begriffe vorgeklärt werden. Die Unterkapitel erheben dabei keineswegs den Anspruch auf vollständige Definitionen, denn gerade bei Begriffen wie Sozialpädagogik oder Kindeswohl ist dies auch gar nicht möglich. Es soll jedoch ein Rahmen geschaffen werden, in welchem weiteren Ausmaß die vorliegende Arbeit mit diesen Begriffen operiert.

2. 1. Sozialpädagogik

Da die vorliegende Arbeit im Rahmen der Sozialpädagogik geschrieben wird, soll der Begriff der Sozialpädagogik zu Beginn selbst beleuchtet werden. Eine einheitliche und allgemein gültige Definition von Sozialpädagogik gibt es nicht, diese soll aber an dieser Stelle auch nicht gegeben werden. Jedoch soll dargestellt werden, wie sich die zu bearbeitende Thematik in die Sozialpädagogik einbettet.

Schwierigkeiten in der Definition von Sozialpädagogik ergeben sich zum einen dadurch, dass sie ständig neue Aufgaben zugeteilt und alte umverteilt bekommt. Andererseits hatte sie aber auch nie eine einheitliche Definition, sodass der Sozialpädagogik immer schon verschiedene Bedeutungen zugeschrieben und diese somit auch unterschiedlich genutzt wurden. Ebenso ergeben sich aus der engen Verknüpfung mit der Sozialarbeit Probleme für eine eigenständige Definition. (Vgl. Buchkremer 2009, S. 24f)

Auch Mollenhauer (1993) verweist auf die uneinige Verwendung des Begriffes in seiner Einleitung. Er stellt die Frage, wie die Pädagogik denn ohne dem Sozialen überhaupt auskommen sollte: „Sozialpädagogik´ ist dann ein Synonym für das, was heute eine `Allgemeine Pädagogik´ darzustellen sich bemüht; oder zur Bezeichnung des gemeinschaftserzieherischen (synonym mit `Sozialerziehung´) oder gesellschaftlich-politischen Aspektes der Erziehung“ (Mollenhauer 1993, S. 14) sein.

Um die Einbettung dieser Diplomarbeit in die Sozialpädagogik zu legitimieren, soll eine pragmatischere Definition des Begriffes laut Buchkremer angewendet werden. Dabei „hat der Begriff Sozialpädagogik mehr die Funktion einer Sammelbezeichnung, und zwar meint er die Erziehungsmaßnahmen solcher Einrichtungen, die aufgrund der akuten Erziehungsnotstände und –lücken in der familiären und schulischen Erziehung notwendig sind. Die Träger dieser sozialpädagogischen Interventionen sind demnach außerhalb herkömmlicher Familien- und Sozialisationshilfen zu suchen, und zwar im Angebot einer vielseitigen Erziehungs- und Sozialisationshilfe staatlich-kommunaler und freier Träger“ (Buchkremer 2009, S. 26). Demzufolge befindet sich die vorliegende Arbeit im Mittelpunkt der Sozialpädagogik.

2. 2. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit

„Lebensweltorientierung meint den Bezug auf die gegebenen Lebensverhältnisse der Adressaten, in denen Hilfe zur Lebensbewältigung praktiziert wird, meint den Bezug auf individuelle, soziale und politische Ressourcen, meint den Bezug auf soziale Netze und lokale/regionale Strukturen“ (Thiersch 2009, S. 5). Auch wenn dieses Konzept in groben Zügen auf alle Felder der Sozialen Arbeit angewendet werden kann, wird dies jedoch jeweils konkretisiert und angepasst.

Der 8. Jugendbericht Deutschlands aus dem Jahr 1990 steht unter dem Aspekt der Lebensweltorientierten Jugendhilfe, die nun näher bestimmt wird.

2. 2. 1. Lebensweltorientierte Jugendhilfe

Ausgangslage für die Konzeptdiskussionen des 8. Jugendberichts war die „These (...), daß sich in den vielfältigen und differenzierten Entwicklungen im Lauf der letzten Jahre Problemsichten und Arbeitsentwicklungen herausgebildet haben, die sich in den unterschiedlichen Institutionen und Interventionsmustern ähnlich darstellen, die verstanden werden können als parallele Trends zu einer gemeinsamen Sichtweise von Problemen, zu einem gemeinsamen Verständnis der Jugendhilfe“ (Thiersch 2009, S. 17).

Die Jugendhilfe benötigte damals zahlreiche Erneuerungen, da einige veraltete Meinungen vorherrschten. So war das Bild der Familie sehr traditionell geprägt, die Jugend als Problemgruppe dargestellt und der Mensch in Bezug auf Therapie

oder Beratung gesehen. Hierbei entsteht aber eine Gefahr der Verengung, wobei die Jugendhilfe der Realität entgeht. Der Jugendbericht „betont aber (...), daß Ausgang jeder Diskussion zu Aufgaben der Jugendhilfe die Darstellung der Normalität von Lebensverhältnissen ist und daß Probleme, Schwierigkeiten und Defizite immer nur von dieser Normalität her verstanden werden können, also als Besonderung, Verhärtung und Zuspitzung in den Problemen einer Lebensbewältigung, so wie sie die Normalität unserer gegebenen Situation bestimmen“ (Thiersch 2009, S. 20).

Die heutigen Lebensverhältnisse sind geprägt „durch die Konzepte der Pluralisierung von Lebenslagen und der Individualisierung von Lebensverhältnissen“ (Thiersch 2009, S. 20). Damit sind einerseits die unterschiedlichen Lebensstrukturen, wie sie sich beispielsweise in der Stadt oder am Land, als Junge oder als Mädchen, als „Ausländer“ oder „Inländer“ u.v.m. ergeben. Mit der Individualisierung andererseits sind die Möglichkeiten zur freien Entscheidung der Lebensführung gemeint.

Durch die Brüchigkeit der Traditionen ergeben sich neue Möglichkeiten aber auch Probleme. Während man nun auf der einen Seite jede Möglichkeit offen hat, bedeutet dies aber auch einen Verlust an Gegebenheiten, an denen man sich halten kann. „Die Aufgabe, sich zu orientieren, wird eine eigene, aufwendige und schwierige; sie bedeutet in der Zumutung der Selbstbehauptung zugleich Chance und Überforderung“ (Thiersch 2009, S. 21). Die Jugendwohlfahrt muss sich dessen bewusst sein, sich darauf vorbereiten und sich diesen Aufgaben stellen.

In der Lebensweltorientierten Jugendhilfe geht es darum, die Kompetenzen der Betroffenen zu stärken und somit eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ (Thiersch 2009, S. 23) zu leisten. Damit dies gelingt, sollen die Betroffenen dort abgeholt werden, wo sie in diesem Moment stehen. Es soll „Menschen primär in den Schwierigkeiten helfen, die sie mit sich selbst und für sich selbst haben, nicht aber in denen, die andere mit ihnen haben“ (Thiersch 2009, S. 24). Der Mensch soll dabei ganzheitlich mit seinen Problemen im Alltag gesehen werden.

„Lebensweltorientierte Jugendhilfe ist orientiert an den Grunddimensionen der Lebenswelt, der Zeit, dem Raum und den sozialen Bezügen. Dies konkretisiert sich in den Handlungsmaximen der Prävention, der Regionalisierung/

Dezentralisierung, der Alltagsorientierung, der Integration und der Partizipation“ (Thiersch 2009, S. 30). Die verschiedenen Handlungsmaximen sollen nun näher ausgeführt werden.

Prävention: Die Hilfe soll möglichst früh passieren. am Besten noch bevor es zur Eskalation kommen kann und das Kinder oder der Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung untergebracht werden muss. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung werden dabei verschiedene Maßnahmen angeboten. Auch das Gesetz sieht vor, dass „die gelindeste, noch zum Ziel führende, Maßnahme zu treffen“ (§ 26 JWG) ist. So lange es möglich ist, sollen Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung stets den Maßnahmen zur Vollen Erziehung vorgezogen werden.

Dezentralisierung/Regionalisierung: Die Hilfe soll vor Ort geschehen und für alle zugänglich sein. Ebenso soll die Hilfe am Ort selber koordinierbar sein und nicht zentral gesteuert werden, um auch den Organisationen einen gewissen Handlungsspielraum geben zu können. Von großer Wichtigkeit ist dann jedoch die Kooperation der verschiedenen Organisationen.

Alltagsorientierung: Wie schon zuvor erwähnt, soll an den Ressourcen der Betroffenen angesetzt werden und somit die eigenen Kompetenzen gestärkt werden. Hierzu gehört auch die Krisenintervention bei akuten Schwierigkeiten. „Alltagsorientierung meint, daß die Maßnahmen in der Jugendhilfe neu gewertet werden müssen und daß die spezielleren Arbeitszugänge ihre Aufgaben im Kontext der lebensweltlich gegebenen weiteren Problemzusammenhänge sehen müssen, daß sie sich mit ihren speziellen Angeboten beziehen müssen auf die alltagsnahen und offenen“ (Thiersch 2009, S. 32).

Integration: Diese Forderung steht in erster Linie im Gegenzug zur Isolation und Absonderung. Dabei soll vor allem auch Ausländern und Behinderten eine Teilhabe ermöglicht werden. Es bezieht sich jedoch auch auf die Abgeschiedenheit mancher ehemaliger Heime, die zum Teil abseits der Stadt und außerhalb der ursprünglichen Lebenswelt standen. Hilfe soll dort erfolgen, wo sie benötigt wird (vgl. Alltagsorientierung).

Partizipation: Die Menschen stehen heutzutage immer wieder vor Entscheidungen und Wahlmöglichkeiten. Auch in der Jugendhilfe soll dieser Aspekt

nicht ignoriert werden, sondern es sollen die Kinder und Jugendliche auf diese Anforderung vorbereitet werden, indem sie auch hier Mitspracherecht haben. „Die Sicherung der Antrags-, Einspruchs- und Verweigerungsrechte ist ebenso notwendig wie die Sicherung von Mitbestimmungsmöglichkeiten in bezug auf Planung, Gestaltung und Durchführung von Angeboten“ (Thiersch 2009, S. 33). Weitergehend zur Kooperation sollen die verschiedenen Professionellen aber auch die Jugendlichen, die Familien und andere Betroffenen zusammenarbeiten.

„Lebensweltorientierte Jugendhilfe kann nicht praktiziert werden, wenn sie nicht getragen und vorangetrieben wird von einer Professionalität, die Kompetenz in bezug auf Lebensweltorientierung mit kritischer Reflexivität verbindet“ (Thiersch 2009, S. 36).

2. 3. Jugendwohlfahrt

Die Jugendhilfe in Deutschland ist das Pendant zur österreichischen Jugendwohlfahrt und soll daher auch im historischen Rückblick mitberücksichtigt werden. Hier soll in erster Linie die Entwicklung des Fürsorgewesens kurz nachgezogen werden. Dies ist auch eng verbunden mit der Art und Weise wie Kinder und Jugendliche untergebracht wurden und wie dort mit ihnen umgegangen wurde. Darauf soll jedoch später im Kapitel 6. 1. Heim eingegangen werden.

Die seit dem Mittelalter aufkommende Waisenfürsorge sowie das Fürsorgewesen der Handwerkszünfte und Kaufmannsgilden im Zuge der Reformation können als Anfänge der Jugendhilfe gesehen werden (vgl. Böhm 2005, S. 330).

Als die Zünfte, die Familien und andere Institutionen die immer steigenden Zahlen der Bedürftigen nicht mehr ausgleichen konnte, entstand eine öffentliche Jugendfürsorge. Im Gegensatz zur Fürsorge bei Erwachsenen, bei denen es hauptsächlich um materielle Hilfen ging, stand bei der Jugendfürsorge die Erziehung im Mittelpunkt. (Vgl. Schilling/Zeller 2010, S. 60)

Zu Beginn der Neuzeit (14. – 16. Jahrhundert) wurden Armenschulen errichtet. Bedeutend für diese Zeit war der Humanist Juan Luis Vives, in dessen bekanntester pädagogischer Schrift „de institutione feminae christianae“ (1523), er sich mit der Erziehung christlicher Mädchen beschäftigte. Er forderte, dass

Mädchen zwar unterrichtet, aber auch auf ihre spätere Rolle als Hausfrau und Mutter vorbereitet werden sollten. Außerdem sollten Findel- und Waisenkinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahr von Frauen erzogen werden und danach in einer öffentlichen Schule unterrichtet werden. (vgl. Schilling/Zeller 2010, S. 62f)

„Der liberale Rechtsstaat hielt sich in der Fürsorgearbeit weitestgehend zurück und überließ den freien, privaten und kirchlichen Trägern die Initiative“ (Schilling/Zeller 2010, S. 72f). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts musste der Staat diese Zurückhaltung jedoch aufgeben. Bei einer militärischen Musteruntersuchung wurden bei den jungen Männern schwere Gesundheitsschäden festgestellt, die sich auf die weitverbreitete Kinderarbeit zurückführen ließen. „Auf diesen Befund gingen die Schutzvorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (1839) zurück. Die gewerbliche Arbeit für Kinder unter 9 Jahren und die Nacht- und Sonntagsarbeit für 9- bis 12-Jährige wurde gänzlich verboten und die Arbeitszeit der Jugendlichen auf zwölf, später auf zehn Stunden beschränkt“ (Schilling/Zeller 2010, S. 72f). Zu weiteren Schutzmaßnahmen zählten der Pflegekinderschutz, das Reichsstrafgesetzbuch, welches die Strafmündigkeit von Kindern regelte und die Zwangserziehung für strafunmündige Kinder unter zwölf Jahren (vgl. Schilling/Zeller 2010, S. 72f).

Die Jugendwohlfahrt in Österreich hat mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 einige Neuerungen erfahren. Die Umsetzung in den Bundesländern ist jedoch Landessache und so gibt es auch für jedes Bundesland eigene Landesjugendgesetze. Dem gesetzlichen Rahmen wird jedoch später ein eigenes Kapitel (3. Rechtliche Grundlagen) gewidmet. Ebenso werden in Kapitel 4. Organisationsformen der Jugendwohlfahrt die heutigen strukturellen Rahmenbedingungen in Wien und Vorarlberg aufgezeigt.

2. 4. Kindeswohl

„Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen“ (§ 178a ABGB). Eine klare und eindeutige Definition, was das „Wohl des Kindes“ zu bedeuten hat, gibt es jedoch nicht. Diese soll vielleicht aber bewusst nicht gegeben werden, da es sich immer um

Einzelfälle handelt, die nicht allgemeingültig abgehandelt werden können, denn im Mittelpunkt des Kindeswohls steht immer noch das Kind selbst, mit all seinen Eigentümlichkeiten und Unbestimmtheiten. Eine klare Definition zu geben, welche universell für jedes Kind gelten sollte, würde somit der Vielfalt und Individualität der Kinder keinesfalls gerecht werden.

Es gibt allerdings Kriterien, welche das Kindeswohl fördern oder schützen können (zum Beispiel dauerhafte und gute Beziehungen zu Bezugspersonen, sicheres Bindungsverhalten, soziale Förderung, verlässliche unterstützende Bezugsperson(en) im Erwachsenenalter u.v.m.) beziehungsweise solche, die das Wohl des Kindes gefährden können, sogenannte Risikofaktoren (zum Beispiel niedriger sozioökonomischer Status, große Familien und sehr wenig Wohnraum, Kriminalität oder Dissozialität eines Elternteils, Verlust der Mutter, häufig wechselnde frühe Beziehungen, sexueller und/oder aggressiver Missbrauch u.v.m.). Es soll jedoch festgehalten werden, dass das Vorhandensein eines Risikofaktors nicht automatisch eine Beeinträchtigung des Kindeswohls bedeutet. Auch umgekehrt bedeutet ein Wegfall von Risikofaktoren nicht, dass Schutzfaktoren allein dadurch gegeben sind.

In Deutschland gibt es juristische Kriterien, die zur Überprüfung des Kindeswohls herangezogen werden. Diese sind die Bindungen des Kindes an die Elternteile, der Kindeswille, die Förderungsmöglichkeiten seitens der Eltern und die Kontinuität und Stabilität der Beziehungen, Erziehung und Lebenssituation. (Vgl. Frank 2001, S. 136)

Der Kindeswille spielt auch in der österreichischen Gesetzgebung eine Rolle. So haben Kinder über 10 Jahre auf jeden Fall angehört zu werden, aber auch jüngere Kinder, so weit dies in geeigneter Weise möglich ist. (Vgl. § 29 Abs. 2 JWG)

Die IfS-Familienarbeit GmbH hat zwei Dimensionen der Gefährdung des Kindeswohls herausgearbeitet. Es gibt dabei einerseits aktive und passive Formen der Gefährdung, sowie andererseits körperliche und psychosoziale Bereiche der Gefährdung.

Legt man diese beiden Dimensionen zusammen, so ergeben sich daraus vier Gefährdungsfelder:

Ursache	Aktiv	Passiv
Bereich		
Physiologisch	Misshandlung, Sexueller Missbrauch, ...	Hygiene, Ernährung, Aufsicht, ...
Psychosozial	Psychoterror als Erziehungsmittel, soziale Isolierung, Triangulation in Paarkonflikten, ...	Beziehungsabbrüche, Wertschätzung, außerfamiliäre Kontakte, Förderungen und Anregungen, Durchsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen, ...

Tabelle 1: Gefährdungsfelder (Löffler/King 2001, S. 150)

Um die Situation des Kindes leichter einschätzen zu können, hat die IfS-Familienarbeit eine Checkliste zur Erfassung des Kindeswohls erstellt (vgl. Löffler/King 2001, S. 153).

Auch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land hält sich bei der Überprüfung des Kindeswohls an eine Checkliste aus ihrem Arbeits- und Organisationshandbuch. Mit einzelnen Fragen werden die Bereiche Physisch-materielle Grundbedürfnisse der Familie, Beziehungsgestaltung in der Familie, Entwicklung des Kindes, Alltagskompetenzen der erziehenden Person, sowie die elterliche Verantwortung erfasst.

Daraus ergeben sich fünf Standards zur Beschreibung des Kindeswohls:

1. Die Befriedigung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse der Familie ist sichergestellt: Lebensunterhalt, Nahrung, Kleidung, ...
2. Die Familienmitglieder sind in der Lage, förderliche Beziehungen zu entwickeln und zu leben: tragfähige Beziehungen, gewaltfreie Umgebung, Respektierung der Grenzen, regelmäßige soziale Kontakte, ...

3. Das Kind kann seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersgemäß entwickeln: altersgemäßes äußeres Erscheinungsbild und Motorik, alters- und situationsangemessene Gefühlsäußerungen, ...
4. Die erziehenden Personen verfügen über ausreichende Handlungskompetenzen zur Bewältigung des Alltags: strukturierter Alltag, Planungsfähigkeit, ...
5. Die erziehenden Personen nehmen für die Kinder ausreichend Verantwortung wahr: Pflege und Zuwendung, medizinische Versorgung, Schutz vor Gewalt und Gefahr, altersentsprechende Förderung, Normen und Werte, Wertschätzung und Konstanz, ...

(Vgl. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land 2001, S. 288)

Auch Dettenborn (2001) gibt verschiedene Bedürfnislagen der Kinder an und verweist in einer Tabelle gleichzeitig auf gefährdende Lebensbedingungen. Die bereits erwähnten Bedürfnisse erweitert er noch um jene der Umwelterkundung, der Zugehörigkeit, der Anerkennung, der Orientierung und der Selbstbestimmung.

Will man nun aber wissenschaftlich an den Begriff „Kindeswohl“ herangehen, so haben wir es mit einer „definitorischen Katastrophe“ (Detterborn 2001, S. 46) zu tun. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff zwar in den Gesetzen angewendet, jedoch nirgends klar definiert. Der Begriff kommt zwar aus der Rechtslehre, kann dort jedoch erst recht nicht geklärt werden. Es bedarf einem interdisziplinären Bezug, besonders einem psychologischen. Doch auch dort findet man keine Definition von „Wohl“.

Obwohl eine Beurteilung über das Kindeswohl die Kompetenzen eines Juristen überschreiten, hat dieser aufgrund der Gesetzeslage darüber zu entscheiden. Er kann sich dabei nur auf die Aussage von einem anderen (vornehmlich Psychologen oder Pädagogen) verlassen, doch auch dieser muss in seine „Empfehlungen zwangsläufig Wertaspekte und rechtliche Regelungsanliegen einschließen und damit seine Fachkompetenz überschreiten“ (Figdor, H. 1997 zit. nach Detterborn 2001, S. 47).

Das Kindeswohl ist immer auch ein hypothetisches Konstrukt. Wie genau sich das Kind in der Zukunft entwickeln wird und welche Voraussetzungen es dazu braucht, kann nicht vorhergesagt werden. Es können lediglich Maßnahmen getroffen werden, die der Erfahrung nach eine gute Entwicklung bei anderen Kindern und Jugendlichen begünstigt haben, auf den Einzelfall muss dies jedoch nicht unbedingt zutreffen.

2. 5. Kinder und Jugendliche

Da in der gesamten Diplomarbeit immer wieder von Kindern und Jugendlichen die Rede ist, sollen auch diese Begriffe operationalisiert werden. Das Lehrbuch Entwicklungspsychologie (Oerter/Montada 2002) unterscheidet zwischen der frühen Kindheit, der Kindheit und dem Jugendalter. Als weitere Entwicklungsstufen werden das frühe Erwachsenenalter, das Erwachsenenalter und das Alter angefügt.

An dieser Stelle kann jedoch nur ein kurzer Einblick gegeben werden, da eine tiefere Ausarbeitung der Kindheits- und Jugendforschung ein eigenes Diplomarbeitsthema darstellen würde.

2. 5. 1. Frühe Kindheit

Die frühe Kindheit zieht sich vom Zeitpunkt der Zeugung bis zur Beendigung des zweiten oder dritten Lebensjahres. Die englische Fachliteratur unterscheidet dabei noch weiter in „infancy“, in deren Zeit das Kind noch nicht sprechen kann und „toddlerhood“, die Zeit, in der sich das Kind nur unsicher eigenständig fortbewegen kann. Zentral für den Abschnitt der frühen Kindheit ist, dass das Kind zum Überleben ganz auf die Unterstützung Erwachsener angewiesen ist. (Vgl. Rauh 2002, S. 131)

In Bezug auf das hier behandelte Thema, braucht ein Kind in diesem Alter auch spezielle Maßnahmen. In Wien beispielsweise werden alle fremduntergebrachten Kinder bis zum dritten Lebensjahr auf jeden Fall Pflegeeltern zugewiesen. Eine Anhebung dieser Altersgrenze wird jedoch angestrebt.

Der Vorzug jüngere Kinder in Pflegefamilien unterzubringen ist auch im Gesetz verankert. „Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei

Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang“ (§ 28 Abs. 2 JWG).

2. 5. 2. Kindheit

Die Kindheit reicht vom vierten bis zum elften oder zwölften Lebensjahr. Während die Kinder früher als kleine Erwachsene betrachtet wurden, wird der Kindheit heute ein eigener Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen und Entwicklungen zugeschrieben. Auch wenn das Kind schon einige Fähigkeiten besitzt und diese immer weiter ausbaut, so ist es dennoch auch in dieser Lebensphase immer noch abhängig von Erwachsenen. (Vgl. Oerter 2002, S. 209)

In der Rechtswissenschaft wird mit der Altersgrenze etwas anders umgegangen. Hier wird von einem Kind gesprochen, solange dieses das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vom achten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird dann der Begriff des unmündigen Minderjährigen verwendet. Die Zeiträume decken sich also nicht ganz mit jener der Entwicklungspsychologie, jedoch ist auch anzumerken, dass diese Zeiträume keineswegs verpflichtend sind und von Kind zu Kind variieren können.

In der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg gibt es zwei große Institutionen, die sich die Zuständigkeit von Kindern und Jugendliche teilen. Während das Vorarlberger Kinderdorf hauptsächlich für Kinder bis vierzehn Jahre zuständig ist, übernimmt das Institut für Sozialdienste die Zuständigkeit für vierzehn bis achtzehn Jährige. Es ändern sich dabei auch die Unterbringungsformen der Schützlinge, so gibt es im Vorarlberger Kinderdorf eher familienähnliche Unterbringungsformen, im IfS jedoch hauptsächlich Wohngemeinschaften. Auch hier ist jedoch der vierzehnte Geburtstag keineswegs als Stichtag anzusehen.

2. 5. 3. Jugendalter

Das Jugendalter bildet den Zeitraum zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenalter. Es stellt eine Art Übergangsperiode dar und beginnt mit dem Eintritt der Geschlechtsreife, welche auch das biologische Ende der Kindheit bedeutet.

Durch verlängerte Ausbildungszeiten und das damit verbundene spätere Eintreten in die Selbstständigkeit, hat sich auch die Grenze des Jugendalters

nach hinten verschoben. Dies führt auch zu einer weiteren Kategorie, die jungen Erwachsene genannt wird.

Wann das Jugendalter endet, ist nicht ganz so klar festgesetzt. Einerseits endet es mit der Volljährigkeit, in Österreich also mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Andererseits endet es jedoch mit dem Beenden der Ausbildung und dem darauf folgenden Beginn der finanziellen Unabhängigkeit. Diese beiden Zeitpunkte müssen jedoch keinesfalls aufeinander fallen.

Laut UN-Vollversammlung sind alle Personen vom fünfzehnten Lebensjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr Jugendliche, wobei aber auch hier zwischen Teenagern und jungen Erwachsenen unterschieden wird (vgl. United Nations online, 23.03.2011).

2. 6. Unterstützung der Erziehung

„Die Unterstützung der Erziehung umfaßt besonders

1. Die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung“ (§ 27 JWG)

Besonders bei den ersten vier Punkten bleiben die Minderjährigen meist in ihrer normalen Umgebung wohnen. Beim fünften Punkt wird zum Beispiel auch der Übergang in eine eigene Wohnung unterstützt.

Es gibt jedoch auch Ausnahmeformen, die Mischformen von Unterstützung der Erziehung und Voller Erziehung sein können. Die Obsorge liegt aber bei den Eltern oder anderen erziehungsberechtigten Personen. Ein Beispiel dazu wäre das Jugendintensivprogramm, welches im Kapitel 6. 8. Spezielle Betreuungsprogramme in Vorarlberg ausgearbeitet wird, oder das Sozialpädagogische Internat des Vorarlberger Kinderdorfes. (Vgl. 4. 2. 4. 3. SPI – Sozialpädagogisches Internat)

Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung stehen somit ganz unter dem Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe und sind somit ein zentraler Teil der Lebensweltorientierten Jugendhilfe nach Thiersch.

2. 7. Volle Erziehung

„Volle Erziehung umfaßt die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Abs. 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 7) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde“ (§ 28 JWG Abs. 1 JWG)

An dieser Stelle wird die Obsorge durch die Jugendwohlfahrt übernommen und die Minderjährige beziehungsweise der Minderjährige außerhalb ihrer/seiner bisherigen Wohnverhältnissen untergebracht. Da im Sinne der Regionalisierung und der Alltagsorientierung die gewohnte Umgebung beibehalten werden sollte, soll diese Maßnahme nur angewendet werden, wenn dies unbedingt notwendig ist.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im folgenden Kapitel sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden und unterschiedliche Ländergesetze miteinander verglichen werden. Außerdem wird auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes Bezug genommen.

Beim Vergleich der drei Gesetzestexte „Jugendwohlfahrtsgesetz 1989“, „Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990“ und „Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt“ (Vorarlberg) fällt auf, dass sich das Vorarlberger Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt schon im Aufbau und in der Gliederung deutlich von den anderen beiden Gesetzen unterscheidet. Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz richtet sich diesbezüglich stark nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989. Beide Landesgesetze sind jedoch ausführlicher als das Bundesgesetz.

In einem ersten Schritt sollen nun die wichtigsten Punkte des Bundesgesetzes (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989) in Bezug auf die vorliegende Arbeit erfasst werden. Im Anschluss daran werden Besonderheiten der beiden Landesgesetze erörtert und immer wieder aufeinander bezogen.

3. 1. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Wie der Titel vermuten lässt, besitzt das Gesetz seine Gültigkeit seit dem Jahr 1989. In der Zwischenzeit hat es zwar einige Novellen oder Änderungen erhalten, diese waren jedoch meist minimal. Das umfassende Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001) beinhaltete einige Änderungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die Kinderrechte, bezüglich dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 betrafen diese Änderungen jedoch nur § 41 JWG Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung.

Das JWG sollte einerseits den aktuellen gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werden, aber auch den damals geänderten Familienrechten angepasst werden. „Weiters sollten eine Verstärkung des Dienstleistungscharakters der Jugendwohlfahrt, die vermehrte Heranziehung von Trägern der freien Jugend-

wohlfahrt für Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege und die Berücksichtigung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie geänderter Anschauung über eine zielgerichtete Sozialarbeit zum Ausdruck kommen. Grundanliegen des JWG 1989 ist die Stärkung der Familie als Institution und die Privatisierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt“ (Scheipl 1993, S. 3).

Der Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrifft werdende Mütter, Eltern, sowie Kinder und Jugendliche inklusive ungeborene Kinder. Im Sinne der Jugendfürsorge hat sie die Entwicklung von Minderjährigen zu fördern und zu sichern. Während den Eltern einerseits Beratung und Unterstützung bei ihrer Erziehungstätigkeit gewährt werden soll, hat die Jugendwohlfahrt dann einzuschreiten, „wenn und soweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten“ (§ 2 Abs. 2 JWG). Ein Einschreiten in familiäre Bereiche und Beziehungen soll jedoch immer nur soweit erfolgen, wie dies für das Kindeswohl unbedingt notwendig ist. Dies gilt jedoch insbesondere dann, wenn das Kind oder der Jugendliche Gewalt, körperliches oder seelisches Leid erfährt. (Vgl. § 2 Abs. 3 JWG)

Während die öffentliche Jugendwohlfahrt als oberste Instanz die Steuerungs- und Zuweisungsfunktion wahrzunehmen hat, dürfen und sollen für nichthoheitliche Aufgaben auch freie Trägerschaften herangezogen werden, „wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden“ (§ 8 Abs. 1 JWG).

Während Vorarlberg demzufolge 100 % der Fälle an freie Jugendwohlfahrtsträger übergibt, werden in Wien nur knapp ein Viertel der Fälle von diesen übernommen. Auch im Jahr 2010 bleiben noch 76 % der Fälle bei den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern (siehe auch 9. 1. Öffentliche und Private Trägerschaften).

Freie Trägerschaften müssen nach §§ 22 und 23 JWG bewilligt und angezeigt werden. In Wien besteht dazu eine eigene „Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von

Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erlassen werden“ (LGBl. Nr. 03/1991 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 01/2000).

Die Vermittlung von Pflegekindern hat kostenfrei zu sein und ist den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern vorbehalten, es sei denn, die Landesgesetzgebung übergibt dies an die freie Jugendwohlfahrt, wie dies in Vorarlberg der Fall ist. „Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Es muß begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird“ (§ 15 Abs. 2 JWG).

Da auch der Kindeswille berücksichtigt werden soll, haben mindestens 10-jährige persönlich und jüngere Kinder in möglichst geeigneter Weise angehört zu werden. Wie bereits erwähnt haben vor allem Säuglinge und Kleinkinder Anspruch auf einen Platz in einer Pflegefamilie.

Maßnahmen der Jugendwohlfahrt können aufgrund freiwilliger Vereinbarungen erfolgen, aber auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durch gerichtliche Verfügungen festgesetzt werden. Das Gesetz legt jedoch fest, dass „jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende, Maßnahme zu treffen“ (§ 26 JWG) ist. Während bei den Maßnahmen zur Unterstützung im Jahr 2010 die Anzahl an gerichtlichen Verfügungen lediglich 1 % betragen, so waren dies bei den Maßnahmen zur Vollen Erziehung (außer Pflegekinder) schon 25 % und bei den Pflegekindern sogar 44 % der jeweiligen Gesamtzahl der Fälle (vgl. Jugendwohlfahrtsbericht 2010).

Es besteht eine Mitteilungspflicht für Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht sowie für Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen. Diese haben den Jugendwohlfahrtsträger mit allen Informationen zu versorgen, damit eine Kindeswohlgefährdung verhindert werden kann. (vgl. § 36 Abs. 1 JWG). Bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch werden Personen mit Verschwiegenheitspflicht dieser enthoben, sofern dies die Gefährdung verhindern kann. Falls erforderlich müssen auch Sozialversicherung und Arbeitgeber der Jugendwohlfahrtsbehörde Auskunft geben.

„Der Jugendwohlfahrtsträger hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Mißhandlung oder des sexuellen Mißbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Diese Daten sind nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen“ (§ 2 Abs. 4 JWG).

Da der Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt eigentlich nur Minderjährige umfasst, erlischt der Anspruch auf Unterstützungsmaßnahmen normalerweise mit der Beendigung des achtzehnten Lebensjahres. Um den Erfolg bereits erhaltener Erziehungsmaßnahmen jedoch zu sichern, können diese bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres fortgesetzt werden, sofern der Jugendliche diesem zustimmt. (Vgl. § 31 Abs. 4 JWG).

3. 2. Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990

Wie bereits erwähnt, hält sich das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz in seinem Aufbau sehr stark an das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, in einigen Bereichen gibt es aber genauere Ausführungen. In diesem Kapitel werden allerdings nur die Diplomarbeit betreffenden Vertiefungen ausgearbeitet.

Das LGBl. Nr. 01/2000 beinhaltet Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Darin werden auch die infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung genau festgelegt, so haben die Wohngemeinschaften den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst zu sein. „Jeder Gruppe müssen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen: ein Wohnraum, erforderliche Schlafräume, eine Küche, ein Erzieherzimmer, ein Badezimmer, bei koedukativen Gruppen zwei Badezimmer mit insgesamt zwei Duschen, vier Waschbecken, ein WC für jeweils fünf Minderjährige.“ (LGBl. Nr. 01/2000 § 4 Abs 3).

Es ist des Weiteren darauf verwiesen, dass die Einrichtung so gestaltet werden muss, um Unfällen und Verletzungen vorzubeugen, ebenso gilt es natürlich die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Die Kinder müssen regelmäßigen

Untersuchungen unterzogen werden und es ist auf die Hygiene zu achten. Für die Leitung und Betreuung müssen fachlich qualifizierte Personen im erforderlichen Ausmaß eingestellt werden.

„§ 8 (1) Die Konzeption von sozialpädagogischen Einrichtungen ist auf bestmögliche Integration und Sozialisation der Minderjährigen auszurichten. Der Erziehungsgrundsatz muß alle Bemühungen und Förderungen enthalten, welche die Minderjährigen im Streben nach Selbstständigkeit unterstützen. Gewaltfreie Erziehung soll die Bereitschaft und die Fähigkeit der Minderjährigen zur friedlichen Konfliktaustragung fördern.“ (LGBL. Nr. 01/2000 § 8 Abs 1).

Die zugrunde liegenden sozialpädagogischen Konzepte der Wohngemeinschaften haben den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen, beziehungsweise müssen denen immer wieder angepasst werden (vgl. LGBL. Nr. 01/2000),

3. 3. Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt in Vorarlberg

Während sich das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz in seinem Aufbau sehr stark am Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 orientiert, hat das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz in Vorarlberg einen ganz eigenen Aufbau. Diese andere Strukturierung soll jedoch nicht über die dennoch gleichen Grundausrichtungen der beiden Gesetze hinwegtäuschen. Wie bereits in Wien gibt es auch hier einige Erweiterungen beziehungsweise genauere Ausformulierungen.

Eine Einzigartigkeit im Vorarlberger Gesetz (im Vergleich zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 und dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz) ergibt sich jedoch in einem eigenen Paragraph zur Subsidiarität. „Die Familie soll befähigt werden, ihre Aufgaben der Pflege und Erziehung des Minderjährigen selbst wahrzunehmen“ (§ 2 Abs. 1 L-JWG). Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten stehen dabei über den Gesetzen. Wenn diese aber das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleisten können, hat die Jugendwohlfahrt einzugreifen. Verglichen mit der lebensweltorientierten Jugendhilfe nach Thiersch ist dieser Paragraph von großer Bedeutung und entspricht einem Grundziel der lebensweltorientierten Arbeit (vgl. Hilfe zur Selbsthilfe, Thiersch 2009, S. 23).

Die Jugendwohlfahrt befindet sich damit jedoch in einem Spannungsfeld. Wann ist ein Einschreiten zu früh, wann ist dies gefordert? Aufgrund eines erst aktuell (Jänner 2011) ereigneten tragischen Falles, der zum Tod eines 3-jährigen Buben geführt hat, steht die Jugendwohlfahrt unter Beschuss. Hätte sie womöglich einschreiten müssen? Hätte sie etwas verhindern können? Der Fall soll anschließend in einem Exkurs kurz erläutert werden und auch die damit verbundenen Kritik an der Jugendwohlfahrt.

Auf der Grundlage der Subsidiarität sind im Gesetz auch deutlich ausgeführt, welche Grundsätze für die Durchführung von Maßnahmen zu gelten haben. Wie auch im § 6 Abs. 3 des JWG festgehalten, hat „die Maßnahme der Jugendwohlfahrt (...) unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fachbereiche“ (§ 3 Abs. 1 L-JWG) zu erfolgen. Außerdem ist aber die Persönlichkeit des Minderjährigen, die besondere Bedeutung der Familie für Minderjährige sowie die Wichtigkeit sozialer Beziehungen zu beachten. Es soll immer eine Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt werden.

Im § 38 L-JWG wird deutlich darauf verwiesen, dass den Begriffen „Minderjähriger“ und „Kinder- und Jugendanwalt“ keine geschlechtsspezifische Rolle zukommt. Außerdem wird im § 4 Abs. 2 L-JWG festgelegt, dass Inländer und Personen, die sich aufgrund eines Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Lande aufhalten, gleichgestellt sind. Diese besonderen Ausführungen konnten in den anderen beiden Jugendwohlfahrtsgesetzen nicht festgestellt werden. Ansonsten entspricht das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz jedoch in groben Zügen dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sowie dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz.

3. 4. Exkurs: Der Fall Cain

Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf Informationen aus der Tageszeitung Vorarlberger Nachrichten (VN) vom 10. Jänner bis 3. Februar 2011. In diesem Zeitraum wurde täglich über den Fall berichtet.

Am frühen Abend des 8. Jänners 2011 trug sich in Bregenz ein schreckliches Drama zu. Eine arbeitende Mutter übergab die Obhut ihrer beiden Söhne an

ihren Freund mit dem sie bereits ein halbes Jahr zusammen war. Dieser soll die Kinder dermaßen misshandelt haben, dass es zum Tod des jüngeren 3-jährigen Kindes Cain kam. Obwohl ein Sanitäter aus der näheren Umgebung innerhalb kürzester Zeit in der Wohnung war, konnte der Junge nicht mehr reanimiert werden.

Beim Eintreffen des Notarztes war der mutmaßliche Täter bereits verschwunden. Dieser konnte erst einige Tage später von dem Sondereinsatzkommando „Säntis“ in der Schweiz gefasst werden.

Eine Obduktion des Jungen ergab, dass er aufgrund von massiver stumpfmechanischer Gewalteinwirkung sterben musste. Die Polizei vermutet als Tatgegenstand einen Besen. Die Obduktion ergab weiters, dass der Bub auch schon etwas ältere Verletzungen erlitten hatte. Laut Primar Dr. Christian Huemer vom Landeskrankenhaus Bregenz stammten diese jedoch aus einem Zeitraum von 24 bis 48 Stunden. Auch durch ein Ganzkörperröntgen konnten keine früheren Verletzungen erkannt werden. Dies erklärt auch, warum weder der Kinderarzt noch die Kindergärtnerinnen des größeren Bruders etwas mitbekommen haben konnten.

Da der mutmaßliche Täter bei der Polizei aufgrund mehrerer Gewalttaten bereits aktenkundig war, stellt sich nun die Frage, ob die Jugendwohlfahrt nicht schon früher hätte einschreiten sollen und ob die Tat somit hätte verhindert werden können. Während die Jugendwohlfahrtsbehörde keinen Fehler in ihrem Vorgehen sieht, zeigt der Luca-Kinderschutzverein diese wegen unterlassener Hilfeleistung und Verdacht auf Amtsmissbrauch an.

Die Familie war der Jugendwohlfahrt keineswegs unbekannt. Die Mutter erhielt von Herbst 2005 bis Herbst 2006 Unterstützung bei der Erziehung durch einen ambulanten Familiendienst. Die Unterstützung bei der Erziehung bekam sie damals, weil sie sehr jung war und kaum familiären Rückhalt hatte, da ihre beiden Elternteile bei einem Unfall ums Leben gekommen waren. Nach einem Jahr wurde der Familiendienst jedoch wieder abgezogen, da sie die Hilfe nicht mehr benötigte und ihre Sache gut machte. Seit 2007 erhielt die Mutter Unterhalt durch die Jugendwohlfahrt, weil sich der Kindesvater im Gefängnis befand.

Die Vorwürfe gegen die Jugendwohlfahrt verhärten sich jedoch, da diese noch weitere Informationen über die Kinder erhalten haben soll. Am 7. Juli 2010 kletterte der 6-jährige Bruder von Cain auf das Dach des Hauses, eine Privatperson verständigte daraufhin die Jugendwohlfahrt. Außerdem erhielt die Jugendwohlfahrt Ende August und im Dezember von einer Privatperson den Hinweis, dass der mutmaßliche Täter mit Drogen in Verbindung stand und außerdem Drohungen anderen gegenüber aussprach. Die Jugendwohlfahrt soll des Weiteren Informationen über die kriminelle Vergangenheit des mutmaßlichen Täters erhalten haben. Trotzdem passierte nichts, da all diese Benachrichtigungen in keinem Zusammenhang mit Kindesmissbrauch oder –misshandlung gestanden haben. (Vgl. Hämmerle 2011, S. B1)

Vom Land Vorarlberg wurde ein Expertengremium unter dem Vorstand von Landesamtsdirektor Günther Eberle installiert. Die Opposition fordert jedoch eine parlamentarische Untersuchungskommission, da nur durch deren weitreichende Kompetenzen der Fall komplett gelöst werden könne. Die ÖVP ist jedoch strikt dagegen, da es zu der Expertenkommission keine zusätzliche Qualität bringen würde. (Vgl. Dünser 2011, S. A8)

Dieser Fall wurde hier kurz umrissen, damit dadurch das Handeln und die Tätigkeit der Vorarlberger Jugendwohlfahrt aktuell in Frage gestellt wird. Dies geht auch weiter bis auf Bundesebene, sodass das mittlerweile seit 1989 kaum veränderte Jugendwohlfahrtsgesetz überarbeitet und aktualisiert werden soll.

3. 5. Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend bzw. Gesetz zum Schutz der Jugend

Abgesehen von dem Jugendwohlfahrtsgesetz auf Bundesebene und den dazu ausführenden Landesgesetzen gibt es auch Landesgesetze zum Schutz der Jugend. In Vorarlberg wird das „Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend“ (Jugendgesetz – JG) mit dem Landesgesetzblatt 03/2008 festgelegt. In Wien legt dies das Landesgesetzblatt 27/2010 „Gesetz zum Schutz der Jugend“ (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) fest. Die Gesetze dienen dazu, dass „Kinder und Jugendliche sich gesund entwickeln können, und zwar körperlich, geistig, seelisch, ethisch, religiös und sozial“ (§ 1 lit. a JG). In diesem

Sinne sind hier Ausgehzeiten, Genuss- und Suchtmittelverbote, aber auch jugendgefährdende Medien oder Veranstaltungen geregelt.

Wie bereits erwähnt, gilt der Schutz zum einen der körperlichen Entwicklung, durchaus aber auch der geistigen Entwicklung. Es soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche in Kontakt mit Gegenständen oder Medien kommen, die ihrer Entwicklung schaden könnten. Darunter werden besonders gewaltverherrlichende Gegenstände verstanden sowie Einflüsse, die zu diskriminierender Haltung gegenüber anderen führen können. „Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese 1. Aggressionen und Gewalt fördern (zB Softguns oder Waffenimitate, bei denen eine Verwechslungsgefahr mit echten Waffen besteht), kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellung verherrlichen oder verharmlosen, 2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder 3. die Darstellung einer Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten“ (§ 10 Abs. 1 WrJSchG 2002).

3. 6. UN-Konventionen über die Rechte des Kindes

„Österreich hat das Übereinkommen am ersten Unterzeichnungstag, 26. Jänner 1990, unterzeichnet. Am 26. Juni 1992 hat es der Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 hat Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UN die KRK ratifiziert (kundgemacht im BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 (30 Tage nach Hinterlegung) ist sie in Österreich mit einem Erfüllungsvorbehalt formal in Kraft getreten“ (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend online, 20.01.2011).

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder wurde jedoch erst am 20. Jänner 2011 im Nationalrat beschlossen, bis dahin hatte die Konvention keinen Verfassungsrang. Die Gesetze mussten zwar danach ausgerichtet werden, jedoch schloss der Erfüllungsvorbehalt die direkte Anwendbarkeit durch Gerichte und Behörden aus. Dies ist in Europa allerdings keine Seltenheit, denn auch in den anderen Ländern sieht die Rechtslage ähnlich aus.

Mit der Aufnahme der Rechte des Kindes in die Verfassung setzt Österreich jedoch ein gesellschaftspolitisches Signal. Bereits zuvor sind einzelne Bundesländer (Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg) mit gutem Beispiel vorangegangen und haben die Kinderrechte in ihre Landesverfassungen aufgenommen.

Kommen wir nun zum Inhalt und den für die vorliegende Arbeit relevanten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention. So haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, um die Kinder zu schützen und ihnen Zugänge zu Bildung, Informationen und ähnlichem zu verschaffen. Es darf dabei nicht nach äußerlichen oder ideologischen Unterschieden (wie zum Beispiel Rasse, Geschlecht, Religion, Status u.v.m.) unterschieden werden.

Auch hier ist wiederum festgehalten, dass in erster Linie die beiden Elternteile dafür verantwortlich sind für das Wohl des Kindes zu sorgen und dieses zu schützen. Wenn es diesen aber nicht mehr möglich ist, so haben die Vertragsstaaten sie dabei zu unterstützen. „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszuführung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut hat“ (Artikel 19 Abs. 1 KRK).

Können die eigenen Eltern dem Kind den Schutz nicht mehr gewähren, so haben die Vertragsstaaten dies zu übernehmen. Dies hat zum Beispiel durch eine Pflegefamilie, Adoption oder durch eine geeignete stationäre Fremdunterbringung zu erfolgen. „Bei der Wahl zwischen den Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen“ (Artikel 20 Abs. 3 KRK).

4. Organisationsformen der Jugendwohlfahrt

4. 1. Wien - MAG ELF

„Ein wesentliches Ziel der MAG ELF ist, sozial benachteiligte Kinder und Familien bei der Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Stadt Wien zu unterstützen. Hilfe verstehen wir als Angebot und als Chance für Menschen, ihre Lebenssituation zu verbessern“ (MAG ELF – Amt für Jugend und Familie 2000, o.S.).

Das MAG ELF setzt sich für die Rechte von Kindern und Jugendliche, insbesondere für die Prävention ein. Kommt es zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen, so hat das MAG ELF das Recht und auch die Verpflichtung einzuschreiten. Außerdem bietet es Kindern, Jugendlichen und deren Eltern Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten. Als Dienstleistungsunternehmen werden somit eine Vielzahl an Informationen, Beratungen, Förderungen und Unterstützungen für die ganze Familie angeboten.

Laut Jahresbericht 2009 des MAG ELF waren dort am 31. Dezember 2009 1.747 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Diese teilen sich in folgende Berufsgruppen auf: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der sozialen Arbeit mit Familien, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit KinderpflegerInnenausbildung, Juristinnen und Juristen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der mobilen Arbeit mit Familien, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der sozialpädagogischen Einrichtungen, Wirtschaftshelferinnen und Wirtschaftshelfer, sowie Verwaltungs- und Kanzleipersonal (vgl. MAG ELF – Amt für Jugend und Familie online, 06. 04. 2011).

Zu den angebotenen Dienstleistungen gehören die Servicestellen, die Sozialen Dienste, die Hilfen zur Erziehung, die Rechtsvertretung, die sozialpädagogischen Einrichtungen, die Krisenzentren, psychologische Beratung, Ehe und Familienberatung, sowie das Internetangebot Talkbox zur Online-Beratung von

Jugendlichen. Eine aktuellere Zahl für das Jahr 2010 konnte im neuen Jahresbericht leider nicht gefunden werden.

4. 2. Vorarlberg

4. 2. 1. Jugendwohlfahrtsbehörde

4. 2. 1. 1. Aufgaben

„Die öffentliche Jugendwohlfahrt dient dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen als Mitglied der menschlichen Gemeinschaft durch ein Angebot von Hilfen zu fördern und durch die erforderlichen Maßnahmen zu sichern“ (Amt der Vorarlberger Landesregierung online, 14.01.2011).

Neben verschiedenen Aktionsbereichen ist der Fachbereich Jugendwohlfahrt der Vorarlberger Landesregierung für einige übergeordnete Funktionen zuständig. Grundsätzlich haben die öffentlichen und freien Jugendwohlfahrtsträger dafür zu sorgen, dass alles Mögliche getan wird, um das Kindeswohl zu wahren oder wieder herzustellen. Der Komplexität des Begriffes Kindeswohl wurde bereits ein eigenes Kapitel (2. 4. Kindeswohl) gewidmet.

Um das Kindeswohl zu erreichen, sollen Eltern und andere Bezugspersonen in Ihrer Erziehungsarbeit und Pflege bestmöglich unterstützt werden. Der Fachbereich Jugendwohlfahrt hat dabei die verschiedenen Wohlfahrtsträger zu unterstützen, indem dieser für eine optimale Vernetzung aller Beteiligten sorgt.

Die Landesregierung hat in seiner Planungs- und Steuerungsfunktion gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen zu erkennen und zu definieren. Daraufhin müssen Gesetze, Verordnungen und Erlässe auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Außerdem ist sie dafür zuständig, dass ein qualifiziertes, differenziertes und bedarfsgerechtes Angebot nach definierten fachlichen Grundsätzen und Standards der Jugendwohlfahrt sichergestellt ist.

Sie hat im Sinne der Forschung und Weiterbildung für die Dokumentation und Evaluation zu sorgen sowie für wissenschaftliche Erkenntnisse. Eine weitere Zuständigkeit stellt die Finanzierung und Rechnungsprüfung dar. Im

Aktionsbereich der Qualitätsentwicklung und –sicherung sollen die Maßnahmen der Jugendwohlfahrt auf aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse geprüft werden.

Ein wichtiger Bereich stellt die Prävention dar, an dessen Stelle versucht werden soll negative Entwicklungsprozesse möglichst früh beeinflussen zu können. Ein Beispiel dazu wäre das „Projekt der frühen Hilfen“ (vgl. IBK Preis für Gesundheitsförderung und Prävention online, 14.01.2011).

Neben der Sicherung des Kindeswohls, stellen die Information, die Beratung und die Unterstützung in der Kinder- und Schülerbetreuung, sowie die Fachaufsicht über Kinder- und Schülerbetreuungseinrichtungen weitere Aktionsbereiche der öffentlichen Jugendwohlfahrt dar.

Als ein letzter Aktionsbereich sei an dieser Stelle die Administration von Förderungen und damit verbunden die Entlastung der wirtschaftlichen Betriebsführung der Jugendwohlfahrtsträger zu erwähnen.

Diese Aufzählung sollte als kurzer Überblick über die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung geben, erhebt an dieser Stelle aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich die Aufgaben und Bedingungen laufend ändern und daraufhin angepasst werden.

(Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung 2009, S. 1 – 8)

4. 2. 1. 2. Organisation

Die Jugendwohlfahrt in Vorarlberg unterliegt dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa. Diese zuständige Stelle entscheidet über die weiteren Maßnahmen, die zur Gänze von privaten Einrichtungen, wie das IfS oder das Vorarlberger Kinderdorf übernommen werden.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick, wie die Jugendwohlfahrt in Vorarlberg organisiert ist:



Tabelle 2: Organisation der Vorarlberger Jugendwohlfahrt (Amt der Vorarlberger Landesregierung online, 16.12.2010)

Das Land Vorarlberg handelt bei seiner sozialen Gesetzgebung nach dem Grundsatz der Subsidiarität. „Dies bedeutet, dass Regierung und Verwaltung zwar kontrollieren, koordinieren und finanzieren, die praktische Sozialarbeit jedoch privatrechtlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege überlassen werden sollte“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 33). Dies entspricht auch einer Grundforderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (vgl. Scheipl 1993, S. 3).

Im Bereich der sozialen Dienstleistungen gibt es in Vorarlberg eine Aufgabenteilung auf drei Ebenen:

- ✧ Nahraum
- ✧ Professionelle Fachdienste
- ✧ Staat, Land und Gemeinde

„Die Ebene des `Nahraumes´ umfasst Familien, Selbsthilfe, primäre Netze (wie Nachbarschaftshilfe, Hauskrankenpflege, Gesunder Lebensraum, Sozialsprengel, Aktivitäten der Gemeinwesenarbeit und Vereine), gemeindenahere soziale Strukturen und erste professionelle Dienstleistungen“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 38), die möglichst vor Ort koordiniert werden. Auf dieser Ebene werden Ehrenamtlichkeit und soziale Kampagnen gefördert, ebenso wie die Stärkung der örtlichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.

„Auf der Ebene der `Professionellen Dienstleistungen´ sind bedarfsgerechte, qualifizierte Fachdienste angesiedelt, die den Kriterien `Qualität´ und `Akzeptanz´ zu genügen haben. Zu nennen wären für das Land Vorarlberg der aks, die Caritas, das Institut für Sozialdienste, die Lebenshilfe und das Vorarlberger Kinderdorf“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 38). Eine besondere Rolle spielt auf dieser Ebene die Prävention. Vorarlberg besitzt hier eine breite Angebotspalette, indem große Trägerschaften viele verschiedene Angebote zur Verfügung stellen.

„Aufgaben der `öffentlichen Hand´ sind auf der dritten Ebene `Staat, Land, Gemeinden´ insbesondere die Formulierung von Zielvorgaben, die Planung und Koordination sozialer Dienstleistungen sowie deren Finanzierung und die Durchführung des Controllings“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 39). Im Sinne der Subsidiarität beschränkt sich das Land Vorarlberg lediglich auf diese dritte Ebene und ist im Sozialbereich nicht als Dienstleister tätig, sondern übergibt dies an die freien Jugendwohlfahrtsträger, die bereits auf zweiter Ebene genannt wurden.

Das Prinzip der Subsidiarität entsprach auch den Prinzipien der Landes-ÖVP und dessen Landeshauptmann Herbert Keßler, der dieses Amt von 1964 bis 1987 inne hatte. Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Stärkung der Verantwortung von Eltern und Familien, aber auch von Privatinitiativen galten dabei als besonders wichtig. In Bezug auf die spezielle Sozialpolitik der Landes-ÖVP sagte Keßler: „Wir wollen anstelle des herkömmlichen Reparaturdenkens eine ganzheitliche Betrachtungsweise, mit der versucht wird, die Rahmenbedingungen für einen gesunden Lebensraum des Bürgers, vor allem die soziale Umwelt und die

äußeren Lebensbedingungen so zu gestalten, dass soziale und gesundheitliche Notstände vermieden werden können“ (Keßler o.J. zit. nach Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 13).

Obwohl die Lebensweltorientierten Jugendhilfe nach Thiersch aus jüngerer Zeit stammt, können diese Gedanken bereits auf seine Handlungsmaxime angewendet werden. Es kann somit von einer zur damaligen Zeit sehr fortschrittlichen Sozialpolitik gesprochen werden.

4. 2. 2. Das Institut für Sozialdienste Vorarlberg (IfS)

Der Vorgängerverein des IfS „Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der gefährdeten Jugend im Land Vorarlberg“ wurde bereits 1962 gegründet. Die legale Tätigkeit des Vereins begann mit dem 9. Jänner 1963. „Insbesondere sollte die Vereinsarbeit der Familienförderung, der Vorbeugung und Behebung jugendlicher Verwahrlosung, der Resozialisierung jugendlicher Rechtsbrecher und der Sorge um jugendliche Arbeitskräfte und Pflegekinder gelten“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 20).

Später erfolgte eine Umbenennung auf „Arbeitsgemeinschaft für private Jugendhilfe“ bevor am 1. April 1971 offiziell das „Institut für Sozialdienste – Private Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Erziehungsberatung, Eheberatung, Altenhilfe“ entstehen konnte (vgl. Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 25f).

„Im Statut wurden jene Aufgaben festgelegt, welche für die kommenden Jahrzehnte zur Grundlage und Ausrichtung der Vereinsarbeit werden sollten:

- ✧ Beratungsdienste für Jugendliche, alleinstehende Frauen, alte Leute, Ehen und Familien
- ✧ Befürsorgung von Sozialhilfebedürftigen
- ✧ Förderung außerschulischer Jugendarbeit
- ✧ Aus- und Fortbildung des Beratungs- und Betreuungspersonals
- ✧ Einrichtung sozialer Dienste
- ✧ Forschung und Planung für die Wohlfahrtspflege
- ✧ Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- ✧ Einrichtungen und Maßnahmen mit Modellcharakter und

- ✧ die Herausgabe von Publikationen und Zeitschriften bezüglich Wohlfahrtspflege“
(Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 26)

Auch wenn der Verein in den vergangenen Jahren einige Satzungsänderungen erfuhr, so blieb das Motto dennoch gleich: „Weniger Staats- mehr Eigeninitiative auch im Dienstleistungsbereich der Sozialarbeit – Subsidiarität, Unabhängigkeit von politischen Parteien und von konfessionellen Bindungen kommen hier in unserer Gesellschaft Benachteiligten zugute“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 27). An dieser Stelle soll auf das Handlungsmaxim der Dezentralisierung und Regionalisierung verwiesen werden, die „vor allem (...) die Verlagerung von Zuständigkeiten an die Basis und damit die Notwendigkeit von Planung und Kooperation im Kontext der jeweiligen lokalen regionalen Gegebenheiten, besonders mit Kontext der Initiativ- und Selbsthilfeszene“ (Thiersch 2009, S. 31) betont.

Um den Umfang des Tätigkeitsbereiches des IfS ein wenig erahnen zu können, soll hier auf einige Zahlen verwiesen werden. „1994 nahmen insgesamt 13.483 Personen die Beratungsangebote des IfS in Anspruch. Im Jahr 2000 war die GesamtklientInnenzahl bereits auf 21.782 angestiegen. Im Jahr 2005 kontaktierten 28.172 VorarlbergerInnen das IfS und im Folgejahr waren es bereits 30.338 Menschen“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 29). Wie bereits erwähnt, hat sich der Tätigkeitsbereich des IfS stark ausgeweitet und daher sind diese Zahlen keineswegs nur der Jugendfürsorge zuzuschreiben. Zu diesem Thema soll nun aber wieder zurückgekehrt werden und der Beitrag des IfS zur Jugendwohlfahrt Vorarlberg erörtert werden.

Die IfS-Sozialpädagogik gliedert sich in verschiedene Programme, wie Wohngemeinschaften, ambulant betreutes Wohnen, Jugendintensivprogramm und nachgehende sozialpädagogische Arbeit. Eine genaue Ausführung zu den jeweiligen Programmen ist im Kapitel 5. Formen der Fremdunterbringung zu finden.

In Sachen der Fremdunterbringung von Jugendlichen durch die Jugendwohlfahrt beschäftigt sich das IfS mit Jugendlichen ab 14 Jahren, für jüngere Kinder ist das Vorarlberger Kinderdorf zuständig.

4. 2. 3. Das Vorarlberger Kinderdorf

Das Vorarlberger Kinderdorf ist zuständig für die Fremdunterbringung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Auch wenn es teilweise zu Altersüberschneidungen kommt, übernimmt ab dem 15. Lebensjahr das Institut für Sozialdienste die Jugendlichen. Ebenso ist das Vorarlberger Kinderdorf für die Koordination der Pflegekinder zuständig.

4. 2. 3. 1. Ursprung

Nach dem zweiten Weltkrieg bekamen auch die Kinder und Jugendlichen in Vorarlberg die Armut und den Hunger zu spüren. Kaplan Hugo Kleinbrod setzte sich für diese ein und errichtete ein Ferienlager für Buben zur Erholung. „Um bei der Linderung all der Kindernot mitzuhelfen, konstituierte sich im Jahre 1950, aufbauend auf den Aktionen, die Kaplan Kleinbrod schon vorher eingeleitet und durchgeführt hatte, in Zusammenarbeit mit der katholischen Caritas der Verein `Kinderdorf Vorarlberg`“ (Turnher 1955, S. 6).

Somit war das Kinderdorf Vorarlberg vorerst nur als Ferienkinderdorf geplant, denn es gab keine Räumlichkeiten, wo die Kinder das ganze Jahr hätten leben können, da die Ferienhäuser nicht winterfest gebaut waren. Außerdem gelang es in Vorarlberg „im Gegensatz zu anderen Bundesländern (...) den öffentlichen Fürsorgestellen, viele Waisen, vor allem Vollwaisen, privat unterzubringen. Eine gute, brave Familie ist wohl das beste Nest für ein Waisenkind. Die amtlichen Fürsorgerinnen statteten solchen Pflegeplätzen regelmäßig Besuche ab“ (Turnher 1955, S. 6).

Doch mit der steigenden Not stieg auch der Bedarf an Plätzen für die Kinder und Jugendlichen. Es musste ein ganzjähriges Heim erbaut werden. „Dieses Heim ist sowohl für erholungsbedürftige Kinder als auch für Kinder gedacht, die einer besonderen seelischen oder materiellen Notlage ausgesetzt sind, gleichgültig, ob es sich um Waisen-, Halbwaisen oder solche Kinder handelt, deren Eltern aus irgendwelchen Gründen ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen können“ (Turnher 1955, S. 8). So begann man im Jahr 1952 mit einer Bausteinsammlung

und konnte im Jahr 1955 das erste Heim des Vorarlberger Kinderdorfes in Rehmen eröffnen.

In den darauffolgenden Jahren wurden in Rehmen weitere Häuser erbaut, in denen Kinderdorffamilien lebten. Es entwickelte sich ein eigenes kleines Dorf mit einem eigenen Kindergarten und einer Kinderdorfschule.

Aus dem Tagebuch eines achtjährigen Jungen, der im Kinderdorf lebte, ist zu entnehmen: „Unser Kinderdorf sieht bald wie ein richtiges kleines Dorf aus. Eine eigene Schule, einen eigenen Kindergarten, Straßenbeleuchtung, ja sogar einen eigenen Präsidenten hat es. Es ist fein, wenn man alles hat, was man braucht“ (Kinderdorf Vorarlberg 1968, S. 20).

Des Weiteren konnten auch in Lustenau Familienhäuser errichtet werden, welche aufgrund der zentralen Lage, besonders für Hauptschüler und Lehrlinge geeignet waren.

Heute befindet sich die Kinderdorfsiedlung am Stadtrand von Bregenz. Im Jahr 2010 gab es dort acht Familiengruppen, in denen am 31. Dezember 2010 59 Kinder und Jugendliche lebten (vgl. Vorarlberger Kinderdorf 2011, S. 21).

4. 2. 3. 2. Aufgabenbereiche

Heute besitzt das Vorarlberger Kinderdorf verschiedene Aufgabenbereiche, wie zum Beispiel das Pflegekinderwesen, Kinderdorffamilien, eine Auffanggruppe und das Sozialpädagogische Internat in Schlins. Außerdem widmet sich das Kinderdorf mit Familienimpulsen der Prävention, kümmert sich um den Kinderschutz und veranstaltet öffentliche Feriencamps.

Das Sozialpädagogische Internat, welches eine Besonderheit des Vorarlberger Kinderdorfes darstellt, soll nun noch näher ausgeführt werden.

4. 2. 3. 3. SPI – Sozialpädagogisches Internat

„Wennd ned brav bisch, kusch an Jagdberg“ – Das ist ein Satz, der sich in Vorarlberg durch viele Generationen gezogen hat und den wohl jeder Vorarlberger kennt. Vielen Kindern wurde damit Angst gemacht, dass sie in das Landeserziehungsheim Jagdberg geschickt werden würden, wenn sie nicht brav wären.

Diese Institution, die früher noch vom Land geführt wurde, war lange Zeit die einzige Unterbringungsform in Vorarlberg für auffällige Kinder und Jugendliche. Nachdem die Institution aber 1999 vom Vorarlberger Kinderdorf übernommen wurde, kam es im Jahr 2003 zur Neueröffnung der „Sozialpädagogischen Schule“, die dem sozialpädagogischen Internat angeschlossen ist.

„Die Sozialpädagogische Schule und das Sozialpädagogische Internat am Jagdberg widmen sich Kindern und Jugendlichen im Pflichtschulalter, deren schulische und persönliche Entwicklung gefährdet ist“ (Vorarlberger Kinderdorf online, 29.03.2011). Eltern und Erziehungsberechtigte mit großen Erziehungsproblemen finden hier Unterstützung, eine Reintegration in Familie und Schule ist dabei das leitende Ziel. Neben den stationären Plätzen im Internat bietet die Schule auch ambulante Unterstützung an. (Vgl. Vorarlberger Kinderdorf online, 29.03.2011)

4. 2. 4. Sonstige private Trägerschaften

4. 2. 4. 1. Carina

Die Carina GmbH umfasst eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Beobachtungs- und Therapiestation in Feldkirch, sowie eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Tagesklinik in Bregenz.

Des Weiteren umfasst das Carina Sozialpädagogische Erziehungsstellen für Kinder und Jugendliche, die eine besondere pädagogisch-therapeutische Betreuung benötigen. Es handelt sich dabei um Pflegeeltern, bei denen der hauptbetreuende Elternteil über eine erzieherische Fachausbildung verfügt. Für diese qualifizierte Tätigkeit erhalten die Pflegeeltern ein Betreuungsentgelt.

(Vgl. Carina online, 29.03.2011)

4. 2. 4. 2. Jupident

„Die Stiftung Jupident unterstützt junge Menschen, die aus sozialen, emotionalen und psychischen Gründen eine Begleitung für ein eigenständiges Leben benötigen“ (Stiftung Jupident online, 29.03.2011). Die Stiftung bietet Kindertagesgruppen für Kinder mit besonderem Förderbedarf, sowie Kinderwohngruppen für Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf und starken Störungen im Sozialverhalten.

In weiteren Kinder- und Jugendwohngruppen erfolgt die Zuweisung durch die Jugendwohlfahrt. Wie beim IfS gibt es auch hier Wohngemeinschaften, sowie ein Jugendwohnttraining, um den Schritt in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

(Vgl. Stiftung Jupident online, 29.03.2011)

4. 2. 4. 3. SOS-Kinderdorf Dornbirn

Eine recht geringe Anzahl an Kindern wird derzeit im SOS-Kinderdorf in Vorarlberg untergebracht. Der Organisation und Idee der SOS-Kinderdörfer wird jedoch später ein eigenes Kapitel (5. 6. SOS-Kinderdorf) gewidmet.

5. Historische Entwicklungen

Bevor nun die verschiedenen Formen der Fremdunterbringung ausgearbeitet werden, widmen wir uns vorerst noch den historischen Entwicklungen. Gerade in den vergangenen fünfzehn Jahren haben sich dabei einige grundlegende Rahmenbedingungen besonders in Wien ergeben.

Die Reformen, die diese Veränderungen eingeleitet und ermöglicht haben, sollen nun dargestellt werden. Wie es in der Jugendwohlfahrt üblich ist, sind auch diese Reformen Landessache. Es beschränkt sich dieses Kapitel daher in erster Linie auf die Entwicklungen in Wien, abschließend wird jedoch auch kurz auf Vorarlberg Bezug genommen.

5. 1. Der Wiener Weg der Heimerziehung

5. 1. 1. Erste Enquete für aktuelle Fragen der Heimerziehung (1971)

Die Enquete, zu der Kommunalpolitiker, Wissenschaftler und Fachleute auf diesem Gebiet geladen waren, wurde vom Jugendamt der Stadt Wien veranstaltet. Es wurde eine „Kommission für Fragen der Heimerziehung“ gebildet, die vom 10. März bis zum 18. November 1971 immer wieder tagte.

Der Grundgedanke dazu war, die Problematik des inneren und äußeren Betriebes von Erziehungsheimen neu zu überdenken. Bereits damals war aufgrund vorangegangener Versuche, wie beispielsweise von August Aichhorn, klar, dass „Resozialisierung, welche die Arbeitsweise der modernen Sozialarbeit kennzeichnet, mehr Erfolg verspricht als Verwahrung“ (Spiel 1971, S. 3).

Spiel schneidet in seiner Einleitung bereits vier große Themenbereiche an, die im Zuge der Enquete bearbeitet werden sollen. So geht es ihm erstens um die Erziehungsmethoden und –wege, die von den Erziehern angewendet werden können und die Gesamtorganisation der Heimstrukturen. In einem zweiten Punkt bezieht er sich auf die Differenzierung der Heime, sowie die therapeutischen Methoden und Möglichkeiten. Als dritten wichtigen Punkt nennt er die Aus- und Weiterbildung der in den Heimen tätigen Erzieher und Sozialarbeiter. Letztlich

bezieht er sich auf die Abtrennung beziehungsweise auf den Bezug der Gesellschaft zu den Heimen.

Spiel selber benennt diese vier Problemkreise als „Maßnahmen zur pädagogischen Lebendigkeit in den Heimen, Maßnahmen der Differenzierung und der zielführenden Therapie, Maßnahmen zur Hebung der Qualität der therapeutischen Arbeit und schließlich das Thema der Umwelteinflüsse und Effektivitätskontrolle“ (Spiel 1971, S. 5).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Heimenquete sollte eine Heimkommission die Struktur der Heime, die dort angewendete Erziehungspraxis sowie deren Effektivität überprüfen (vgl. Grestenberger 1971, S. 37).

Zur Bearbeitung der gestellten Fragen wurden Subkomites gebildet, die in Sonderausschüssen bestimmte Themengebiete erörterten:

1. Komitee: Belohnungs- und Bestrafungssystem, insbesondere einer Änderung desselben in zeitgemäßer Form.
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Marian Heitger
2. Komitee: Neugestaltung des Unterrichtes in den bestehenden Instituten für Heimerziehung und Vorschläge zu einer einheitlichen Grundausbildung in allen Bereichen der Sozialarbeit.
Leitung: Landesschulinspektor Dr. Karl Sretenovic
3. Komitee: Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie in den Heimen.
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Hans Strotzka
4. Komitee: Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere ihre aktive Mitarbeit in den angestrebten Nacherziehungsprozessen.
Leitung: Dr. Werner Steinhauser
5. Komitee: Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Probleme in der Zusammenarbeit mit den Massenmedien.
Leitung: Dr. Othmar Roden
(Vgl. Grestenberger 1971, S. 37)

Bereits damals stimmte die Kommission überein, dass eine „Heimerziehung“ nur bei absoluter Notwendigkeit vollzogen werden sollte.

Die Heimkommission gab einige Empfehlungen ab, um die Erziehung in Heimen zu ändern und zu verbessern. Da an dieser Stelle aber keinesfalls alle diese Empfehlungen bearbeitet werden können, sollen nur einige wenige erwähnt werden.

Während die Heime zuvor nach Alter und Geschlecht getrennt waren, forderte die Heimkommission nun eine koedukative Führung dieser, so weit das möglich war. „Diese Bemühungen werden dort einzuschränken sein, wo dies durch das fortgeschrittene Alter, bzw. durch die spezifischen intellektuellen und psychischen Störungen nicht sinnvoll ist“ (Grestenberger 1971, S. 55). Doch auch dort, wo dies nicht möglich sei, sollte der Raum für Kommunikationsmöglichkeiten mit anderen Gruppen geschaffen werden.

Der Schritt zu Verkleinerung der Gruppengrößen hatte damals bereits begonnen und auch dazu gab es Empfehlungen durch die Heimkommission. „Die Gruppengröße sollte so bemessen sein, daß sie eine ähnliche intime Situation wie in der Familie schafft, ohne daß die familiäre Struktur krampfhaft imitiert wird“ (Grestenberger 1971, S. 40). So sollten Gruppen mit Säuglingen, Kleinkindern und Spezialeinrichtungen 8 – 12 Mitglieder, Gruppen mit Schulkindern 8 – 15 Mitglieder und Gruppen mit Jugendlichen maximal 16 Mitglieder haben.

Im Sinne der Prophylaxe beziehungsweise im Zusammenhang mit der Nachbetreuung sollte es eine enge Zusammenarbeit mit ambulanten Spezialeinrichtungen geben. „Durch diese moderne Form sozialpädagogischer Betreuung soll einerseits Heimunterbringung vermieden, andererseits die Aufenthaltszeit in Heimen gekürzt werden, wodurch eine Entlastung der Heimerziehung vor allem durch Verringerung der Gruppengrößen zu erhoffen ist“ (Grestenberger 1971, S. 50).

Da es das Ziel sein sollte, die Kinder wieder in ihre Ursprungsfamilien zu integrieren, sollten auch die Eltern möglichst in die Erziehungsarbeit mit einbezogen werden. Außerdem verstärkt die komplette Herausnahme aus einem System für vorübergehende Zeit und die radikale Reintegration in dieses System nach der Rückkehr ein Risiko auf einen Rückfall in alte Verhaltensmuster. „Die Auffassung, Kinder möglichst vom Elternhaus zu isolieren, unter der Vorstellung, daß von dort aus nur ungünstige Einflüsse auf das Kind einströmen, sollte einer

anderen Strategie Platz machen“ (Grestenberger 1971, S. 42). Auch diese Sichtweise entspricht wiederum den Grundsätzen der Lebensweltorientierten Jugendhilfe.

Trotz aller Bemühungen bleibt bei der Heimerziehung eine gewisse Künstlichkeit und Andersartigkeit. Dieses Problem wird in der Heim 2000 Diskussion erneut polarisiert. Sehr wichtig im Bezug auf dieses Thema ist die Nachbetreuung, die ein neuerliches Scheitern in der Wirklichkeit des täglichen Lebens verhindern soll.

Wie bereits erwähnt, wird das Isolierungskonzept ebenso wie die Korrektions- und Besinnungszellen nicht mehr angewendet. Im Gegenzug dazu soll eine Integration in die Umwelt geschehen. „Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, daß die geschlossene Abteilung in den meisten Fällen zu unkontrollierbaren Aggressionen und teilweise zu Eigengefährdungen führen“ (Grestenberger 1971, S. 44). Auch hier soll wiederum auf die Lebenswelt- und Alltagsorientierung nach Thiersch verwiesen werden.

Besonders für spezielle therapeutische, aber auch für alle anderen Heime ist das geschulte Personal und deren Weiterbildung von großer Notwendigkeit. Berücksichtigt werden sollten dabei auch die wissenschaftliche Ausbildung ebenso wie das Hospitieren und Praktizieren sowie die Einrichtung für Training und Supervision. Da sich die Gesellschaft, die Jugend und die Probleme in der Jugendwohlfahrt ständig ändern, ist eine stetige Weiterbildung für professionelles Handeln eine Grundvoraussetzung.

Während es heute als selbstverständlich angesehen wird, dass es zur Ausübung des Berufes Sozialpädagogin und Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter oder ähnliches einer Ausbildung bedarf, so war dies nicht immer so. Nach dem zweiten Weltkrieg war das Qualifikationsprofil für Erzieherinnen und Erzieher sehr locker. So hieß es: „Wenn Sie nicht saufen, sind Sie für den Beruf des Erziehers geeignet“ (Grestenberger 1981, S. 48).

5. 1. 2. Zweite Enquete des Wiener Jugendamtes (1981)

Im Zeitraum von 10 Jahren zwischen der ersten und zweiten Enquete konnte die Anzahl der Kinder in Heimen aufgrund des Ausbaus der ambulanten Dienste

gesenkt werden. In der damaligen Statistik wurden erstmals mehr Pflegekinder als Heimkinder gezählt. Die zweite Wiener Heimenquete sollte nun das Geschehene der vergangenen 10 Jahre diskutieren und nachprüfen, um sich daraufhin mit neuen aktuellen Problemen zu beschäftigen.

Walter Spiel verweist dabei in seiner wissenschaftlichen Einleitung auf drei neue Problemfelder der 80er Jahre. Ein erstes Problem stelle die Orientierungslosigkeit in der Zielorientierung der pädagogischen Aktivität dar. Ein zweites Problem stelle die Vielzahl der pädagogischen, pädagogisch-psychotherapeutischen und psychotherapeutischen Arbeitsweisen und Qualifikationsbeschreibungen der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dar, wobei die Therapieziele dabei nicht immer ganz klar waren. Um der Wissenschaftlichkeit zu genügen wären Effektivitätskontrollen in diesem Bereich wünschenswert. Als dritte Problemlage sind die nun gewandelten Symptome der Kinder und Jugendlichen zu nennen. (Vgl. Spiel 1981, S. 9 – 11)

Spiel fordert daher: „Wir sollten dieses epochaltypische Jugend- und Kinderverhalten besser beobachten lernen und auf die Generationserscheinungsformen besser achtgeben“ (Spiel 1981, S. 11).

5. 1. 3. Heim 2000

Während in Deutschland der 8. Jugendbericht (1990) ganz im Zeichen der Lebensweltorientierten Jugendhilfe nach Thiersch stand, orientierte sich auch Wien in seiner Heim 2000-Reform stark an dieser und richtete ihre Ziele nach den Handlungsmaximen von Thiersch aus.

Laut einer Studie von Scheipl (1996, S. 76) befanden sich im Jahr 1996 80 % der fremduntergebrachten Kinder in Wien in Heimen. Besonders bekannte und sehr große Heime waren damals das Charlotte-Bühler-Heim, das Heim Hohe Warte, die Stadt des Kindes und das Julius-Tandler-Heim (ehemals KÜST).

Im Zuge der Heim 2000-Reform sollten diese Großheime geschlossen werden und in kleinere Heimgruppen beziehungsweise in Sozialpädagogische Wohngemeinschaften ausgelagert werden. Den Mittelpunkt des neuen

Konzeptes sollten die Krisenzentren bilden. Auf die Reformschritte soll nun näher eingegangen werden.

„Früher erkennen – kürzer betreuen – differenzierter helfen“ (Brehm 2003, S. 6) gilt als Grundsatz für die gesamte Heim 2000-Reform. Um dies zu erreichen, wurden einige Ziele festgesetzt. Ein erstes Ziel war, wie bereits erwähnt, die Schließung der Großheime und die Auslagerung dieser in kleine Wohngruppen, zusammenhängend mit der Errichtung von Krisenzentren. Weitere Ziele, die sich stark an die Lebensweltorientierte Jugendhilfe nach Thiersch halten, sollen nun erläutert werden:

Stadtteilorientierung: „Soziale Probleme sollen dort gelöst werden, wo sie entstehen“ (Eichmann et al. 1999, S. 1). Die Hilfe soll so schneller, effizienter und unbürokratischer stattfinden. Es wird somit auch verhindert, dass Verantwortlichkeiten abgegeben werden oder es zu verwaltungstechnischen Problemen kommt. Kompetenzen, die bisher zentral organisiert wurden, sollen nun in kleine Regionen aufgeteilt werden, was auch einer Anonymisierung der Klienten vorbeugen soll. Um dies zu ermöglichen, wurden sechs sozialpädagogische Regionen und zwei sozialpädagogische Überregionen gebildet.

Zeitorientierung: „Jede Fremdunterbringung muss als zeitlich begrenzter Prozess definiert werden“ (Eichmann et al. 1999, S. 2). Ziel der sozialen Hilfestellung soll es sein, die Kinder in ihre Ursprungsfamilien zurückführen zu können. Außerdem wird auch während der Zeit der sozialen Hilfestellung ein intensiver Elternkontakt und Elternarbeit angestrebt. Es ist also notwendig die Probleme klar zu definieren und Lösungsstrategien gemeinsam mit allen beteiligten Personen zu finden.

Familien- und Systemorientierung: „Ziel ist die Re-Integration in die Herkunftsfamilie oder sonstige alltägliche Beziehungssysteme, wie z.B. familiäres Umfeld, Freundeskreis und Schule“ (Brehm et al. 2003, S. 7). Während in Großkinderheimen ganz eigene Regeln gelten und der Kontakt zur Außenwelt zum Teil sehr schwach ist, soll nun darauf geachtet werden, dass die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen möglichst ähnlich zu den äußeren Wohn- und Lebensverhältnissen einer familiären Lebensform ist. Die bereits besuchte Schule soll beibehalten werden, ebenso sollte der Kontakt mit

Schulfreunden und Freunden erhalten bleiben. „Je lebensnäher diese Erfahrungen sind, desto einfacher ist die Rückführung in die Familie“ (Brehm et al. 2003, S. 7). In diesem Punkt spielen auch bereits erwähnte Argumente der Stadtteilorientierung und Zeitorientierung mit.

Schaffung regionaler Netzwerke: „Alle in der Region vorhandenen sozialen Hilffsysteme, wie ambulante und stationäre Einrichtungen, arbeiten koordiniert im Sinne einer adäquaten Problemlösung zusammen“ (Eichmann et al. 1999, S. 2). In einer Region gibt es viele verschiedene Einrichtungen mit einer Vielzahl an Angeboten, die von Freizeitangeboten über psychologische und therapeutische Angebote bis hin zu zeitlich begrenzter Pflege und Erziehung reichen. Durch die regionalen Netzwerke soll ein gemeinsames Verantwortungsgefühl der Einrichtungen entstehen und den Klienten eine effiziente Nutzung der Möglichkeiten gegeben werden (vgl. Fleischmann 2001, S. 138).

Die sozialpädagogischen Regionen: Es wurden sechs sozialpädagogische Regionen und zwei sozialpädagogische Überregionen für weibliche und männliche Jugendliche von 15 bis 18 Jahren geschaffen. Die Aufteilung der Regionen soll anhand dieser Grafik gezeigt werden:

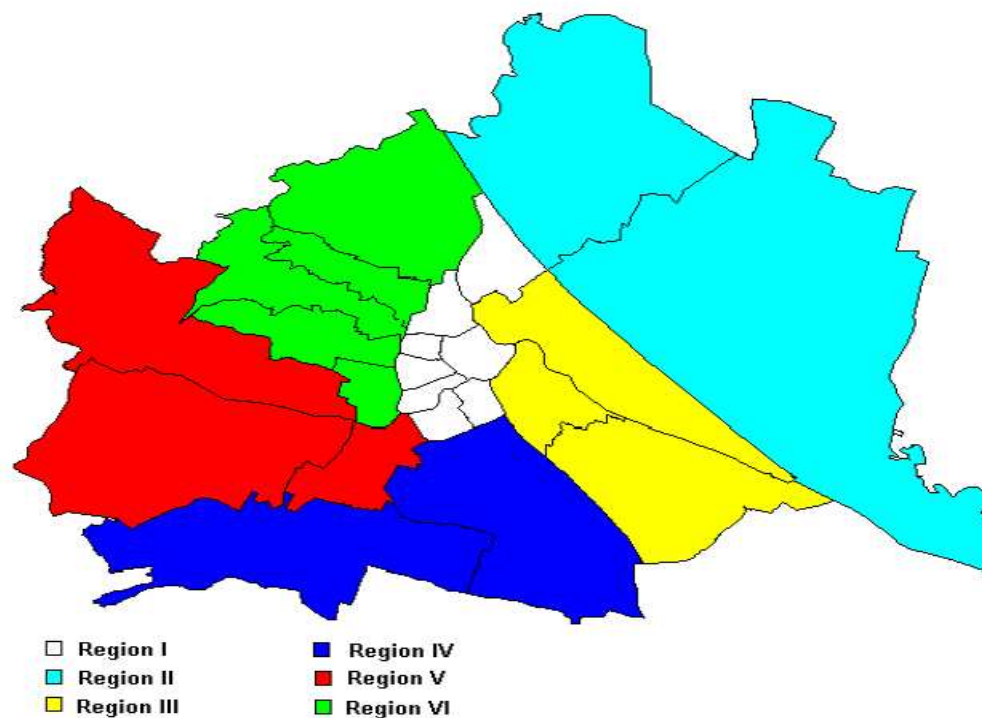


Abbildung 1: Sozialpädagogische Regionen (Eichmann et al. 1999, S. 3)

Innerhalb der Regionen gilt folgende Organisationsstruktur:

Organisationsstruktur der sozialpädagogischen Regionen

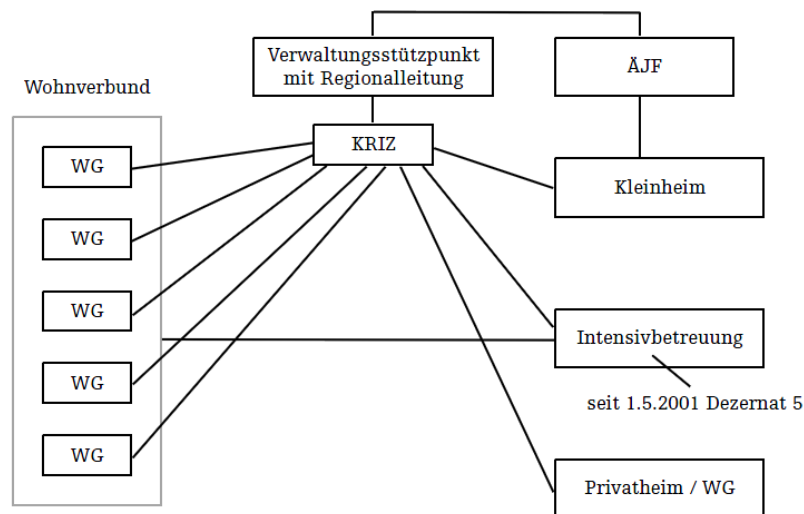


Abbildung 2: Organisationsstruktur der sozialpädagogischen Regionen (Brehm et al. 2003, S. 14)

Wie man der Grafik entnehmen kann, hat das Krisenzentrum in einer pädagogischen Region eine sehr zentrale Aufgabe. Außerdem hat jede Region auch ihre/n eigen/en Regionalleiterin oder Regionalleiter. Diese oder dieser hat dabei den Überblick über die Region, weiß über die freien Plätze in den Einrichtungen Bescheid und steht in Kontakt mit allen Beteiligten. Dadurch kann ein möglicherweise notwendiger Platz für Kinder und Jugendliche nach ihrer Zeit im Krisenzentrum gefunden werden.

Die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird über drei Säulen gewährleistet:

1. Öffentliche Jugendwohlfahrtsträger (eigene Einrichtungen des MAG ELF)
2. Private Vertragseinrichtungen
3. Private Einrichtungen (werden über Einzelverträge vergeben)

Die Reform kommt bei vielen Beteiligten gut an. Dies lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass alle beteiligten MitarbeiterInnen in die Entwicklungsarbeit mit einbezogen wurden. Große Entscheidungen wurden somit nicht nur von einer Stelle getroffen, sondern es wurden alle Sichtweisen mit eingebunden. Durch die regionale Koordination können sich die Teams über Entwicklungen in anderen Teams informieren, wodurch eine Transparenz

geschaffen wird. Durch die positive Umsetzung und die dadurch entstandene Motivation bei den Mitarbeitern, kann die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ständig verbessert werden.

(Vgl. Fleischmann 2001, S. 146)

5. 1. 4. Heim 2000 - Plus

Nachdem die Heim 2000-Reform erfolgreich durchgeführt werden konnte und zu einigen Qualitätsverbesserungen führte, fand im März 2005 die Tagung „Heim 2000 – Plus“ in Wien statt. Ziel dabei war es, „Trends und Perspektiven erzieherischer Hilfen für zukünftige Entwicklungen an Hand von Konzepten und Projekten durch Fachleute der Jugendwohlfahrt in Wien“ (Seiser 2005, o. S.) zu präsentieren.

Die Themen der Tagung waren recht unterschiedlich. In einem ersten Vortrag ging es um die Bedeutung der Biografiearbeit, welche auch bei einem Krisenaufenthalt, der auch als Übergangsraum fungiert, berücksichtigt werden sollte.

Die Anzahl der Pflegefamilienplätze in Wien konnte, unter anderem durch eine Werbekampagne, gesteigert werden. Ein Vortrag widmete sich der Unterstützung der Pflegeeltern, sowie den inneren Konflikten der Kinder, die nun auf einmal zwei Eltern haben und somit leicht in Loyalitätskonflikte kommen können.

In einem weiteren Vortrag ging es um die differenzierten klinisch-psychologischen Angebote für Kinder mit verschiedenen Problemen in ihrem Sozialverhalten. Einem häufigen Problem der Gewalt bei fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen soll durch ein Anti-Aggressionstraining abgeholfen werden. Doch nicht nur diese Kinder werden speziell betreut, es gibt auch ein Trainingsprogramm für sozial ängstliche Kinder, deren Problemlagen sonst nur wenig auffallen.

Das sozialpädagogische Familiencoaching soll als Erweiterung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung dienen. Dies kann vor allem den Familien zugute kommen, für die eine einfache Unterstützung der Erziehung zu wenig, eine Volle Erziehung durch die Jugendwohlfahrt jedoch zu viel wäre. Es soll daher eine Lösung in der Mitte ermöglichen.

Ein anderes Thema stellen die Qualitätsstandards in der Fremdunterbringung dar, die im Jahr 2005 gerade entwickelt wurde. Bei dem Projekt, das auf europäischer Ebene statt fand, beteiligte sich auch das MAG ELF. Ziel davon sollte „die Sicherung und Verbesserung der Entwicklungschancen von fremd untergebrachten Kindern in einem erweiterten Europa“ (Niederle 2005, S. 35) sein.

Während die meisten sozialpädagogischen Wohngemeinschaften in Wien koedukativ geführt werden, gibt es auch spezielle Mädchenwohngemeinschaften. Diese sollen vor allem für Mädchen sein, die sexuelle Gewalt erlebt haben, um diese vor einer erneuten Traumatisierung und weiteren Übergriffen zu schützen.

Der letzte Vortrag der Enquete widmete sich dem Verein Selbstlaut zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch. Dieser ist unter anderem in den eben genannten Mädchenwohngemeinschaften tätig. Er widmet sich einerseits einer Prävention bevor es überhaupt zu Übergriffen kommt. Ebenso auch einer Sekundärprävention um weitere Schäden zu verhindern.

Nachdem die Heim 2000-Reform eine komplette Umstrukturierung des ganzen Systems zur Folge hatte, geht es im weiterführenden Heim 2000 - Plus nun um keine großen strukturellen Veränderungen mehr, sondern um viele Inputs zur weiteren Verbesserung der Situation.

Während in der Heim 2000-Reform für solche individuellen Problemlagen noch kein Platz war, konnten die veränderten Rahmenbedingungen nun den Blick für diese öffnen.

5. 2. Vorarlberg

Große Reformschritte wie in Wien gibt es in Vorarlberg eigentlich nicht. Im Kapitel 4. Organisationsformen der Jugendwohlfahrt wurde aber bereits ein geschichtlicher Überblick der beiden größten freien Jugendwohlfahrtsträger in Vorarlberg (das Institut für Sozialdienste und das Vorarlberger Kinderdorf) gegeben, welcher eine Entwicklungslinie der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg erahnen lässt.

6. Formen der Fremdunterbringung

Im folgenden Kapitel sollen nun die verschiedenen Möglichkeiten der Fremdunterbringung aufgezeigt und deren Erscheinungsformen in Wien und Vorarlberg erarbeitet werden. Während sich das erste Unterkapitel 6. 1. Heim auf einen historischen Rückblick beschränkt, werden die nachfolgenden Unterbringungsformen auf deren aktuelle Erscheinung hin überprüft.

6. 1. Heim

Obwohl das Wort Heim, welches von Heimat abgeleitet wird, eigentlich etwas Positives bedeuten sollte, wird der Begriff oft negativ besetzt. Ein Blick in die Geschichte lässt dies jedoch schnell erklären. So war die Heimerziehung bis ins 20. Jahrhundert von Zwängen und Zucht, sowie von einer radikalen Trennung von den Eltern geprägt. (Vgl. Post 2002, S. 11f)

Man war der Meinung, dass die Kinder Zucht und Ordnung bräuchten, was auch durch das Zitat eines Abtes verdeutlicht wird: „Was soll nur aus ihnen werden? Sie sind verdorben und unverbesserlich. Wir verprügeln sie Tag und Nacht, und sie werden immer noch schlimmer“ (Schoelen 1965; zit. nach Post 2002, S. 13).

Eigene Waisen- und Findelkinderanstalten wurden erst im 15. Jahrhundert belegt. Bis dahin waren die Kinder in Krankenhäusern, christlichen Einrichtungen oder bei Pflegeeltern untergebracht. Auch in der evangelischen Armenfürsorge herrschten Disziplinierung und harte, zum Teil auch körperliche, Strafen vor.

Zur Zeit des Absolutismus und der Aufklärung (17. – 18. Jahrhundert), während sich die Waisenhäuser im Lutherischen Kirchentum zu Wirtschaftsunternehmen entwickelten, fertigte Hermann Franke aus dem Geiste des Pietismus in Halle in Deutschland ein neues Konzept für Waisenhäuser, indem der Erziehungsgedanke wieder zum wesentlichen Bestandteil wurde (vgl. Schilling/Zeller 2010, S. 65f).

Um eine pädagogische Grundhaltung in die Ausbeutung und Disziplinierung der Kinder zu bringen, sahen der Pietismus Arbeit als Erziehungsmittel gegen

schlechte Eigenschaften wie Betteln und Faulenzen vor (vgl. Wolffersdorff 2001, S. 14). Die Waisenkinder wurden somit aber in manchen Anstalten als billige Arbeitskräfte benutzt und die schulische Ausbildung hatte dabei eine eher nebensächliche Bedeutung. Diesen Vorteil sahen auch einige Familien, die sich Pflegekinder holten, um sie als zusätzliche Arbeitskräfte zu verwenden.

Die Philanthropen, welche von den Ideen der Aufklärung inspiriert wurden, kritisierten die Zustände, die in den pietistischen Anstalten vorherrschten. Daraus entstand ein landesweiter Streit über die Waisenhauserziehung (vgl. Wolffersdorff 2001, S. 42).

Frischen Wind in diese Entwicklung brachte unter anderem auch Johann Heinrich Pestalozzi. „Ihm ging es um die Bildung der Persönlichkeit des Kindes, um helfende Liebe, um die Verpflichtung, als Erzieher ganz für die Kinder da zu sein und ihre Würde zu achten. (...) Das Kind müsse in der Anstalt Menschen finden, die es zu lieben bereit sind, wie es zu Hause die Eltern liebte“ (Post 2002, S. 15). Für die damalige Zeit klangen diese Argumente jedoch nicht sehr überzeugend.

Im Zeitalter der Industrialisierung (18. – 19. Jahrhundert) findet man einerseits die Erweckungsbegegnung beziehungsweise die süddeutsche Rettungsbewegung, die, geprägt durch Christian Heinrich Zeller, bei der Betreuungsform der Familie ansetzte. „In der Rettungsbewegung des 19. Jahrhunderts verband sich der missionarisch-pädagogische Rettungsgedanke mit christlicher Motivation der Barmherzigkeit. (...) Einer der Begründer, Johannes Daniel Falk (geb 1768, gest. 1826), forderte, es sei besser, die jungen Menschen lernten die Versuchung zu besiegen, als dass man sie durch Strenge davon abhalte“ (Post 2002, S. 17). Falk widmete sich zu jener Zeit auch der Erziehung in Pflegefamilien.

„Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden starke Angriffe gegen Waisen- und Zuchthäuser laut, die sich nicht gegen die Kinderarbeit an sich richteten, sondern gegen die dort herrschenden unhygienischen und gesundheitsgefährdenden Zustände“ (Schilling/Zeller 2010, S. 67). Da die Unterbringung von Kindern bei Pflegefamilien auch kostengünstiger war als in Waisenhäusern, wurden diese nach und nach geschlossen.

Die Rettungshauspädagogik wurde auch besonders von Johann Hinrich Wichern beeinflusst, welcher sich unter anderem um Kinder, die aufgrund schädlicher Einflüsse aus der Familie entfernt werden sollten, kümmerte. Er gründete eine Einrichtung, die er „Rauhes Haus“ nannte und gab somit ausschlaggebende Ideen für ganz Deutschland. Sein Konzept besagte, dass die Arbeit im Erziehungsdorf freiwillig geschehen müsse. Die Organisation hätte in kleinen Familiendörfern mit 10 – 12 Kindern zu erfolgen und das Ziel habe die Rückführung der Kinder in die ursprünglichen Familien und die Ordnung des Verhältnisses zwischen Kindern und Eltern zu sein. Bei seiner Anstalt legte er auf eine familienähnliche Struktur Wert und untersuchte die verschiedenen Erscheinungsformen von Verwahrlosung. (Vgl. Schilling/Zeller 2010, S. 69f)

„Wichern erkannte wohl als erster die Notwendigkeit, diese `Gehilfen`, meist Handwerker, auf ihre pädagogische Aufgabe vorzubereiten. Er nannte sie `Erzieher` und gründete damit einen Berufsstand“ (Post 2002, S. 17). Nach Wicherns übergeordnetem inhaltlichem Ziel sollten die jungen Menschen für Christus und die Kirche erzogen werden. Er hielt eine geordnete, straffe Tagesstruktur für wichtig, in deren Mittelpunkt Schule und Unterricht sowie körperliche Arbeit, im Sommer bis zu 9 Stunden täglich, standen. Er erkannte jedoch auch den guten pädagogischen Sinn von Spiel und Festen. Im Gegensatz zu den früheren Prinzipien der Anstaltsfürsorge legte er Wert darauf, die Kinder zwar durch Belohnung anzuspornen, die Strafe (Freiheitsentzug, körperliche Züchtigung, Essensentzug) behielt jedoch ihren erzieherischen Platz.

Auch zur Zeit der Reformpädagogik gab es erneute Versuche für die Verbesserung der Heimerziehung und diesmal auch für die Jugendgefangenen. Die Persönlichkeitsentfaltung sollte an Stelle der Dressur, kulturelle Bildung, zum Beispiel durch Museumsbesuche statt Einschüchterung ihren Platz finden. Mit solchen Vorstellungen formulierte Wilker und mit ihm viele andere den Anspruch auf ein nicht nur baulich, sondern vor allem auch pädagogisch offenes Konzept von Heimerziehung.

Doch trotz dieser Gedanken von Freundlichkeit und Ganzheitlichkeit blieb nach kurzer Zeit nicht viel davon übrig und so „dominierten am Ende der zwanziger

Jahre wieder die hoffnungslosen Bilder von Einschluss und Erziehungsterror die Wirklichkeit der Heime und der Jugendgefängnisse“ (Wolffersdorff 2001, S. 49).

Im „Roten Wien“ der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts sollte es nun durch die Übernahme der Agenden für die Jugendwohlfahrt durch Julius Tandler zu einer Abwendung der bloßen Verwahrung von Waisenkindern hin zu einer Versorgung dieser kommen. Er erkannte besonders die Wichtigkeit der Prävention und die späteren Ersparnisse, wenn man bereits in die Jugend gut investierte.

Beeinflusst durch die Erkenntnisse der Psychoanalyse nahm sich August Aichhorn zu Beginn des 20. Jahrhunderts der verwahrlosten Jugend und deren emotionaler Verstrickung an. Er kritisierte den radikalen Umgang mit den Jugendlichen, insbesondere mit jenen, bei denen sich die Verwahrlosung durch Aggression zeigte und forderte: „Zunächst muß das große Defizit an Liebe ausgeglichen werden und erst dann ist nach und nach und sehr vorsichtig mit stärkerer Belastung vorzugehen. Schärfere Zucht anzuwenden, wäre vollständig verfehlt“ (Aichhorn 1925, S. 217).

Da in Wien auf die Ausstattung und die ästhetische Gestaltung der Heime Wert gelegt wurde, „wurde die 1925 neu erbaute Kinderübernahmestelle, die als die vorbildlichste Fürsorgeeinrichtung auf dem Kontinent galt, aufgrund ihrer künstlerischen Ausgestaltung auch als ‚Juwel der modernen Kinderfürsorge‘ bezeichnet“ (Scheipl 1999, S. 73).

„Die bei Aichhorn, Bernfeld und Zullinger beginnende, über Bettelheim, Redl, Winnicott, Stierling und andere bis in die Gegenwart reichende Tradition psychoanalytischer Gruppenerziehung hat das Nachdenken über die Ursachen und die Behandlung dissozialer Verhaltensweisen von Grund auf verändert, weil sie der Pädagogik des Bekämpfens und Brechens eine humane Perspektive des Verstehens entgegensetzte“ (Wolffersdorff 2001, S. 52). Diese Gedanken wurden zur Zeit des Nationalsozialismus jedoch wieder gänzlich verworfen und konnten erst einige Zeit nach dem zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen werden.

In den 60er Jahren machte eine antiautoritäre Heimkampagne auf die immer noch herrschende Willkür und den Zwang in den Heimen aufmerksam. Bekannt wurde dies als 68er-Bewegung. „Heimerziehung hat sich vom Anstaltsprinzip,

das auf Massenunterbringung mit entsprechender Massenerziehung und dem Ziel kostengünstiger Versorgung ausgerichtet war, über das Familienprinzip und das therapeutische Milieu zu einem Teilbereich der neuen lebensweltorientierten Sozialpädagogik entwickelt“ (Lauermann 2001, S. 131).

Die stationäre Fremdunterbringung hat mit der veralteten Meinung von der Heimerziehung nicht mehr viel zu tun. Aufgrund einiger Reformen konnte eine Schließung der Großkinderheime erreicht werden und somit Platz für andere Unterbringungsformen geschaffen werden. Diese alternativen Unterbringungsformen sollen anschließend definiert werden.

6. 2. Sozialpädagogische Wohngemeinschaften

Übergehend vom Heim, das nun als veraltet und gefängnisähnlich galt, sollten nun Wohngemeinschaften für die Jugendlichen geschaffen werden. Unterstützt wurden diese Entwicklungen durch Studentenbewegungen vor allem Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts. „Die Idee hieß: Selbstorganisation, Selbstbestimmung und Selbsterziehung in Jugendwohnkollektiven“ (Kiehn 1982, S. 13).

Erste Ursprünge therapeutischer Wohngemeinschaften sind in Amerika bei Moreno in den Jahren 1932 – 1934 bereits zu finden. Er richtete damals ein Wohnkollektiv für schwererziehbare Mädchen ein. (Vgl. Kiehn 1982, S. 13f).

Während die Wohngemeinschaften zu Beginn meist von den Jugendlichen selbst geführt wurden, entstand später eine zunehmende Professionalisierung beim Betreuungspersonal. Auch der Verhältnisschlüssel von Erziehern und Kindern und Jugendlichen konnte zunehmend verringert werden.

6. 2. 1. Wien

1975 wurden männliche Jugendliche aufgrund spezieller Problematiken erstmals als ambulant betreute Außenwohngruppen des Lehrlingsheimes Leopoldstadt geführt.

Wenige Jahre später entstanden die ersten Wohngemeinschaften beziehungsweise Kleinheimaußengruppen für Schulkinder und Jugendliche. Vorerst wurden aber nur vier solcher Gruppen errichtet.

Durch die Heim 2000-Reform wurden in Wien nun alle Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Wohngemeinschaften untergebracht. Für die Errichtung dieser Plätze gibt es ein eigenes Landesgesetzblatt, welches auch die räumlichen Rahmenbedingungen festlegt. Genauere Ausführungen dazu sind im Kapitel 3.2. Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz zu finden.

Momentan gibt es in Wien 66 Wohngemeinschaften durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger des MAG ELF, sowie 14 Wohngemeinschaften, die von privaten Jugendwohlfahrtsträgern geführt werden.

6. 2. 2. Vorarlberg

Bis zum Jahre 1972 gab es kaum Fremdunterbringungsplätze für Jugendliche in Vorarlberg, so dass diese zum Teil in andere Bundesländer geschickt werden mussten. Für Kinder gab es neben dem Kinderdorf damals nur die Landeserziehungsanstalt Jagdberg (heute: Sozialpädagogisches Internat), welche aber nur für schulpflichtige Buben vorgesehen war. Verhaltensauffällige Mädchen wurden nach Kramsach und Schwaz in Tirol, ältere Jugendliche nach Kleinvolderberg in Tirol geschickt. Mit der Eröffnung sozialpädagogischer Wohngemeinschaften wurde auch für Mädchen ein Platz in Vorarlberg geschaffen.

Unter der Leitung von Hedwig Gmeiner entstand bereits 1972 die erste Wohngemeinschaft für Mädchen. Das für die damalige Zeit sehr fortschrittliche Modell sollte den Jugendlichen „Heimat, familiäre Atmosphäre und qualifizierte Betreuung bieten (...). Hier sollten die jugendlichen Mädchen wieder Wertschätzung, Respekt und Individualität erfahren sowie Selbstständigkeit entwickeln“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 55f). Jugendliche, die damals in anderen Bundesländern untergebracht werden mussten, konnten dadurch erstmals in Vorarlberg betreut werden.

Frau Hedwig Gmeiner war zuvor in einem Mädchenwohnheim tätig, in dem junge Frauen aus anderen Bundesländern lebten, die in der Vorarlberger Industrie tätig waren. Diese kamen meist aus unteren sozialen Schichten. Es waren auch einige schwierige Fälle dabei, die mehr Betreuung benötigt hätten. Wie jedoch schon im Kapitel 5.1. Heim erörtert, waren die Lebensbedingungen in Heimen zur damaligen Zeit nicht sehr rosig.

Aufgrund ihrer Erfahrungen stellte Frau Gmeiner die Idee einer „Offenen Wohnung“ dar. „Statt junge Mädchen in schwierigen Situationen weit weg in Heime zu schicken, sollte ihnen jetzt angeboten werden, freiwillig, in familiärer Atmosphäre zu wohnen und neue Lebensziele zu suchen“ (Institut für Sozialdienste 1997, S. 7). Um hier wiederum Bezug auf Thiersch zu nehmen, so war dies besonders wichtig unter dem Aspekt der Regionalisierung. Die Mädchen sollten weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung und an ihrem Schulbeziehungsweise Arbeitsplatz bleiben können.

Während zu Beginn der Wohngemeinschaften die Erzieher meist selber dort wohnten, entwickelte sich dieses Modell zu Beginn der 1980er Jahre weiter und Betreuungsteams, die sich abwechselten, übernahmen die Arbeit.

Nachdem es zu Beginn nur Wohngemeinschaften für Mädchen gab, wurde im Jahr 1979 die erste Wohngemeinschaft für Buben eröffnet. Die erste koedukativ geführte Wohngemeinschaft entstand im Jahr 1990.

In der pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen soll besonders Wert auf die emotionale Entwicklung des Jugendlichen gelegt werden. Den Jugendlichen wird ermöglicht, bisher erfahrene und erworbene Defizite und Störungen verarbeiten zu können, indem sie ihre Gefühle ausdrücken. Um ein höheres Selbstwertgefühl und eine gesellschaftliche Integration zu erleichtern, soll die geistig-kognitive Entwicklung unterstützt werden.

Ein weiteres Ziel besteht in der Förderung der sozialen Entwicklung, dabei spielen besonders Konfliktfähigkeit und Problemlösungskompetenzen sowie Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit eine große Rolle. Wie in allen Formen der Fremdunterbringung hat das Betreuungsteam auf die körperliche Entwicklung und Gesundheit zu achten.

Als ein letzter, aber ganz wichtiger Punkt sei an dieser Stelle die Familienarbeit erwähnt. Die Familie ist von Anfang an in die Arbeit mit einzubeziehen und hat somit die Möglichkeit am Erziehungs- und Entwicklungsprozess des Jugendlichen teilzunehmen. Eine Rückführung in das familiäre System sollte jederzeit in Betracht gezogen werden.

Momentan gibt es in Vorarlberg insgesamt sieben Wohngemeinschaften, die vom Institut für Sozialdienste, vom SOS-Kinderdorf und von der Stiftung Jupident geführt werden.

(Vgl. Institut für Sozialdienste 1997, S. 51ff)

6. 3. Das Krisenzentrum

Da das Krisenzentrum eine eigene Sache Wiens ist, wird der allgemeine Teil an dieser Stelle ausgelassen und nimmt direkt auf die Situation in Wien Bezug.

6. 3. 1. Wien

Das Krisenzentrum bildet das Herzstück einer jeden sozialpädagogischen Region in Wien. Hier laufen alle Fäden zusammen. Während eines Aufenthalts im Krisenzentrum wird ein stationäres Abklärungsverfahren eingeleitet um eine Gefährdung des Kindeswohls zu überprüfen. In jeder Region befinden sich mindestens zwei Krisenzentren, die je Plätze für 8 Kinder im Alter von 2 – 15 Jahren bieten. Es gibt hier eine hohe Rate von 60 – 75 % der Kinder, die in ihre Ursprungsfamilien zurückgeführt werden konnten. (Vgl. Brehm et al. 2003, S. 16)

Die Krisenunterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt. Danach soll entschieden sein, wo das Kind sich weiter aufhalten wird. „Ist das Ziel der Rückführung im vorgegebenen Zeitraum nicht realisierbar bzw. prinzipiell nicht mehr möglich, wird Fremdunterbringung in der zweckdienlichsten Form, wie z.B. in einer Pflegestelle, einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen Sozialpädagogischen Einrichtung, erwogen“ (Brehm et al. 2003, S. 17).

Die Krisenzentren fungieren als Clearingstelle bei Krisen, das heißt sie müssen „bestehende Probleme definieren und gemeinsam mit SozialarbeiterInnen der Ämter für Jugend und Familie (ÄjF) analysieren, Lösungsstrategien entwickeln, adäquate Unterstützung für Kinder, Eltern, Helfer organisieren, Sicherheit bieten, Grundversorgung gewährleisten“ (Fleischmann 2001, S. 141).

Durch die Regionalisierung und der daraus resultierenden Gesamtverantwortung konnte bei den Mitarbeitern eine höhere Identifikation mit ihrer Aufgabenstellung erreicht werden. Während schwierige Kinder zuvor oft von Institution zu Institution geschoben wurden, führte dieses System nun dazu, dass die

Betreuerinnen und Betreuer sich für die Kindern und Jugendlichen in ihrer Region verantwortlich fühlten. (vgl. Fleischmann 2001, S. 142)

Dies führte auch dazu, dass bald weniger Kinder und Jugendliche aus den Institutionen davon liefen und auch die kriminellen Handlungen dieser schnell abnahm. Durch die starke Vernetzung zwischen den Institutionen konnten die Erfolgchancen der sozialpädagogischen Arbeit gesteigert werden und somit auch die Zufriedenheit der Beteiligten. (Vgl. Fleischmann 2011, S. 143f)

Während die KlientInnen zuvor zum Teil weite Wege zu den Institutionen auf sich nehmen mussten, wird nun eine räumliche aber auch personelle Nähe geschaffen, was der Anonymität der KlientInnen aber auch der HelferInnen entgegenwirkt. „Es ist bekannt, dass kleinere Organisationseinheiten flexibler, rascher und effizienter entsprechende Hilfen anbieten können“ (Fleischmann 2001, S. 145). Thiersch benennt dies unter dem Handlungsmaxim der Regionalisierung beziehungsweise Dezentralisierung.

In Wien gibt es momentan 15 Krisenzentren, die alle unter der Leitung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers durch das MAG ELF stehen (vgl. MAG ELF online, 28.05.2011].

6. 3. 2. Vorarlberg

Ein vergleichbares Modell zum Krisenzentrum in Wien gibt es in Vorarlberg nicht. Während dem Krisenzentrum in Wien die Abklärungsfunktion zur Gefährdung des Kindeswohls zukommt, bleibt diese Funktion in Vorarlberg stets bei der Jugendwohlfahrt in der Landeshauptmannschaft.

Es gibt jedoch auch hier Krisenplätze. So bietet zum Beispiel die Vorarlberger Kinderdorfsiedlung Kronhalde oder das Sozialpädagogische Internat in Schlins Plätze für Kinder und Jugendliche, die in akute Notsituationen geraten. Außerdem gibt es beim Vorarlberger Kinderdorf eine Auffanggruppe mit angeschlossenen Krisenpflegeplätzen. Für Kleinkinder und Säuglinge gibt es auch Krisenpflegeeltern.

6. 4. Pflegeeltern

Pflegefamilien kennt man bereits seit dem Mittelalter. Damals war es üblich, dass elternlose Kinder von der Verwandtschaft oder der Sippe aufgenommen wurden. Selbst heute wird eine solche Unterbringung noch angestrebt, doch dies ist leider nicht immer möglich. Außerdem besteht heute nicht nur ein Bedarf an Fremdunterbringung bei elternlosen Kindern, sondern auch aufgrund anderer Umstände.

Pflegeeltern müssen daher mit schwierigen Rahmenbedingungen umgehen können. Es muss ihnen bewusst sein, dass eine Rückführung in die Ursprungsfamilie jederzeit angestrebt wird und eine Zusammenarbeit mit dieser von enormer Wichtigkeit ist.

6. 4. 1. Wien

Es wird versucht, möglichst viele Kinder in Pflegefamilien unterzubringen. In Wien ist dies auf jeden Fall für alle 0 – 3 Jährigen Kinder, die fremduntergebracht werden müssen, möglich. Eine Anhebung dieser Altersgrenze wird angestrebt. Dafür sucht das MAG ELF auch mit einer großen Werbekampagne (2011: „Ich kann das“) immer wieder neue Pflegemütter und Pflegeväter. Laut Gesetz ist die Unterbringung in Pflegefamilien auch besonders bei jüngeren Kindern anzustreben.

Dem Jugendwohlfahrtsbericht 2010 ist zu entnehmen, dass am 31.Dezember 2010 in Wien insgesamt 1.093 Kinder und Jugendliche bei Pflegefamilien untergebracht waren. Davon lebten 456 Kinder zwischen 0 und 5 Jahren, 489 Kinder zwischen 6 und 13 Jahren und 148 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren bei Pflegeeltern.

Betrachtet man die Anzahl der abgeschlossenen Fälle in Pflegefamilien so ergibt sich in Wien das Bild, dass in 67 % der abgeschlossenen Pflegefälle die Kinder über 5 Jahre in Pflegefamilien lebten. In Vorarlberg ist dieser Anteil mit 41 % der Kinder und Jugendlichen, die länger als 5 Jahre in Pflegefamilien untergebracht waren deutlich niedriger.

6. 4. 2. Vorarlberg

Das Vorarlberger Kinderdorf ist für die Pflegekinder in Vorarlberg zuständig. Auch hier werden ständig neue Pflegeeltern gesucht, die sich selber eine solche

Aufgabe zutrauen. Sie werden dabei vom Pflegekinderdienst durch Vorbereitungen, Schulungen und auch in finanzieller Sicht unterstützt.

Am 31. Dezember 2010 wurden laut Jugendwohlfahrtsbericht insgesamt 259 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien betreut. Davon waren 53 Kinder zwischen 0 und 5 Jahren, 143 Kinder zwischen 6 und 13 Jahren und 63 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

6. 5. Betreutes Wohnen

Der Übergang in neue Lebensabschnitte stellt vermutlich jeden Menschen vor große Herausforderungen. Um fremduntergebrachte Jugendliche gut auf ihr zukünftiges Leben, welches sie auch ohne Unterstützung meistern können sollen, vorzubereiten, gibt es die Möglichkeit des betreuten Wohnens. Die Jugendlichen leben dabei schon in eigenen Wohnungen, werden aber weiterhin unterstützt und stehen somit auch gewissermaßen noch unter einer Kontrolle.

6. 5. 1. Wien

Um den Einstieg in ein autonomes Leben der Jugendlichen zu erleichtern, soll beim betreuten Wohnen die Eigenständigkeit erprobt werden. Die Jugendlichen wohnen dabei zwar alleine, erhalten aber weiterhin Unterstützung von SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen.

In Wien gibt es die Überregion 7 mit dem Fachbereich Verselbstständigung und Wohnen. Im Dezember 2010 gab es dort laut Stichtagstatistik des MAG ELF – Dezernat 6 185 systematisierte Plätze, die eine monatliche Durchschnittsauslastung von 86,84 % aufweisen konnten.

6. 5. 2. Vorarlberg

Seit 1995 können Jugendliche, die bei den Eltern nicht mehr leben können, in eigenen Wohnungen ihre Selbstständigkeit erproben. Das IfS unterstützt sie dabei mit dem Programm Ambulant betreutes Wohnen (AbW) auf dem Weg zur eigenen Selbstständigkeit. „Die Jugendlichen erhalten Unterstützung in der Alltagsbewältigung und zugleich nimmt der/die BetreuerIn seine/ihre Kontrollfunktion wahr. Durch die räumliche Distanz werden familiäre Konfliktsituationen entschärft“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 64).

Genauere Fallzahlen können aus dem Tätigkeitsbericht der Vorarlberger Jugendwohlfahrt leider nicht herausgelesen werden. Vom Institut für Sozialdienste werden Ambulant betreutes Wohnen, sowie Nachgehende Sozialpädagogische Arbeit (NASA) angeboten, um den Übergang von anderen Einrichtungen in ein eigenständiges Leben zu erleichtern. Ebenso bietet das SOS-Kinderdorf in Vorarlberg ein Jugendwohnen in Bregenz und in Dornbirn an, wo neben Wohngemeinschaften auch einige Kleinwohnungen außerhalb der Wohngemeinschaften mitbetreut werden.

6. 6. SOS-Kinderdorf

Der gebürtige Vorarlberger Hermann Gmeiner konnte seine Idee vom Kinderdorf im Jahre 1949 in Imst in Tirol umsetzen. Er wollte, dass Waisenkinder in familienähnlichen Verhältnissen mit einem Mutterersatz aufwachsen können.

Nachdem er selber sehr früh seine Mutter verlor und durch seine Schwester aufgezogen wurde, empfand er den Ersatz einer Bezugsperson als besonders wichtig. Er berief sich bei seiner Idee der familiennahen Fürsorgeerziehung auf Francke, Pestalozzi, Wichern und Thiele-Winckler. „In der Notzeit wurde die Erfahrung gewonnen, daß die anfälligsten, schwierigsten und gefährdetsten Jugendlichen stets diejenigen sind, denen der Rückhalt eines gesunden, geordneten Familienlebens fehlt“ (Gmeiner 1953, S. 7f).

Durch den Erfolg des ersten Kinderdorfs in Imst geleitet, folgten bald weitere Dörfer in Österreich, Europa und auf der ganzen Welt. Heute umfasst das SOS-Kinderdorf „1.897 Einrichtungen und Programme in 132 Ländern und Territorien“ (SOS-Kinderdorf Österreich online, 30.03.2011).

Das Kinderdorf soll für verlassene oder elternlose Kinder einen Ersatz bieten, indem es die Kinder schützt, ihnen hilft und sie heilt. Damit besteht „die betreuerische und erzieherische Grundlage der SOS-Kinderdorf-Arbeit (...) hauptsächlich in der Bildung und Pflege strukturell und funktionell möglichst natürlicher `Familien`“ (Gmeiner 1953, S. 18). Es soll dem Kind nicht nur im Moment der Not helfen, sondern ihm eine neue Heimat auf Dauer bieten.

Das SOS-Kinderdorf orientiert sich an vier pädagogischen Prinzipien:

1. Die SOS-Kinderdorf-Mutter: Im Kinderdorf sollen alleinstehende Frauen, die das Bedürfnis nach einer Familie haben und über ein erzieherisches Talent verfügen zum Einsatz kommen. Besonders wichtig dabei ist die Liebe zum Kind. „Ohne Liebe gibt es keine gute Erziehung. Solange sich das Kind nicht wieder geborgen und sicher fühlt, haben bloße Erziehungsmaßnahmen wenig Sinn“ (Gmeiner 1953, S. 26).
2. Geschwisterlichkeit: Im Gegensatz zu manch anderen Fremdunterbringungsformen der damaligen Zeit soll das Kind und der Jugendliche hier nicht unter lauter Gleichaltrigen in einer Gruppe sein, sondern in einem Kreis von Geschwistern leben. Dies umfasst auch das Prinzip der Koedukation, welches in anderen Institutionen erst viel später eingeführt wurde. Ein Vorteil, der sich daraus ergibt ist, dass Geschwister gemeinsam aufgenommen werden können.
3. Das Haus: Das Kind soll in einem Haus aufwachsen, das dem eines normalen Familienhauses ähnelt. Im Zentrum soll die Wohnstube liegen, außerdem soll aber jedes Kind seinen eigenen Platz im Haus bekommen.
4. Das Dorf: Während das Haus dem Kind Geborgenheit und den Schutz bietet, soll aber auch eine Öffnung nach außen geschaffen werden. Das Kind soll nicht isoliert, sondern in einem Miteinander aufwachsen. In öffentlichen Schulen können die Kinder weitere Kontakte knüpfen.
(Vgl. Gmeiner 1953, S. 25 – 53)

Neben diesen Grundprinzipien darf jedoch nicht vergessen werden, dass es sich trotzdem um eine künstlich geschaffene Familiensituation handelt, die niemals eine natürliche Familiensituation komplett imitieren kann.

Nach den Handlungsmaximen der Nichtabsonderung und Nichtisolation (vgl. Thiersch 2009, S. 32) soll das Dorf jedoch nicht als in sich abgeschlossen gelten. Die Kinder und Jugendliche sollen nicht in eigenen Schulen dort unterrichtet werden, sondern über öffentliche Schulen den Kontakt zur Welt außerhalb des Dorfes und des somit geschützten Rahmens bewahren. Auch wenn dies mittlerweile umgesetzt wird, befinden sich die meisten Kinderdorfsiedlungen immer noch am Stadtrand.

6. 6. 1. Wien

In Wien gibt es ein SOS-Kinderdorf in Floridsdorf. Nach Angaben des MAG ELF spielt das SOS-Kinderdorf in Wien zahlenmäßig eine nur sehr geringe Rolle bei den fremduntergebrachten Kindern.

6. 6. 2. Vorarlberg

Auch in Vorarlberg sieht die Situation sehr ähnlich aus wie in Wien. Es gibt nur ein Kinderdorf in Dornbirn, wo zurzeit nur sehr wenige Kinder untergebracht sind. Es wurde sogar über eine Schließung dieses Kinderdorfes nachgedacht, was nun aber nach Informationen der Vorarlberger Jugendwohlfahrt doch nicht geschehen soll.

Außerdem bietet das SOS-Kinderdorf in Vorarlberg, wie bereits erwähnt, Jugendwohnen in Dornbirn und Bregenz an. Dort werden insgesamt vier sozialpädagogische Wohngemeinschaften, vier Kleinwohnungen innerhalb der Wohngemeinschaften und mehrere Kleinwohnungen außerhalb der Wohngemeinschaften betreut. (Vgl. SOS-Kinderdorf online, 26.05.2011)

6. 7. Individuelle Betreuungsprogramme in Wien

An dieser Stelle sollen nur zwei spezielle Unterbringungsformen kurz abgehandelt werden. Die Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da auch in anderen Unterbringungsformen individuelle Betreuungskonzepte angewendet werden können. Diese beiden Betreuungsformen wurden jedoch ausgewählt, da sie konzeptuell nicht den anderen bisher aufgezählten Betreuungseinrichtungen zuzuordnen sind.

6. 7. 1. Oase

Die Oase, „Verein zur Unterbringung und Betreuung entwicklungsgefährdeter Kinder und Jugendlicher“ bietet neben verschiedenen Wohngemeinschaften und dem betreuten Wohnen auch spezielle Betreuungsmaßnahmen an. Dazu gehören einerseits Einzelbetreuungsmaßnahmen, aber auch zwei sozialpsychiatrische Wohngemeinschaften mit jeweils sechs Plätzen.

Diese sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaften werden überregional angeboten und folgen nach einer stationären Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder nach einer ambulanten Abklärung. Es leben dort „Kinder

und Jugendliche zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr, die in der Regel an einer komplexen psychiatrischen Erkrankung sowie an schweren Verhaltensauffälligkeiten leiden, welche punktuell mit einer chronischen und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung einhergeht“ (Oase online, 30.05.2011).

6. 7. 2. AK Noah

Während der Arbeitskreis Noah – Verein für Sozialpädagogik und Jugendtherapien in Wien auch drei Wohngemeinschaften führt, bietet dieser auch Individualpädagogische Maßnahmen durch internationale Einzelprojekte für schwierige Kinder und Jugendliche an.

Außerdem verfügt der Verein über ein Schiff, mit dem auch Langzeittörns über einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten durchgeführt werden. Bereits seit dem Jahr 1984 werden solche Segeltörns angeboten. „In der Jugendwohlfahrt gibt es kaum ein vergleichbar leistungsstarkes Angebot mit einem so hohen Erwachsenenschlüssel für eine handvoll Kinder/Jugendliche“ (Arbeitskreis Noah online, 01.06.2011).

6. 8. Individuelle Betreuungsprogramme in Vorarlberg

An dieser Stelle soll noch einmal auf das sozialpädagogische Internat verwiesen werden. Auch dabei handelt es sich um eine spezielle Form der Fremdunterbringung, die zum Teil als Maßnahme der Vollen Erziehung, zum Teil aber auch als Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung angeboten wird. Eine genauere Ausführung ist jedoch bereits im Kapitel 4. 2. 4. 3. Sozialpädagogisches Internat zu finden.

6. 8. 1. Jugendintensivprogramm – JIP

Dieses Programm besteht seit dem Jahr 1997 und wurde für „jugendliche Mädchen und Burschen, die entweder in einer konventionellen Einrichtung nicht gehalten werden können, und einer spezifischen Form der erlebnis-, sozialpädagogischen und therapeutischen Kurzintervention bedürfen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation nicht gruppen- oder arbeitsfähig sind, die sozial auffälliges Verhalten aufweisen oder die sich kurzzeitig in einer Krise befinden aber noch nicht derart ausgeprägte unsoziale Verhaltensweisen zeigen,

so dass eine intensive Maßnahme sinnvoll erscheint“ (Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft 2007, S. 65), entwickelt.

Einen Vorläufer dieses Programmes gab es bereits im Jahr 1994, als es zu einer Krise in einer Wohngemeinschaft des IfS aufgrund von Kontakten zur Drogenszene durch fast alle Wohnungsbewohnerinnen kam. Man sah damals das intensive erlebnispädagogische Programm als einzigen Ausweg und so durchquerten die Bewohnerinnen und PädagogenInnen in drei Wochen die Wüste Sinai in Ägypten zu Fuß und auf dem Kamel. Aufgrund des Erfolges dieses Projektes wurde die Idee in das Jugendintensivprogramm umgewandelt.

Im Programm nimmt der Jugendliche mit einem/r BetreuerIn an einem 10-wöchigen Auslandsaufenthalt (zum Beispiel Rumänien, Indien, Sibirien, usw.) teil, um dort in einem Sozialprojekt mitzuwirken. Außerdem findet vor und nach dem Auslandsaufenthalt eine intensive Vorbereitung beziehungsweise Nachversorgung statt.

(Vgl. Gasser 2001, S. 220 – 237)

Die Gesamtstruktur des Programmes lässt sich an folgender Grafik nachvollziehen:

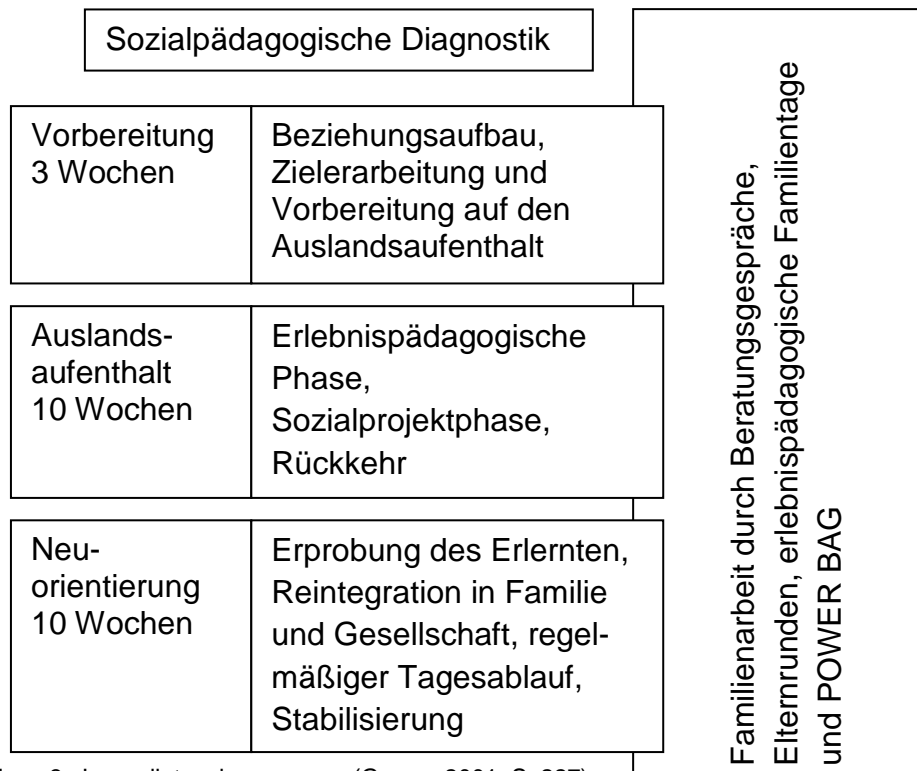


Abbildung 3: Jugendintensivprogramm (Gasser 2001, S. 227)

II. Empirischer Teil

7. Einleitung

Im empirischen Teil sollen nun vorhandene Daten miteinander in Verbindung gebracht werden, um diese vergleichen und interpretieren zu können. Da die Daten aus den Erhebungen von Josef Scheipl nicht mit denen aus den Jugendwohlfahrtsberichten verglichen werden können, sollen diese in jeweils eigenen Kapiteln ausgearbeitet werden. In einer anschließenden Conclusio werden dann alle Ergebnisse zusammengefügt.

Es werden somit in einem ersten Teil die beiden Studien von Scheipl aus dem Jahr 1996 und 2000 ausgearbeitet und verbunden und in einem zweiten Teil der Jugendwohlfahrtsbericht ab dem Jahr 2004 bearbeitet. Durch graphische Darstellungen sollen die Verläufe der vergangenen Jahre nachgezeichnet werden.

8. Erhebung der Betreuungsplätze von Josef Scheipl

Scheipl zählt in seiner Erhebung alle Bundesländer in Österreich auf und verweist auch hier auf eine unterschiedliche Zählweise in den verschiedenen Ländern und die daher geringe Vergleichbarkeit der Daten. Um dies auszugleichen, hat er sich bei seiner Erhebung auf die verfügbaren Plätze in den jeweiligen Bundesländern beschränkt. „Die Einrichtungen sind in der Regel nicht zu 100 % ausgelastet, insofern bietet das erarbeitete Bild eine `Überschätzung´ von etwa 10 % gegenüber den tatsächlich belegten Plätzen“ (Scheipl 1999, S. 74).

Bei der Erhebung unterscheidet Scheipl zwischen:

- ✧ Heime
- ✧ SOS-Kinderdörfer
- ✧ Wohngemeinschaften
- ✧ Betreutes Wohnen
- ✧ Krisenplätze

Ebenso unterteilt er die Privaten und Öffentlichen Trägerschaften für jedes Bundesland.

8. 1. Öffentliche und Private Trägerschaften

Auf die Unterteilung zwischen öffentlichen und privaten Trägerschaften soll zuerst Bezug genommen werden. Während die Daten von 1996 und 2000 aus den Erhebungen von Scheipl stammen, beziehen sich die Zahlen von 2010 in Wien auf die Anzahl der systematisierten Plätze aus der Stichtagstatistik des MAG ELF – Dezernat 6. Die Zahlen zum Jahr 2010 aus Vorarlberg beziehen sich auf Informationen durch die Jugendwohlfahrt in der Landesregierung.

Wie bereits im theoretischen Teil ausgearbeitet, weisen Wien und Vorarlberg auch in ihrer diesbezüglichen historischen Entwicklung große Unterschiede auf. Pionierarbeiten wie zum Beispiel durch Julius Tandler, lassen aber die heute

noch große Zahl an Fremdunterbringungsplätzen durch öffentliche Träger-schaften in Wien erklären.

Die Aufteilung wird im folgenden Kapitel nun graphisch dargestellt.

8. 1. 1. Wien

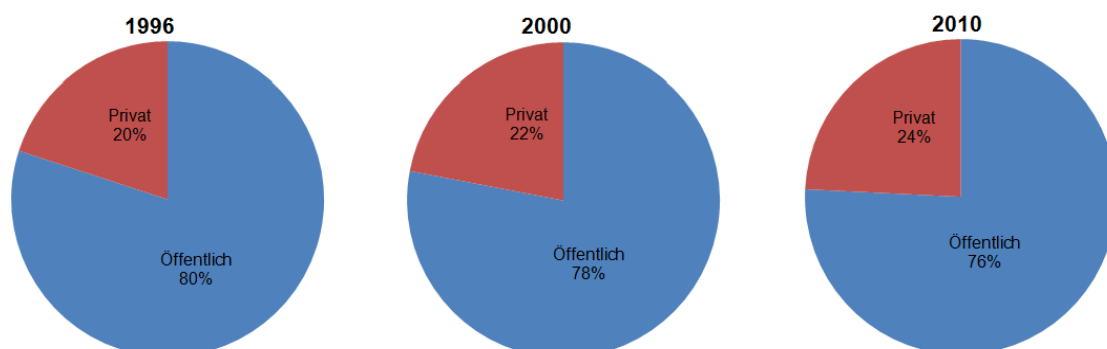


Abbildung 4: Private und Öffentliche Trägerschaften in Wien

In Wien lässt sich seit dem Jahr 1996 kaum eine Veränderung erkennen. Dies lässt sich unter anderem durch die lange Traditionslinie der Wiener Jugendwohlfahrt erklären. Obwohl die Einbeziehung privater Jugendwohlfahrts-träger auch im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 verankert ist, spielen diese in Wien eine eher untergeordnete Rolle.

Unter den privaten Trägerschaften befinden sich auch vor allem individuelle Betreuungsprogramme, die bereits erwähnt wurden.

8. 1. 2. Vorarlberg

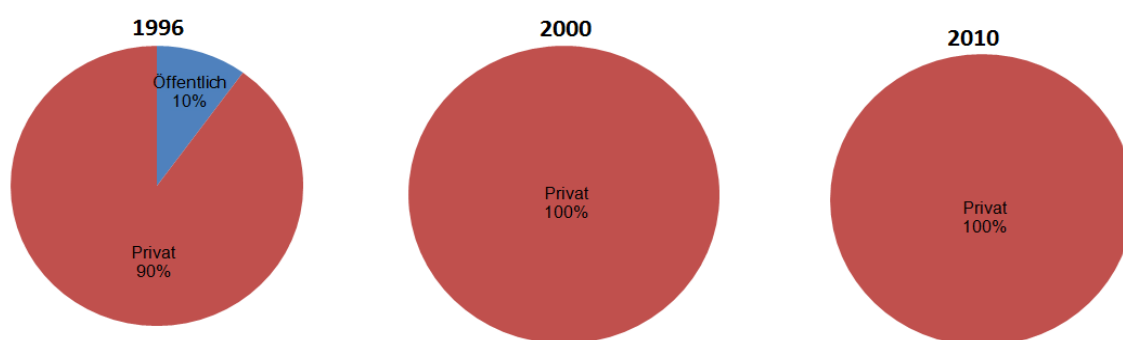


Abbildung 5: Private und Öffentliche Trägerschaften in Vorarlberg

Wie bereits im theoretischen Teil bearbeitet, war das Landesjugendheim Jagdberg die einzige vom Land geführte Unterbringungsform für auffällige Jugendliche in Vorarlberg. 1999 wurde dies jedoch vom Vorarlberger Kinderdorf

übernommen und als sozialpädagogische Schule mit Internat neu eröffnet und befindet sich somit ebenfalls unter einer privaten Trägerschaft.

Vorarlberg handelt somit nach einem der Leitgedanken des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, aber auch nach ihrem eigenen Grundsatz der Subsidiarität. Verglichen mit Thiersch wird somit das Handlungsmaxim der Dezentralisierung umgesetzt.

8. 2. Stationäre Betreuungsformen

Auch hier sollen die beiden Erhebungen von Scheipl anhand einer graphischen Darstellung zusammengefügt werden. Die Daten stammen dabei aus den Tabellen der beiden Publikationen Scheipls (1999, 2001) und wurden prozentuell auf die Gesamtzahl der Betreuungsplätze umgerechnet, um somit eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Außerdem wurden diese Daten um die Kategorie Sonstige erweitert, damit die Prozentzahlen mit einem Gesamtwert von 100 % übereinstimmen.

8. 2. 1. Erhebung 1996

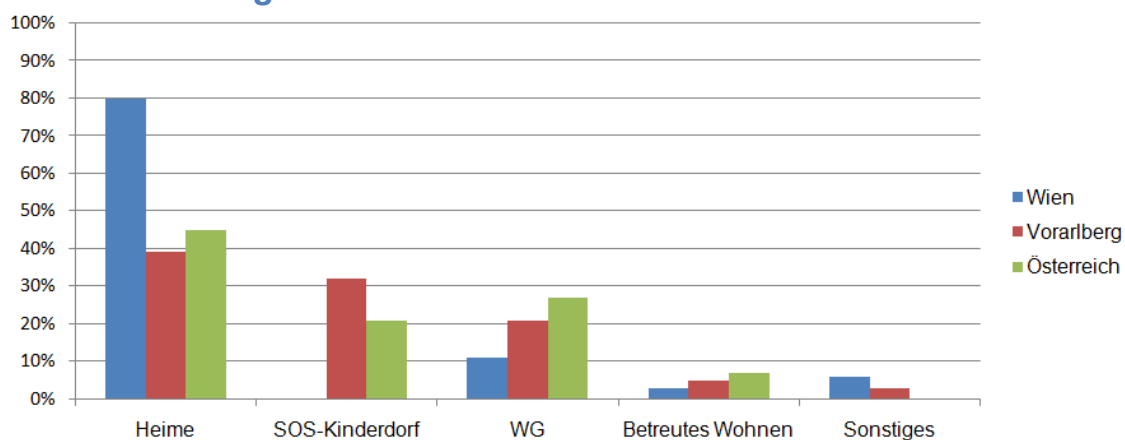


Abbildung 6: Erhebung von Josef Scheipl 1996

Die Tabelle lässt erkennen, dass Wien 1996 einen sehr hohen Anteil an Heimen besitzt, der auch weit über dem österreichischen Durchschnitt liegt. Zur gleichen Zeit beginnt jedoch auch die Heim 2000-Reform mit dem Ziel die vorhandenen Heime in Wohngemeinschaften umzuwandeln.

Auch Vorarlberg hat einen relativ hohen Heimanteil, der wiederum über dem österreichischen Durchschnitt liegt. Dies ist besonders erstaunlich, da im

theoretischen Teil bereits erörtert wurde, dass es in Vorarlberg zu keiner Zeit ein großes Heim gegeben hat. Beim genauen Betrachten der Daten ergibt sich jedoch, dass ein großer Teil dieser Zahlen dem Vorarlberger Kinderdorf Kronhalde zuzuschreiben ist. Dort gibt es jedoch familienähnliche Wohnformen, die daher eher dem SOS-Kinderdorf gleichen. Ein anderer Teil dieser Daten ergibt sich durch die Plätze in zwei Kolpinghäusern, „im Rahmen von mehr oder minder intensiver Heimerziehung“ (Scheipl 1999, S. 81). Diese Daten würden daher wohl eher zum betreuten Wohnen passen.

Die Wohngemeinschaften sowie das Betreute Wohnen machen besonders im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt zur damaligen Zeit einen nur geringen Anteil aus. Besonders niedrig ist der Anteil an Wohngemeinschaften in Wien, was sich jedoch in den darauf folgenden Jahren drastisch ändert. Somit soll nun die Erhebung aus dem Jahr 2000 beleuchtet werden.

8. 2. 2. Erhebung 2000

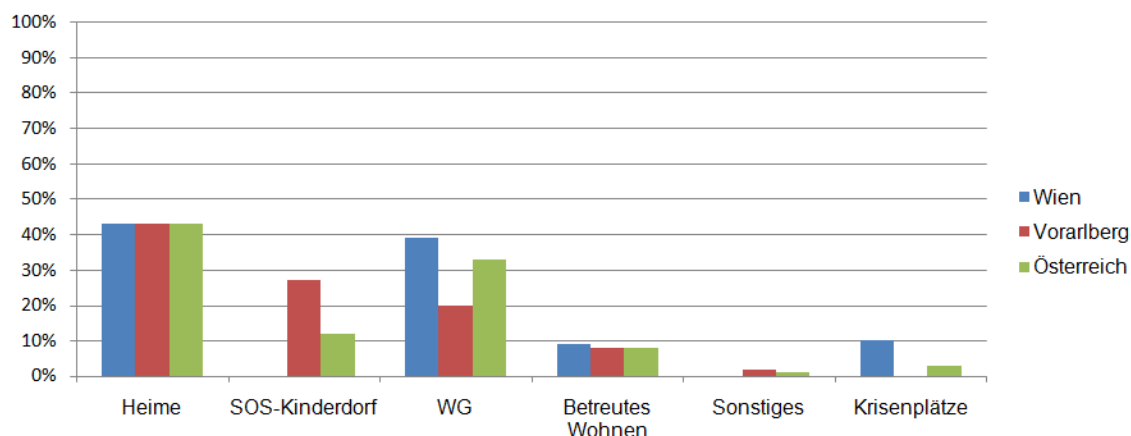


Abbildung 7: Erhebung von Josef Scheipl 2000

Bei der Erhebung 2000 sind die Entwicklungen der Heim 2000-Reform bereits deutlich sichtbar. Während die Heimplätze in Wien fast um die Hälfte vermindert wurden, lässt sich ein deutlicher Anstieg der Wohngemeinschaftsplätze erkennen. Die Reform ist jedoch noch nicht ganz abgeschlossen. Neu in dieser Tabelle ist die Kategorie der Krisenplätze, die es nun in Wien sowie in Salzburg, in der Steiermark, in Oberösterreich und in Tirol gibt, jedoch nicht in Vorarlberg. Auch dazu wurde bereits im theoretischen Teil Stellung genommen.

In Vorarlberg sind die Veränderungen nicht so gravierend wie in Wien, das Betreute Wohnen hat jedoch im Vergleich zu 1996 einen deutlichen Anstieg erfahren. Die immer noch hohe Anzahl der Heimplätze lässt sich auch hier gleich erklären wie bei der Erhebung 1996. Auch bei der Anzahl der Wohngemeinschaften gab es in diesem Zeitraum kaum eine Veränderung.

Was bei den Erhebungen von Scheipl komplett fehlt, sind die Kinder und Jugendlichen, die bei Pflegefamilien untergebracht sind. Auch er verweist auf dieses Fehlen und darauf dass dies in weiteren Erhebungen berücksichtigt werden sollte. In den Jugendwohlfahrtsberichten werden auch diese aufgezählt. Ebenfalls erfolgt leider keine Angabe über Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung.

9. Der Jugendwohlfahrtsbericht

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend stellt seit dem Jahr 2004 den Jugendwohlfahrtsbericht zur Verfügung. Es werden dabei mit dem Stichtag 31. Dezember (ausgenommen Salzburg mit dem Monat Dezember) die Fälle der Kinder und Jugendlichen, die sich in Voller Erziehung, in Pflegefamilien oder in Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung befinden, erfasst. Ebenso gibt der Bericht den Einwohnerstand zu Beginn des jeweiligen Jahres sowie die Anzahl der Minderjährigen (0 – 18 Jahre) an.

Um die Zahlen vergleichbar zu machen, soll daraus jeweils der prozentuelle Anteil errechnet werden. Da der Stichtag jedoch nicht mit der Erfassung der Einwohneranzahl übereinstimmt, können sich an dieser Stelle rechnerische Ungenauigkeiten ergeben.

Der Bericht unterscheidet in jeder Kategorie zwischen weiblich und männlich, sowie zwischen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre und 14 bis 18 Jahre. Des weiteren unterscheidet er, ob die Maßnahmen aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund von gerichtlichen Verfügungen zustande kam. Ebenso wird die Dauer der im Berichtsjahr beendeten Maßnahmen angegeben und aufgeteilt in unter 12 Monate, bis zwei Jahre, bis fünf Jahre und länger als fünf Jahre.

Abschließend gibt der Bericht die Anzahl der Obsorgebetrauungen und gesetzlichen Vertretungen des Jugendwohlfahrtsträgers an sowie deren sonstige Tätigkeiten, wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennnisse und Beurkundungen, Abstammungsprozesse/-verfahren, Jugendgerichtshilfe, Babyklappe u. a.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sammelt die Daten und stellt den aktuellen Bericht des Jahres auf ihrer Homepage zur Verfügung. Eine weitere Auswertung der Daten von Seiten des Bundesministeriums geschieht dann jedoch nicht. Die Abteilung für Forschung und Entwicklung des MAG ELF erstellt daraufhin eine ergänzende Auswertung und vergleicht darin Wien mit den restlichen Bundesländern. Dieser Bericht ist ähnlich aufgebaut wie die hier folgenden Kapitel, behält sich jedoch jegliche Hintergrundinformationen oder Interpretationen vor. Es werden lediglich die Daten graphisch dargestellt

und beschrieben. Dieser Bericht ist nur für die eigene Auswertung gedacht und stellt diesen auch den Jugendwohlfahrten der anderen Bundesländer zur Verfügung, verfolgt aber nicht weiter was dort damit geschieht. Außerdem wird dieser Bericht nicht öffentlich publiziert, da für die Interpretation der Daten, wie bereits erwähnt, einige Hintergrundinformationen notwendig wären.

In den folgenden Kapiteln sollen nun Auswertungen bestimmter Kategorien im Hinblick auf Wien, Vorarlberg, sowie den österreichischen Durchschnitt erfolgen. Da nur einige für die Arbeit relevante Kategorien beleuchtet werden, soll keinesfalls ein Anspruch auf eine vollständige Auswertung des Jugendwohlfahrtsberichts erhoben werden.

Die Bundesländer Wien und Vorarlberg sollen zuerst für sich alleine stehen und dann im Vergleich mit dem österreichischen Durchschnitt zu den jeweiligen Kategorien gebracht werden.

9. 1. Wien

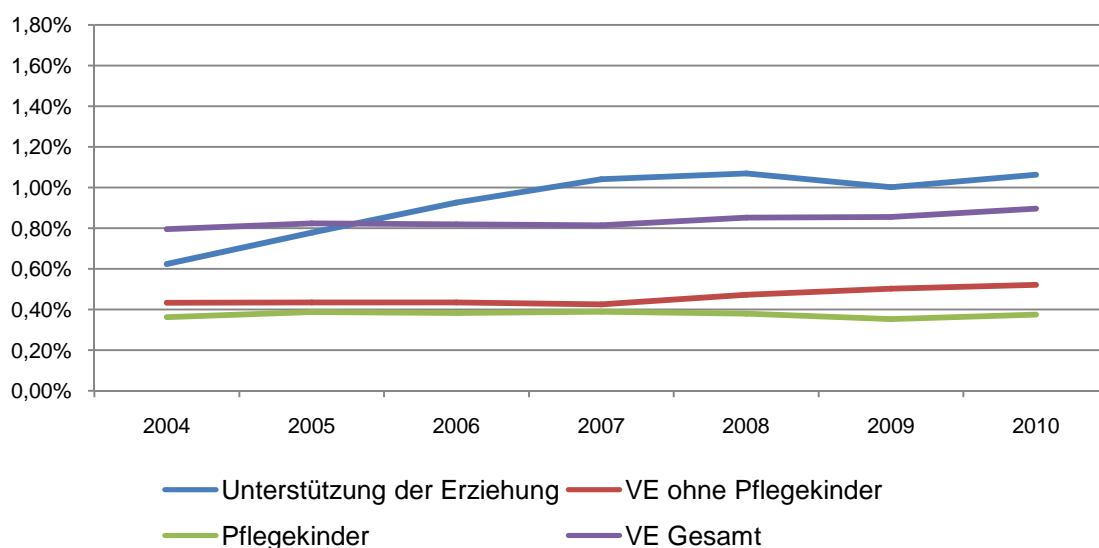


Abbildung 8: Vergleich der Maßnahmen in Wien

Seit dem Jahr 2004, als die Gesamtzahl der Maßnahmen der Vollen Erziehung noch höher waren als die Anzahl der Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung, lässt sich ein deutlicher Anstieg dieser Unterstützungsmaßnahmen erkennen. Während diese vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2007 stark erhöht wurden, lässt sich jedoch seit dem Jahr 2007 nicht mehr viel Veränderung

erkennen, im Jahr 2009 gab es sogar einen leichten Rückgang der Unterstützungsmaßnahmen.

Bei der Anzahl der Vollen Erziehung lässt sich seit 2004 kaum eine Veränderung erkennen. Ein Unterschied ergibt sich jedoch seit dem Jahr 2008 bei der Unterbringung in Pflegefamilien und in institutionellen Formen der Fremdunterbringung. So lässt sich seit 2008 ein Anstieg an institutionell untergebrachten Kindern und Jugendlichen erfassen.

Wie bereits im theoretischen Teil erwähnt, ist das MAG ELF ständig bemüht neue Pflegeeltern zu finden und somit den Anteil an Kindern in Pflegefamilien zu erhöhen. Auch wenn in Wien prozentuell gesehen ein leichter Rückgang an Pflegekindern zu erkennen ist, so muss angemerkt werden, dass bei den absoluten Zahlen doch ein Anstieg zu verzeichnen ist.

9. 2. Vorarlberg

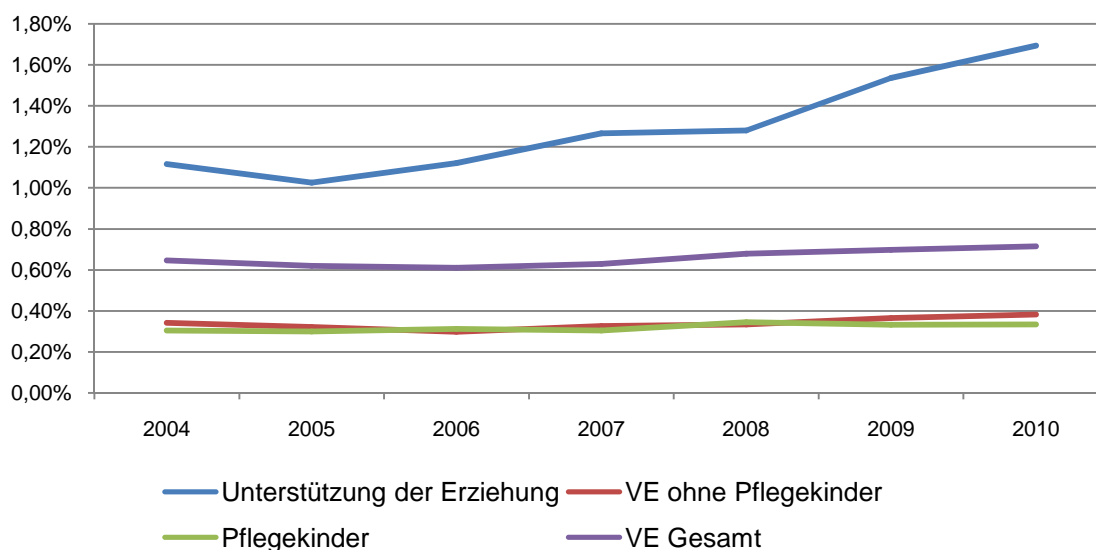


Abbildung 9: Vergleich der Maßnahmen in Vorarlberg

Seit Beginn der Aufzeichnungen im Jugendwohlfahrtbericht zeigt Vorarlberg einen deutlich höheren Anteil an Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung als an Maßnahmen der Vollen Erziehung an. Nach einem leichten Rückgang der Maßnahmen im Jahr 2005 lässt sich nun jedoch ein stetiger Ausbau der Unterstützungsmaßnahmen erkennen. Im Vergleich zur Vollen Erziehung findet man im Jahr 2010 mehr als doppelt so viele Unterstützungsmaßnahmen.

Obwohl die Unterstützungsmaßnahmen stetig ausgebaut werden, lässt sich bei den Maßnahmen zur Vollen Erziehung kein Rückgang erkennen. Da der Ausbau aber vor allem seit 2008 statt fand, sollte man diese Entwicklung weiter beobachten und überprüfen, ob sich dadurch die Maßnahmen zur Vollen Erziehung in den nächsten Jahren reduzieren lässt.

Mit der starken Akzentuierung auf die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung handelt Vorarlberg einerseits nach der Lebensweltorientierten Jugendhilfe nach Thiersch, aber auch nach ihrem eigenen Grundsatz der Subsidiarität.

Bei der Unterscheidung der Vollen Erziehung zwischen Pflegeeltern und institutionellen Fremdunterbringungsformen gibt es kaum eine Abweichung. Es sind fast gleich viele Kinder in Pflegefamilien sowie in institutionellen Formen untergebracht.

9. 3. Österreichischer Gesamtschnitt

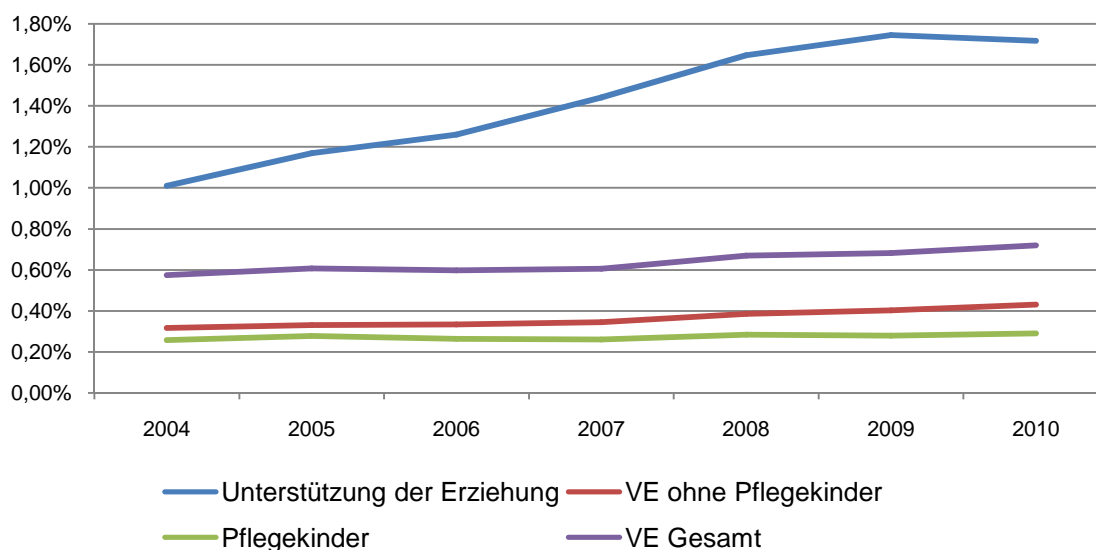


Abbildung 10: Vergleich der Maßnahmen im österreichischen Gesamtschnitt

Auch im österreichischen Durchschnitt ist im Rahmen der Vollen Erziehung seit dem Jahr 2004 kaum ein Unterschied zu erkennen. Die Gesamtzahl der Kinder in Voller Erziehung erhöht sich jedoch stetig. Die Unterscheidung zwischen Kindern und institutionellen Unterbringungsformen und in Pflegefamilien lässt sich mit der Entwicklung in Wien vergleichen, so wird die Schere zwischen institutionellen Formen und Pflegefamilien zunehmend größer.

Bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung ist auch im österreichischen Durchschnitt eine deutliche Steigerung erkennbar. Während der Ausbau dieser Maßnahmen nur bis zum Jahr 2009 sehr stark geschah, lässt sich 2010 ein leichter Rückgang erkennen.

In den folgenden Kapiteln sollen nun die Kategorien im Hinblick auf die Bundesländer Wien und Vorarlberg sowie auf den österreichischen Durchschnitt beleuchtet werden.

9. 4. Maßnahmen zur Vollen Erziehung

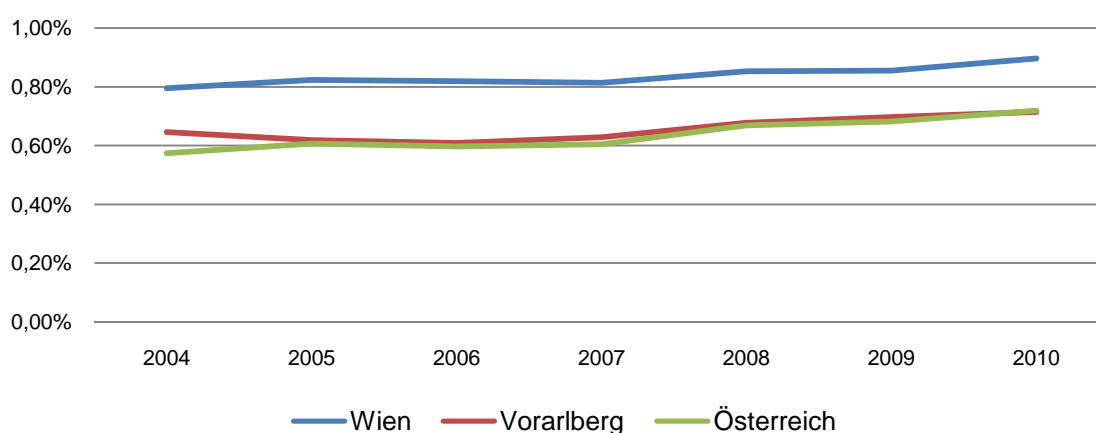


Abbildung 11: Volle Erziehung Gesamt

Im Vergleich der Bundesländer in der Kategorie Volle Erziehung Gesamt, also Pflegekinder sowie Kinder und Jugendliche in institutioneller Fremdunterbringung lässt sich ein hoher Anteil in Wien erkennen. Während Vorarlberg im österreichischen Durchschnitt liegt, hebt sich Wien durchgehend davon ab.

Genauere Gründe dafür zu finden, würde natürlich eine eigene Forschungsarbeit beanspruchen. Es soll daher nur auf mögliche Ursachen verwiesen werden. In welchem Maße diese jedoch wirklich ausschlaggebend sind, kann hier nicht festgestellt werden. Wie bereits zuvor erwähnt, hat Wien einen, im Vergleich zu Vorarlberg, eher geringen Anteil an Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung. Andererseits gibt es im städtischen Raum Wien auch noch andere Problemlagen als in einem ländlichen Gebiet wie Vorarlberg. Die Aufteilung der sozialen Schichten in der Stadt und am Land könnte ebenfalls eine Rolle spielen.

Die Maßnahmen zur Vollen Erziehung sollen nun aber noch unterteilt werden in Pflegefamilien und institutionelle Fremdunterbringungsformen.

9. 4. 1. Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

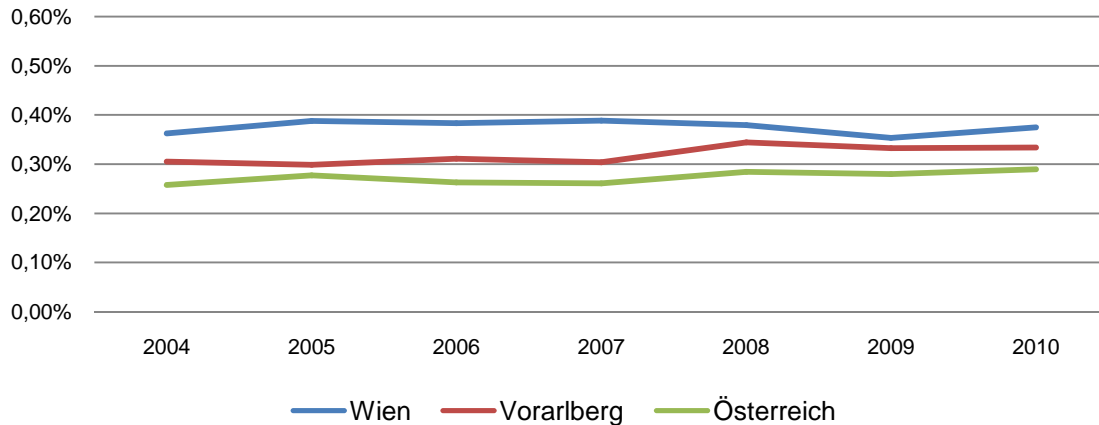


Abbildung 12: Pflegekinder

Im Vergleich zu Vorarlberg und zum österreichischen Durchschnitt hat Wien einen sehr hohen Anteil an Pflegekindern. Wie bereits in der vorigen Grafik ersichtlich liegt dies an dem generell sehr hohen Anteil an Kindern in Voller Erziehung. Es darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass Wien es schafft die meisten Kinder in Pflegefamilien unterzubringen, da der Anteil an Kindern in institutionellen Fremdunterbringungsformen immer noch höher ist, wie dies bereits die Abbildung 8: Vergleich der Maßnahmen in Wien zeigt.

Generell ist jedoch zu sagen, dass beide untersuchten Bundesländer über dem österreichischen Durchschnitt liegen. Während sich bei Vorarlberg ein leichter Anstieg erkennen lässt, gibt es Wien, prozentuell zur Bevölkerungsanzahl der 0 bis 18 Jährigen, einen leichten Rückgang der Pflegekinder seit dem Jahr 2004.

9. 4. 2. Kinder und Jugendliche in institutionellen Fremdunterbringungsformen

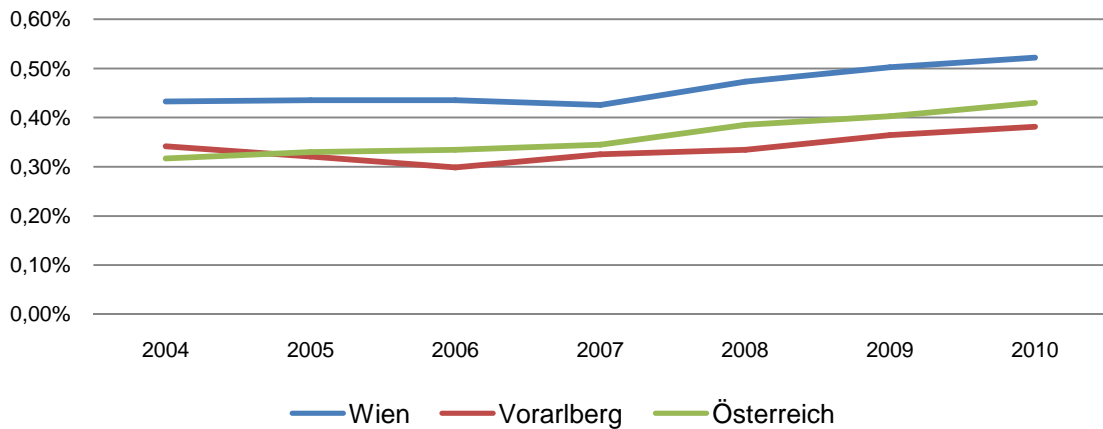


Abbildung 13: Volle Erziehung ohne Pflegekinder

Auch hier liegt Wien wiederum klar über dem österreichischen Durchschnitt. Während Vorarlberg im Jahr 2004 auch noch mehr Kinder und Jugendliche in institutionellen Fremdunterbringungsformen als der österreichische Durchschnitt hatte, konnten hier die Fallzahlen bis zum Jahr 2006 reduziert werden. Seit dem Jahr 2007 steigen diese zwar wieder an, befinden sich jedoch trotzdem stetig unter dem österreichischen Durchschnitt.

9. 5. Unterstützung der Erziehung

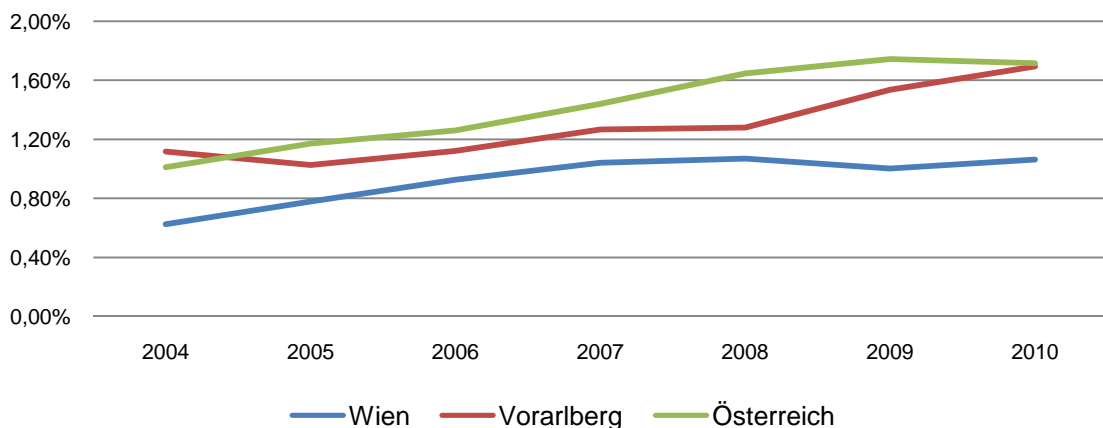


Abbildung 14: Unterstützung der Erziehung

Trotz des stetigen Ausbaus der Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung in Vorarlberg, lag diese bis zum Jahr 2010 unter dem österreichischen Durchschnitt. Im Jahr 2010 konnte Vorarlberg nun gleichziehen. Wien grenzt sich

von dieser Entwicklung jedoch ab und liegt deutlich unter dem österreichischen Durchschnittswert.

9. 6. Dauer der Maßnahmen

In einem letzten Unterkapitel zur Auswertung des Jugendwohlfahrtberichts sollen nun die abgeschlossenen Maßnahmen in Bezug auf ihre Dauer betrachtet werden. Auch hier wurden die Werte wiederum prozentuell auf die Gesamtanzahl der Fälle umgerechnet um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Verglichen werden wiederum die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung, die Volle Erziehung ohne Pflegekinder und die Pflegekinder. Unterschieden wird auch hier zwischen Wien, Vorarlberg und der österreichischen Gesamtanzahl.

Dieser Vergleich wurde zwar in den Erhebungen von Scheipl nicht angeführt. Er soll hier allerdings trotzdem seinen Platz finden, da sich in Wien, Vorarlberg und dem österreichischen Gesamtschnitt doch deutliche Unterschiede erkennen lassen.

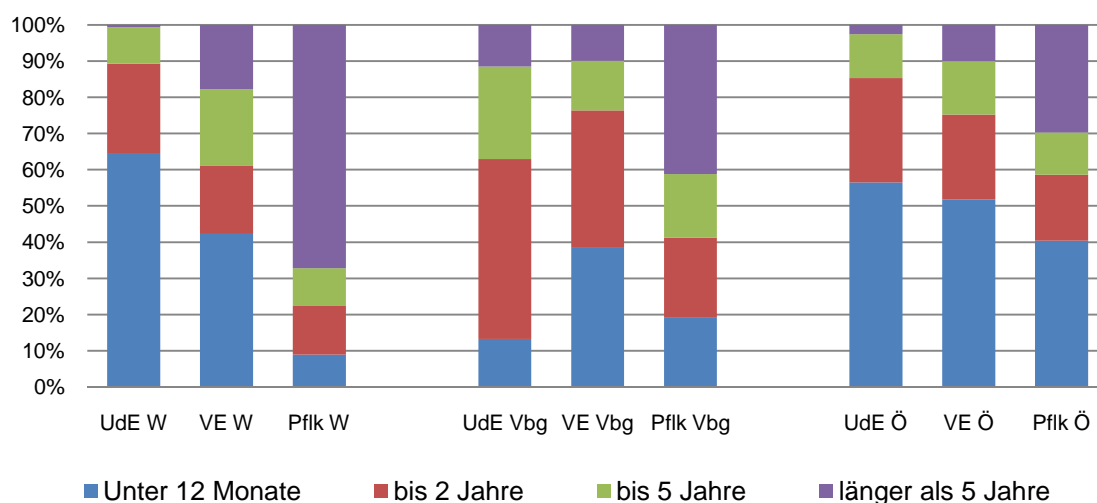


Abbildung 15: Dauer der Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung dauern im österreichischen Gesamtschnitt und besonders in Wien meistens nur weniger als 12 Monate. Darüber hinaus gibt es im österreichischen Schnitt sowie in Wien nur sehr wenige Unterstützungsmaßnahmen, die länger als fünf Jahre dauern. In Vorarlberg sieht diese Aufteilung etwas anders aus. Nur selten dauern die Unterstützungsmaßnahmen weniger als ein Jahr. Die Hälfte der Unterstützungen dauern hier bis zu zwei Jahren. Ebenso dauern 11 % dieser Maßnahmen sogar

länger als fünf Jahre. Dies zeigt auf, dass Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung sich keineswegs nur auf Beratung oder Prävention beziehen. Sie umfassen ebenso die Begleitung von Familien sowie die Nachbetreuung.

Vorarlberg zeigt hier wiederum ihren Grundsatz der Subsidiarität auf, indem die Kinder in den Familien bleiben, diese aber in ihrem Alltag unterstützt werden und wenn nötig auf einen längeren Zeitraum. Hier soll auch ein weiteres Mal auf die geringe Anzahl der Maßnahmen zur Vollen Erziehung in Vorarlberg verwiesen werden, die sich auch hier noch einmal durch den starken Ausbau der Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung erklären lassen können.

Bei den Maßnahmen zur Vollen Erziehung (ausgenommen Pflegekinder) ergibt sich im österreichischen Schnitt ebenfalls das Bild, dass über die Hälfte davon weniger als ein Jahr dauern. In Wien und Vorarlberg sind diese Werte zwar nicht ganz so hoch, pendeln sich jedoch bei ungefähr 40 % ein und weichen dadurch nicht entscheidend voneinander ab. In Wien lässt sich erkennen, dass diese Maßnahmen dann längere Zeit erfolgen. Während hier 18 % davon über fünf Jahre dauern, liegt dieser Wert in Vorarlberg lediglich bei 10 %.

Um abschließend noch die Pflegekinder zu betrachten ergibt sich im österreichischen Gesamtschnitt wiederum das Bild, dass 40 % der Aufenthalte in Pflegefamilien kürzer als ein Jahr sind. In Wien sieht diese Aufteilung aber komplett anders aus. Hier enden nur 9 % der Aufenthalte in Pflegefamilien unter 12 Monaten, der Hauptteil von 67 % erst nach fünf Jahren. Es lässt sich hier klar erkennen, dass Aufenthalte in Pflegefamilien in Wien auf eine längere Zeit ausgerichtet sind.

Obwohl auch in Vorarlberg Aufenthalte in Pflegefamilien tendenziell länger dauern als im österreichischen Gesamtschnitt, so liegen sie trotzdem deutlich unter dem Wiener Schnitt. Hier liegen 19 % der Aufenthalte unter einem Jahr und 41 % der Aufenthalte über fünf Jahren.

10. Conclusio

Um auf die Forschungsfrage zurück zu kommen, welche verschiedene Formen der Fremdunterbringung es gibt, soll hier ein kurzer Überblick über die derzeitige Situation entstehen. Eine genauere Ausdifferenzierung der verschiedenen Formen wurde bereits im Kapitel 6. Formen der Fremdunterbringung gegeben.

Der Homepage des MAG ELF lassen sich für jede Region die sozialpädagogischen Einrichtungen ablesen (vgl. MAG ELF online, 28.05.2011). An dieser Stelle soll ein Gesamtüberblick geschaffen werden. Somit verfügt Wien derzeit (Mai 2011) über:

- ✧ 15 Krisenzentren
- ✧ 66 Wohngemeinschaften des MAG ELF (davon eine teilstationäre WG und eine Außenwohngruppe)
- ✧ 3 Einrichtungen für speziell jüngere Kinder mit 15 Familiengruppen (zum Beispiel Haus Klosterneuburg, Kinderwelt Stiefern u. a.)
- ✧ 14 Wohngemeinschaften durch private Trägerschaften (zum Beispiel Volkshilfe)
- ✧ 8 verschiedene individuelle Einrichtungen mit unterschiedlich vielen Plätzen (zum Beispiel Verein Oase, Arbeitskreis Noah u. a.)
- ✧ 3 Krisenintensivgruppen
- ✧ 3 Stützpunkte für Betreutes Wohnen
- ✧ 1 Mutter-Kind-Unterbringung
- ✧ 2 überregionale sozialpsychiatrische Wohngemeinschaften

Dem soll die aktuelle Situation in Vorarlberg gegenübergestellt werden:

- ✧ 12 Familiengruppen im Vorarlberger Kinderdorf (Kronhalde)
- ✧ 2 Wohngemeinschaften des IfS
- ✧ 2 Wohngemeinschaften durch das SOS-Kinderdorf
- ✧ 1 Stützpunkt für Ambulant betreutes Wohnen durch das IfS
- ✧ 1 Auffanggruppe für aktuelle Krisen
- ✧ 1 SOS-Kinderdorf mit 8 Familienwohngruppen
- ✧ 3 Individuelle Einrichtungen mit unterschiedlich vielen Plätzen (SPI, Jupident, Carina)

Durch den stetig steigenden Bedarf an Plätzen verändert sich auch dieses Angebot immer wieder. Diese Aufzählung soll dabei nur als kleiner Überblick über die derzeitige Situation dienen.

Auch auf die zweite Forschungsfrage soll an dieser Stelle Bezug genommen werden. Wie schon bei der Aufzählung erkenntlich, gibt es eine breite Ausdifferenzierung an Unterbringungsmöglichkeiten im Vergleich der noch vor 15 Jahren vorherrschenden Unterbringung in Großheimen. So unterschiedlich wie die Kinder und Jugendlichen als Individuen sind, so sollen auch deren Optionen bei der institutionellen Fremdunterbringung gestaltet sein.

Im Hinblick auf die Handlungsmaximen nach Hans Thiersch sollen nun die gewonnenen Erkenntnisse betrachtet werden.

Prävention: In Vorarlberg lässt sich ein deutlicher Trend zum Ausbau der Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung erkennen. Inwiefern diese Maßnahmen als Prävention gelten um Maßnahmen der Vollen Erziehung zu reduzieren, lässt sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststellen. In Wien ist dieser Trend leider nicht erkennbar, so werden weder die Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung weiter ausgebaut, noch lässt sich die, im Vergleich zum österreichischen Gesamtschnitt, recht hohe Anzahl an Maßnahmen zur Vollen Erziehung in den vergangenen 15 Jahren reduzieren.

Dezentralisierung/Regionalisierung: Mit der Errichtung der verschiedenen sozialpädagogischen Regionen in Wien wurde die Dezentralisierung erreicht und somit die Möglichkeit geschaffen sich vor Ort in kleinerem Ausmaß zu koordinieren. Aufgrund des sehr hohen Anteils an Unterbringungsplätzen durch öffentliche Jugendwohlfahrtsträger ist jedoch fraglich, wie viel Autonomie eine kleine Einheit darin hat. In Vorarlberg, wo der öffentliche Träger lediglich die Steuerungsfunktion wahrnimmt, scheint dies in den beiden großen privaten Trägerschaften (Vorarlberger Kinderdorf und Institut für Sozialdienste) eher gegeben zu sein. Im Sinne der Regionalisierung und der Unterbringungsform vor Ort schneidet Vorarlberg jedoch schlechter ab. Aufgrund der zum Teil sehr geringen Bevölkerungsdichte in entlegenen Regionen (wie zum Beispiel der Bregenzer Wald) werden die institutionellen Fremdunterbringungsplätze lediglich im Rheintal und im Walgau angeboten.

Alltagsorientierung: Anhand der Aufzählung zu Beginn der Conclusio lässt sich die Alltagsorientierung der verschiedenen Einrichtungen nicht erkennen. Wie bereits zuvor erwähnt, stellt die Ausdifferenzierung der Unterbringungsformen auch die Möglichkeit dar, bei den verschiedenen Bedürfnissen und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen anzusetzen. Im Vergleich zu den großen Gruppen in den Großheimen, die nur durch Ordnung und Unterordnung funktionieren konnten und keinen Platz für Individualismus hatten, wird dies auch durch die verkleinerten Gruppenzahlen ermöglicht.

Integration: Die Standorte der sozialpädagogischen Einrichtungen, sei es in Wien oder in Vorarlberg, sind vorwiegend in die jeweiligen Städte integriert und nicht abgesondert und isoliert irgendwo am Stadtrand. Es wird jedoch, gerade bei Einrichtungen für jüngere Kinder, auf die Möglichkeiten der freien Entfaltung in der Natur geachtet, womit eine Unterbringung am Stadtrand oder außerhalb obligat wird. Doch auch dort sind die Kinder und Jugendlichen in das öffentliche Schulsystem eingebunden und werden somit in die Gesellschaft integriert.

Auch der Anspruch der Partizipation lässt sich aus der Aufzählung selber nicht herauslesen, bei der genaueren Ausarbeitung der verschiedenen Formen der Fremdunterbringung wurde jedoch immer wieder darauf verwiesen, von welcher Wichtigkeit die Zusammenarbeit mit den Eltern ist. Da die Einrichtungen nach sozialpädagogischen Standards handeln, sollten die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sowieso außer Frage stehen.

Beim Vergleich der beiden Bundesländer stellt sich nun die Frage, wie die Gemeinsamkeiten aussehen und was für große Unterschiede es gibt. Bei den Gemeinsamkeiten kann wiederum auf die Ausrichtung der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit verwiesen werden, deren Ausführungen eben erarbeitet wurden. Somit werden nun die Unterschiede genauer betrachtet.

Den ersten großen Unterschied ergibt sich klar in der Aufteilung der öffentlichen und privaten Trägerschaften in der Jugendwohlfahrt. Betrachtet man die historische Komponente, vor allem in Wien, beispielsweise die Reformen von Julius Tandler, so lässt sich diese Unterscheidung ein wenig nachvollziehen. Vorarlberg kann auf eine solche Entstehungsgeschichte gar nicht erst zurück greifen. Betrachtet man jedoch das Jugendwohlfahrtsgesetz, in dem aus-

drücklich festgehalten wird, dass bei gleicher oder besserer Ausführung durch freie Trägerschaften diese heran gezogen werden sollten, so ist der sehr hohe Anteil, der mehr als Dreiviertel der gesamten Plätze ausmacht, schon auffällig.

Ein weiterer Unterschied gibt es in der Aufteilung der Trägerschaften in Vorarlberg. Während die Kinder bis zu einem Alter von vierzehn Jahren im Vorarlberger Kinderdorf untergebracht sind, werden sie danach vom Institut für Sozialdienste betreut. Dies bedeutet somit eine weitere Trennungserfahrung für die Kinder. In Wien besteht prinzipiell die Möglichkeit, dass ein Kind bis zu seiner Volljährigkeit in einer Wohngemeinschaft wohnen bleibt. Auch hier sind jedoch Trennungserfahrungen keineswegs ausgeschlossen, denn es gibt ständig wechselnde Mitbewohner und auch die Betreuer teams wechseln. Außerdem sieht man auch bei der Aufzählung in Wien, dass es hier Einrichtungen speziell für jüngere Kinder gibt. Überdies gibt es Überregionen für Jugendliche mit den Schwerpunkten Ausbildung und Selbständiges Wohnen. Es werden also Unterteilungen gemacht, die Zuständigkeit bleibt jedoch beim MAG ELF.

Aus den Statistiken lässt sich entnehmen, dass Wien generell einen sehr hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen in Maßnahmen der Vollen Erziehung hat. Obwohl das MAG ELF verstärkt versucht, auch unterstützt durch Werbekampagnen, mehr Pflegeelternstellen einzurichten, wurde der Unterschied zu den institutionell untergebrachten Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren größer. In Vorarlberg werden ungefähr gleich viele Kinder in Pflegefamilien, wie in institutionellen Formen fremduntergebracht. Die Gründe dafür können in weiteren Forschungen untersucht werden. Möglicherweise kann auch ein Vergleich mit Deutschland dargestellt werden, ob es auch dort Unterschiede in der Anzahl der Pflegefamilien in der Stadt und in ländlichen Gegenden gibt und ob es überhaupt an der Stadt-Land-Problematik liegt, oder ob dafür andere Gründe vorliegen wie zum Beispiel die Voraussetzungen um überhaupt als Pflegeeltern in Frage zu kommen.

Ein deutlicher Unterschied lässt sich in den Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung erkennen. Während dieser Ausbau eine Grundausrichtung der Vorarlberger Jugendwohlfahrt zu sein scheint, geschieht in Wien dazu wenig.

Auch der österreichische Durchschnitt lässt den Trend dieses Ausbaus deutlich erkennen.

Geht man noch einmal einen Schritt zurück zu Scheipls Bemerkung zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, „Grundanliegen des JWG 1989 ist die Stärkung der Familie als Institution und die Privatisierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt“ (Scheipl 1993, S. 3), so scheint Wien dieses Ziel nicht erreicht zu haben oder aber das Gesetz ganz einfach anders auszulegen.

Es soll abschließend noch darauf verwiesen werden, dass die Arbeit lediglich einen Überblick erstellt und miteinander vergleicht. Es werden dabei keine Wertungen getroffen, welche Organisationsformen oder Ausführungen die besseren sind. An dieser Stelle müssten weitere Studien durchgeführt werden. Es wäre notwendig dazu Kategorien zu bilden, was denn nun ein besseres Gelingen der Jugendwohlfahrtsmaßnahmen darstellen würde. Eine Möglichkeit dazu könnten die Bildungsabschlüsse fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher darstellen. Während sich früher die Fälle der Fremdunterbringung in den eigenen Familien der ehemaligen Heimkinder oft wiederholte, könnte der heutige Standpunkt dazu untersucht werden.

Da die Arbeit lediglich einen Einstieg und eine Momentaufnahme darstellt, sind die weiteren Forschungsmöglichkeiten zu diesem Thema enorm.

Literaturverzeichnis

Aichhorn, A. (1925): Verwaarloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Zehn Vorträge zur ersten Einführung. Internationaler Psychoanalytischer Verlag: Wien

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land (2001): Leitidee Kindeswohl. Aus dem Arbeits- und Organisationshandbuch der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land. In: Der österreichische Amtsvormund, 2001, 33 Jg., Folge 164, S. 285 – 288

Böhm, W. (2005): Wörterbuch der Pädagogik. 16, vollständig überarbeitete Auflage. Kröner: Stuttgart

Brehm, E., et al. (Hrsg.) (2003): Reform „Heim 2000“. Abschlussbericht. Eigene Publikation der Stadt Wien: Wien

Buchkremer, H. (Hrsg.) (2009): Handbuch Sozialpädagogik. Ein Leitfaden in der sozialen Arbeit. WBG: Darmstadt

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Hrsg.) (2007): Jugendwohlfahrtsbericht 2006. Eigene Publikation des Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Wien

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Hrsg.) (2008): Jugendwohlfahrtsbericht 2007. Eigene Publikation des Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend: Wien

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.) (2005): Jugendwohlfahrtsbericht 2004. Eigene Publikation des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Wien

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.) (2006): Jugendwohlfahrtsbericht 2005. Eigene Publikation des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2009): Jugendwohlfahrtsbericht 2008. Eigene Publikation des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2010): Jugendwohlfahrtsbericht 2009. Eigene Publikation des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2011): Jugendwohlfahrtsbericht 2010. Eigene Publikation des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Wien

Colla, H.E., Gabriel, T., Spencer, M. u.a. (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Luchterhand: Neuwied/Kriftel

Detterborn, H. (2001): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. Ernst Reinhardt: München, Basel

Dünser, A. (2011): Harter Streit um den U-Ausschuss. In: VN 3. Februar 2011, Nr. 27, 67. Jahrgang

Eichmann, W., Höglinger, M., Seiser, W. (Hrsg.) (1999): Heim 2000. 2. Zwischenbericht Juni 1997 bis Juni 1999. Wien

Fleischmann, P. (2001): HEIM 2000: Zur Reform der sozialpädagogischen Fremdunterbringung in Wien. In: Knapp, G., Scheipl, J. (Hrsg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich. Hermagoras: Klagenfurt/Laibach/Wien, S. 134 – 147

Frank, Ch. (2001): Am Kindeswohl orientierte Begutachtung im Familienrecht. In: Der österreichische Amtsvormund, 2001, 33 Jg., Folge 161, S. 136 – 142

Gasser, M. (2001): Jedem das Seine: Individuelle Betreuungskonzepte als Herausforderung in der pädagogischen Arbeit mit Verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg. In: Knapp, G., Scheipl, J. (Hrsg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich. Hermagoras: Klagenfurt/Laibach/Wien, S. 220 - 237

Gmeiner, H. (1953): Die SOS-Kinderdörfer. SOS-Kinderdorf-Verlag: Innsbruck/München

Grestenberger, J. (1971): Die Tätigkeit der Wiener Heimkommission. In: Spiel, W., et al. (1973): Aktuelle Probleme der Heimerziehung mit Ergebnissen der Wiener Heimkommission. Institut für Stadtforschung: Wien, S. 35 - 60

Grestenberger, J. (1981): Aktuelle Probleme der Heimerziehung. Rückblick – Ausblick. In: Aktuelle Probleme der Heimerziehung. Vorträge und Arbeitsprotokolle der Enquete des Wiener Jugendamtes vom 12. Und 13. Jänner 1981. Jugendamt der Stadt Wien. S. 45 - 57

Hämmerle, K. (2011): Cains Pein blieb unbemerkt. In: VN 12. Jänner 2011, Nr. 8, 67. Jahrgang

Institut für Sozialdienste (Hrsg.) (1997): 25 Jahre sozialpädagogische Wohngemeinschaften des IfS. Sozialpädagogik Fachschriftenreihe. Fachwerkstätte: Bregenz

Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Rheticus-Gesellschaft (Hrsg.) (2007): Die Geschichte des IfS-Vorarlberg. Von der Bürgerinitiative zum sozialen Dienstleistungsunternehmen. Wenin: Dornbirn

Kiehn, E. (1982): Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaften. Neue Möglichkeiten zur Selbstentfaltung junger Menschen. Lambertus: Freiburg im Breisgau

Kinderdorf Vorarlberg (1968): Kinderdorf Vorarlberg. Au/Rehmen und Lustenau. Buchdruck: Lustenau

Knapp, G. (2001): Heimreform in Österreich zwischen Anstaltserziehung und Lebensweltorientierter Sozialpädagogik. In: Knapp, G., Scheipl, J. (Hrsg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich. Hermagoras: Klagenfurt/Laibach/Wien, S. 71 – 104

Lauermann, K. (2001): Reformbestrebungen der Heimerziehung in Österreich seit 1945: Eine historische Rückblende. In: Knapp, G., Scheipl, J. (Hrsg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich. Hermagoras: Klagenfurt/Laibach/Wien, S. 38 - 70

Löffler, H., King, B. (2001): Checkliste zur Frage der Gewährleistung des Wohles des Kindes. In: Der österreichische Amtsvormund, 2001, 33 Jg., Folge 161, S. 150 – 155

MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (Hrsg.) (2000): Unser Leitbild. XPrint: Wien

Mollenhauer, K. (1993): Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe der Jugendhilfe. Beltz: Weinheim/Basel, 2001, 10. Aufl.

Niederle, M. (2005): Qualitätsstandards in der Fremdunterbringung. In: MAG ELF (Hrsg.) (2005): Heim 2000 Plus – Trends und Perspektiven erzieherischer Hilfen in Wien. Bericht zur Enquete am 15. 3. 2005 im Wiener Rathaus. Eigene Publikation der Stadt Wien: Wien, S. 30 - 37

Oerter, R. (2002): Kindheit. In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Beltz: Weinheim/Basel/Berlin, S. 209 - 257

Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Beltz: Weinheim/Basel/Berlin

Post, Wolfgang (2002): Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. 2., überarbeitete Auflage. Juventa: Weinheim, München.

Rauh, H. (2002): Vorgeburtliche Entwicklung und Frühe Kindheit. In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Beltz: Weinheim/Basel/Berlin, S. 131 - 208

Schilling, J., Zeller, S. (2010): Soziale Arbeit. Geschichte, Theorie, Profession. 4. überarbeitete Auflage. Reinhardt: München

Scheipl, J. (1993): Die gehobene Bedeutung der freien Träger im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 und in den Ausführungsgesetzen ausgewählter Bundesländer. Rechtsvergleich und praktische Handhabung. Forschungsbericht. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie: Graz

Scheipl, J. (1999): Heimerziehung in Österreich. In: Colla, H.E., Gabriel, T., Spencer, M. u.a. (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Luchterhand: Neuwied/Kriftel, S. 71 - 84

Scheipl, J. (2001): Die stationäre Betreuung in der Jugendwohlfahrt: Eine aktuelle Übersicht. In: Knapp, G., Scheipl, J. (Hrsg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich. Hermagoras: Klagenfurt/Laibach/Wien, S. 105 – 133

Seiser, W. (2005): Vorwort. In: MAG ELF (Hrsg.) (2005): Heim 2000 Plus – Trends und Perspektiven erzieherischer Hilfen in Wien. Bericht zur Enquete am 15. 3. 2005 im Wiener Rathaus. Eigene Publikation der Stadt Wien: Wien

Spiel, W. (1971): Problemstellung und Aufgabe der Enquete. In: Spiel, W., et al. (1973): Aktuelle Probleme der Heimerziehung mit Ergebnissen der Wiener Heimkommission. Institut für Stadtforschung: Wien, S. 1 - 5

Spiel, W. (1981): Wissenschaftliche Einleitung. In: Aktuelle Probleme der Heimerziehung. Vorträge und Arbeitsprotokolle der Enquete des Wiener Jugendamtes vom 12. Und 13. Jänner 1981. Jugendamt der Stadt Wien. S. 9 - 11

Thiersch, H. (1999): Politik, Jugendhilfe, Heimerziehung. In: Colla, H.E., Gabriel, T., Spencer, M. u.a. (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Luchterhand: Neuwied/Kriftel, S. 425 – 437

Thiersch, H. (2009): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 7. Auflage. Juventa: Weinheim/München

Thurnher, W. (1955): Kinderdorf Vorarlberg. Festschrift zur Eröffnung des Heimes für gesundheitlich gefährdete und in familiärer Not befindlicher Kinder in Rehmen. Ruß: Bregenz

Vorarlberger Kinderdorf (2011): 60 Jahre Vorarlberger Kinderdorf. Jahresbericht 2010. Bucher: Hohenems

Wolffersdorff, Ch. v. (2001): Helfen, Disziplinieren, Überwachen: Konzepte offener und geschlossener Heimerziehung im Wandel der Epochen. In: Knapp, G., Scheipl, J. (Hrsg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Reformansätze in Österreich. Hermagoras: Klagenfurt/Laibach/Wien, S. 38 - 70

Zitelmann, M. (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik. Votum: Münster

Internetquellen

Amt der Vorarlberger Landesregierung: Jugend – Jugendwohlfahrt. Online im Internet unter: http://www.vorarlberg.gv.at/vorarlberg/jugend_senioren/jugend/jugendwohlfahrt/weitereinformationen/organisationsstruktur/grafik_strukturderoeffent.htm [Zugriff am 16.12.2010]

Amt der Vorarlberger Landesregierung: Leitbild und Gesamtkonzept. Abteilung Iva Gesellschaft und Soziales. Ausgabe 1. Online im Internet unter: http://www.vorarlberg.gv.at/pdf/kap-vi_internet3-jwf.pdf [Zugriff am 14.01.2011]

Arbeitskreis Noah: Törn 15. Online im Internet unter: <http://www.noah.at/noah-toern-15.htm> [Zugriff am 01.06.2011]

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Online im Internet unter: <http://www.kinderrechte.gv.at/home/un-konvention/content.html> [Zugriff am 20.01.2011]

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Statistik. Online im Internet unter: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Seiten/Statistik.aspx> [Zugriff am 30.05.2011]

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Jugendwohlfahrtsbericht 2010. Online im Internet unter: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20-%20Statistik%202010.pdf> [Zugriff am 06.06.2011]

Carina. Online im Internet unter: <http://www.carina.at/> [Zugriff am 29.03.2011]

IBK Preis für Gesundheitsförderung und Prävention: Frühe Hilfen für Kinder und Familien. Pilotprojekte in vier Vorarlberger Bezirken (Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz) Projekt «Eine Chance für Kinder»/ Projekt «Netzwerk Familie»/ Projekt «Babyfon». Online im Internet unter: http://www.ibk-gesundheit.org/Intern/Projekte/Projekt/tabid/90/Default.aspx?shmid=385&shact=-2101213605&shmiid=uuBb547X9C4__eql__&swplc=1 [Zugriff am 14.01.2011]

MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Berufsgruppen in der MAG ELF. Online im Internet unter: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/berufsgruppen.html> [Zugriff am 06.04.11]

MAG ELF Amt für Jugend und Familie: Sozialpädagogische Einrichtungen. Online im Internet unter: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/sozialpaedagogischeeinrichtungen.html> [Zugriff am 28.05.2011]

Oase – Verein zur Unterbringung und Betreuung entwicklungsgefährdeter Kinder und Jugendlicher: Betreuungsangebote. Online im Internet unter: http://www.verein-oase.at/html/index.php?option=com_content&task=view&id=18&Itemid=31 [Zugriff am 30.05.2011]

SOS-Kinderdorf: SOS-Jugendwohnen in Vorarlberg. Online im Internet unter: <http://www.sos-kinderdorf.at/Informationen/sos-kinderdorf-oesterreich/familien-geben/sos-jugendwohnen/vorarlberg/Pages/default.aspx> [Zugriff am 26.05.2011]

SOS-Kinderdorf Österreich: Wo wir tätig sind. Online im Internet unter: <http://www.sos-kinderdorf.at/Informationen/SOS-Kinderdorf-in-aller-Welt/Wo-wir-taetig-sind/Pages/default.aspx> [Zugriff am 30.03.11]

Stiftung Jupident: Vielfältige Angebote im Jupident. Online im Internet unter: <http://www.jupident.at/begleitung-und-betreuung/> [Zugriff am 29.03.11]

United Nations: International Year of Youth. 12 August 2010 – 11 August 2011. Dialogue and Mutual Understanding. Online im Internet unter: <http://www.un.org/esa/socdev/unyin/documents/iyy/guide.pdf> [Zugriff am 23.03.2011]

Vorarlberger Kinderdorf: Wenn nichts mehr geht... . Online im Internet unter:
<http://www.vorarlberger-kinderdorf.at/hn/internat-schule-jagdberg/taetigkeitsbereich> [Zugriff am 29.03.2011]

Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit untersucht die verschiedenen Möglichkeiten der stationären Fremdunterbringung durch die Jugendwohlfahrt in Wien und Vorarlberg und zeichnet eine Entwicklung der vergangenen 15 Jahre, unter dem theoretischen Konzept der Lebensweltorientierten Jugendhilfe (Thiersch) nach.

Im theoretischen Teil werden historische Entwicklungen, rechtliche Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen der Jugendwohlfahrt aufgezeigt um dann abschließend die unterschiedlichen Formen institutioneller Fremdunterbringung darzustellen und ihre Verbreitung in Wien und Vorarlberg zu beleuchten.

Im empirischen Teil werden die Jugendwohlfahrtsberichte der letzten Jahre miteinander verknüpft und in Verbindung mit zwei vorangegangenen Studien von Scheipl betrachtet.

Abschließend sollen die zentralen Ergebnisse zusammengefasst sowie Trends und Tendenzen erfasst werden.

The paper analyses the different possibilities for foster care through the youth welfare service in Vienna and Vorarlberg. It shows the changes in the last 15 years and combines it with the theory of "Lebensweltorientierter Jugendhilfe" (Thiersch).

The theoretical part deals with historical reviews, judicial conditions and organizational structure of the youth welfare service. Finally, it shows the different possibilities of the foster care and their distribution in Vienna and Vorarlberg.

The empiric part of the paper covers the youth welfare service statistic and combines the last years of the statistic with two previous papers from Scheipl.

The last chapter outlines the central achievements and shows trends and tendencies in the youth welfare service.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name	Sonja Eggertsberger
Geburtstag	13.08.1984
Geburtsort	Dornbirn

Bildungsweg

Seit 2004	Pädagogikstudium an der Universität Wien Schwerpunkte: Sozialpädagogik und Psychoanalytische Pädagogik
2004	Matura
1998 - 2004	HLW Riedenburg
1994 - 1998	Gymnasium Riedenburg
1991 – 1994	Volksschule Oberdorf, Dornbirn
1990 – 1991	Volksschule Markt, Dornbirn

Praxiserfahrungen

2007 – 2010	Gruppenführende Pädagogin in der Nachmittagsbetreuung im Schulzentrum Friesgasse
2009	Praktikum im Sozialpädagogischen Internat Schlins
2009	Wissenschaftliches Praktikum im Zuge des Mobilitätsprojektes Universität Wien – KPH Wien/Krems

